Digitized by Google

J. germ. 73 cd - 48

Gesetzsamlung

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zolla

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

für die

Herzoglich Braunschweigischen Lande.

48ster Jahrgang 1861.

Braunschweig.

Gedruckt in Herzoglicher Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß

der

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1861.

№ 1. Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Herzoglichen Ministerial-Commission betreffend.
d. d. Braunschweig, den 4. Januar 1861.

№ 2. Wahlausschreiben.
d. d. Braunschweig, den 8. Januar 1861.

№ 3. Privilegium für den Dr. Johann Peter Jordan in Kosten bei Teplitz.
d. d. Braunschweig, den 25. Januar 1861.

№ 4. Gesetz, die Aufhebung der Durchgangsabgaben betreffend.
d. d. Braunschweig, den 12. Februar 1861.

№ 5. Ausschreiben des Herzoglichen Consistoriums, betreffend die Prüfung, die Beschäftigung und Beaufsichtigung der Candidaten der Theologie und des Predigtamts.
d. d. Wolfenbüttel, den 2. Januar 1861.

№ 6. Verordnung, die Anwendung des Gesetzes vom 27. November v. J., № 38, auf die Amtsgerichtsbezirke Hasselfelde und Walkenried betreffend.
d. d. Braunschweig, den 16. Februar 1861.

№ 7. Gesetz, den Ausschluß der von Herzogl. Leihhaus-Anstalt ausgegebenen älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine betreffend.
d. d. Braunschweig, den 26. Februar 1861.

Digitized by Google

№ 8. Gesetz, die Aufhebung des Chausseegeld-Tarifsatzes für beladene Schiebekarren betreffend.
d. d. Braunschweig, den 26. Februar 1861.

№. 9. Privilegium für den Ingenieur Carl Theodor Otto Günther aus Braunschweig, jetzt in Linden bei Hannover.
d. d. Braunschweig, den 1. März 1861.

№ 10. Landesherrliches Patent: die Publication des Königl. Hannoverschen Gesetzes, wegen der Uebergangsabgaben von den der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenständen, vom 22. Decbr. 1853, und des dazu gehörenden Regulativs, von demselben Tage, für die unter Königl. Hannoverscher Zoll- und Steuerverwaltung stehenden diesseitigen Gebietstheile betr.
d. d. Braunschweig, den 19. Februar 1861.

№ 11. Gesetz, die Abänderung des Verfahrens und der Gebührentaxe für die Rechtsbeistände in Privat-Anklagesachen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 8. März 1861.

№ 12. Gesetz, die Kosten der Obduction und Section der Leichen von Selbstmördern betreffend.
d. d. Braunschweig, den 8. März 1861.

№. 13. Gesetz, die Veranlagung der Grundbesitzer zur Personalsteuer betreffend.
d. d. Braunschweig, den 10. März 1861.

№ 14. Gesetz über die fernere Erneuerung des Gesetzes vom 3. März 1855, die Aushebung von Pferden zum Kriegsdienste betreffend.
d. d. Braunschweig, den 14. März 1861.

№ 15. Gesetz, die Bestrafung der von Kindeen unter 14 Jahren verübten Forstfrevel betreffend.
d. d. Braunschweig, den 16. März 1861.

№. 16. Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums: die Bestimmung des Steueramts in Halle — anstatt des Steueramts in Eschershausen — zur Hebe- und

Digitized by Google

Abfertigungsstelle für die Uebergangsstraße von Holzminden über Eschershausen nach Hameln betreffend.
d. d. Braunschweig, den 17. März 1861.

№ 17. Gesetz, die Vereinigung des vormaligen Factoreigehöfts zu Gittelde mit der Gemeinde Gittelde und des Areals der Frischhütte zu Badenhausen mit der Gemeinde Badenhausen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 21. März 1861.

№ 18. Gesetz, die Abänderung des §. 6 des Gesetzes vom 23. April 1840, die Schulpflichtigkeit und das Schulgeld in den Landgemeinden betreffend.
d. d. Braunschweig, den 27. März 1861.

№ 19. Gesetz, betreffend Aenderungen im System der für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für Strafsachen bestehenden Rechtsmittel, sowie bezüglich der Entscheidungs-Competenz über Recusationen, Syndikats- und Nichtigkeitsklagen.
d. d. Braunschweig, den 28. März 1861.

№ 20. Gesetz, die Ermäßigung der Grundsteuer von einigen Forstgrundstücken und Gemeindebezirken betreffend.
d. d. Braunschweig, den 31. März 1861.

№ 21. Gesetz, die Erlegung des Brückengeldes für Brennholzfuhren in Wolfenbüttel betreffend.
d. d. Braunschweig, den 3. April 1861.

№ 22. Gesetz, die Ergänzung des Gesetzes vom 5. März 1850, die Errichtung einer Commission zur Prüfung der Candidaten der Rechte ꝛc. betreffend.
d. d. Braunschweig, den 10. April 1861.

№ 23. Privilegium für den Ingenieur und Fabrikbesitzer Schöttler hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 30. März 1861.

№ 24. Bekanntmachung der Herzoglichen Kreis-Direction Helmstedt, die Verleihung von Corporationsrechten an die Freimaurerloge daselbst betreffend.
d. d. Helmstedt, den 19. April 1861.

Digitized by Google

№ 25. Gesetz: das Verfahren bei der Zulassung von Aerzten betreffend.
d. d. Braunschweig, den 26. April 1861.

№ 26. Gesetz: die Ausübung der Forsthoheit und Forstaufsicht über Privatforsten betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. April 1861.

№ 27. Bekanntmachung Herzoglicher Cammer: die Dienstkleidung der Herzogl. Forst- und Jagdbeamten betr.
d. d. Braunschweig, den 8. Mai 1861.

№ 28. Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums, die Ermächtigung der Steuerämter Scheppenstedt, Schöningen und Helmstedt zur Erledigung von Uebergangsscheinen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 22. Mai 1861.

№ 29. Verordnung, die Publication des mit der Krone Preußens über den Bau einer Eisenbahn von Kreiensen nach Altenbeken abgeschlossenen Vertrags betreffend.
d. d. Braunschweig, den 28. Mai 1861.

№ 30. Bekanntmachung, die Ernennung des Finanzraths Zimmermann zum Mitgliede der Ministerial-Commission betreffend.
d. d. Braunschweig, den 1. Juni 1861.

№ 31. Privilegium für den Kaufmann Louis Brauer hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 13. Mai 1861.

№ 32. Privilegium für den Maschinenconstructeur Melchior Nolden aus Cöln am Rhein, zur Zeit in Frankfurt am Main.
d. d. Braunschweig, den 16. Mai 1861.

№ 33. Privilegium für die Besitzer der Kühnle'schen Maschinenfabrik in Frankenthal in Rheinbaiern A. Reinhardt, C. Zimmer und P. Schweizer.
d. d. Braunschweig, den 21. Mai 1861.

№ 34. Privilegium für die Fabrikanten Oscar Kropff und Friedrich Wilhelm Hagedorn in Nordhausen.
d. d. Braunschweig, den 21. Mai 1861.

Digitized by Google

№ 35. Privilegium für den Mechanicus Heinrich Offergeld in Eilendorf (bei Aachen).
d. d. Braunschweig, den 24. Mai 1861.

№ 36. Bekanntmachung der Herzogl. Kreis-Direction hieselbst, die der St. Johannis-Freimaurerloge »Carl zur gekrönten Säule« hieselbst verliehenen Corporations-Rechte betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. Mai 1861.

№ 37. Privilegium für den Tapezirer Beltz hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 21. Juni 1861.

№ 38. Verordnung, die Publication der Uebereinkunft, wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups betreffend.
d. d. Braunschweig, den 3. Juli 1861.

№ 39. Gesetz: die Zollsätze für ausländischen Zucker und Syrup betreffend.
d. d. Braunschweig, den 3. Juli 1861.

№ 40. Regulativ, die Steuervergütung auf Zucker bei der Ausfuhr ins Ausland betreffend.
d. d. Braunschweig, den 3. Juli 1861.

№ 41. Bekanntmachung, die Ausfuhrvergütung für den in inländischen Siedereien raffinirten indischen Zucker betreffend.
d. d. Braunschweig, den 3. Juli 1861.

№ 42. Gesetz, die Organisation der Gemeindeverwaltung in der Gemeinde Langeleben betreffend.
d. d. Braunschweig, den 18. Juni 1861.

№ 43. Gesetz, die Organisation der Gemeindeverwaltung in der Gemeinde Neuhaus (im Kreise Helmstedt) betr.
d. d. Braunschweig, den 18. Juni 1861.

№ 44. Gesetz, die Aufhebung des zwischen dem Gute Büstedt und der Gemeinde Wahrstedt bisher bestandenen Gemeindeverbandes und die Organisation der Gemeindeverwaltung in der Gemeinde Büstedt betr.
d. d. Braunschweig, den 18. Juni 1861.

Digitized by Google

№ 45. Gesetz, die Aufhebung des zwischen der Herzogl. Domaine Schickelsheim und der Stadt Königslutter bisher bestandenen Gemeindeverbandes und die Organisation der Gemeinde-Verwaltung in der Gemeinde Schickelsheim betreffend.
d. d. Braunschweig, den 18. Juni 1861.

№ 46. Gesetz, die Organisation der Gemeindeverwaltung in der Gemeide Marienthal betreffend.
d. d. Braunschweig, den 18. Juni 1861.

№ 47. Privilegium für den Gewehrfabrikanten Heinlein zu Bamberg.
d. d. Braunschweig, den 28. Juni 1861.

№ 48. Privilegium für den Koch Wilhelm Mahner und den Schlossermeister August Wilke hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 1. Juli 1861.

№ 49. Privilegium für den Maschinenfabrikanten Heckner & Comp. hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 23. August 1861.

№ 50. Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die der Braunschweig-Hamburger Stiftung beigelegten Rechte einer milden Stiftung betr.
d. d Braunschweig, den 7. September 1861.

№ 51. Gesetz, das Normaldiensteinkommen und die Pensionen der Lehrer an den Gemeindeschulen betr.
d d. Braunschweig, den 7. September 1861.

№ 52. Privilegium für den Obermaschinenmeister Rohrbeck in Bromberg.
d. d. Braunschweig, den 24. Juli 1861.

№ 53. Privilegium für den Fabrikcommissair Johann Gottfried Hofmann in Breslau.
d. d. Braunschweig, den 31. August 1861.

№ 54. Privilegium für die Kaufleute Schäffer und Walker in Berlin.
d. d. Braunschweig, den 5. September 1861.

№ 55. Regulativ für das Verfahren bei Prüfung der Reife der zu den Universitätsstudien übergehenden Schüler.
d. d. Wolfenbüttel, den 7. September 1861.

Digitized by Google

№ 56. Bekanntmachung der Herzogl. Kreis-Direction Blankenburg, die der Schützengesellschaft zu Wieda beigelegten Rechte einer Corporation betreffend.
d. d. Blankenburg, den 30. September 1861.

№ 57. Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Braunschweig, die dem »Lachmannschen Blinden-Legate« beigelegten Rechte einer milden Stiftung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 25. October 1861.

№ 58. Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums, die Aufhebung der in Artikel IV. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritannien, wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte, vom 13. Mai 1846 bestimmten Einfuhrabgabe von Büchern betr.
d. d. Braunschweig, den 28. October 1861.

№ 59. Verordnung: die Zählung der Bevölkerung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. October 1861.

№ 60. Landtags-Abschied, den 10. ordentlichen Landtag betr.
d. d. Braunschweig, den 15. October 1861.

№ 61. Verordnung, die Verlegung eines dem Ackermanne Georg Lambrecht in Wulfersdorf zugehörigen Ackerstücks auf der Feldmark Reinsdorf an die Gemarkung Wulfersdorf betreffend.
d. d. Braunschweig, den 12. November 1861.

№ 62. Bekanntmachung, die Steuerbonification für den von inländischen Spiritus-Rectifications-Anstalten exportirten Rüben-Melassen-Spiritus betr.
d. d. Braunschweig, den 5. November 1861.

№ 63. Gesetz, die fernere Verlängerung der im §. 14 des Gesetzes vom 13. December 1849, wegen Aufhebung des Lehnsverbandes, festgesetzten Frist für die Dauer der den Lehns-Ablösungs-Capitalien ꝛc. beigelegten stillschweigenden Hypotheken betreffend.
d. d. Braunschweig, den 22. November 1861.

№ 64. Bekanntmachung, die Abfertigungs-Befugnisse der Uebergangs-Abfertigungsstelle in Alstfeld betreffend.
d. d. Braunschweig, den 28. November 1861.

№ 65. Bekanntmachung, den Betritt der Großherzogl. Hessischen Regierung zu den zwischen Preußen ꝛc. und Großbritannien, wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck ꝛc., unterm 13. Mai 1846 und 14. Juni 1855 abgeschlossenen Verträgen betr.
d. d. Braunschweig, den 7. December 1861.

Digitized by Google

Alphabetisches Register

zur

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1861.

A. Seite

Abgabe, Einfuhr- von Büchern — die Aufhebung der im Art. IV des Vertrags zwischen Preußen und Großbritannien, wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte, bestimmten. 279—280

Aerzte — Gesetz, das Verfahren bei Zulassung derselben betreffend . . . . . 105—107

B.

Beltz, Tapezierer hieselbst — das demselben ertheilte Privilegium auf einen Damenhuthalter . . 151

Brauer, Louis, Kaufmann hieselbst — das demselben ertheilte Privilegium auf eine Vorrichtung zur Verwiegung flüssiger und fester Körper 139

Braunschweig-Hamburger Stiftung — die derselben beigelegten Stiftungsrechte 203

Brückengeld — das für Brennholzfuhren in Wolfenbüttel zu erlegende . . . . . 97—98

Büstedt, Gut — die Aufhebung des Gemeindeverbandes desselben mit der Gemeinde Wahrstedt und die Organisation der Gemeindeverwaltung in der Gemeinde Büstedt . . . . . 187—188

Digitized by Google

Seite

C.

Candidaten der Theologie und des Predigtamts — deren Prüfung, Beschäftigung und Beaufsichtigung . . . . . 9—15
Chausseegeld für beladene Schiebkarren — dessen Aufhebung 21

D.

Durchgangsabgaben — die Aufhebung derselben 7—8

E.

Eisenbahn von Kreiensen nach Altenbeken — der wegen des Baues derselben mit Preußen geschlossene Vertrag . . . . . 129—136
Examinationscommission zur Prüfung der Candidaten der Rechte — Ergänzung des desfallsigen Gesetzes . . . . . 99—100

F.

Forstfrevel — die Bestrafung der von Kindern unter 14 Jahren begangenen . . . . . 71—74
Forsthoheit und Forstaufsicht über Privatforsten — desfallsiges Gesetz . . . . . 109—124
Forst- und Jagdbeamte — deren Dienstkleidung 125—127
Freimaurerloge Carl zur gekrönten Säule hieselbst — die derselben verliehenen Corporationsrechte 149
Freimaurerloge zu Helmstedt — die derselben verliehenen Corporationsrechte 103

G.

Gittelde, vormaliges Factoreigehöft daselbst — die Vereinigung desselben mit der Gemeinde Gittelde und des Areals der Fischhütte zu Badenhausen mit der Gemeinde Badenhausen . 77—78
Grundsteuer von einigen Forstgrundstücken und Gemeindebezirken — deren Ermäßigung . . . 93—95
Günther, Carl Theodor Otto, Ingenieur zu Linden — das demselben ertheilte Privilegium auf

Digitized by Google

Seite

eine von ihm erfundene Construction der Feuerungen der Dampfkessel . . . . . 23—24

H.

Heckner & Comp., Maschinenfabrikanten hieselbst — das denselben ertheilte Privilegium auf eine Drillmaschine zum Legen von Zuckerrübenkernen 201

Heinlein, Gewehrfabrikant zu Bamberg — das demselben ertheilte Privilegium auf eine von ihm erfundene Gewehrconstruction 197

Hofmann, Fabrikcommissair in Breslau — das demselben ertheilte Privilegium auf einen von ihm erfundenen Apparat zum Ausziehen des Oels aus ölhaltigen Saamen ꝛc. 221

J.

Jordan, Dr. Johann Peter in Kosten — das demselben ertheilte Privilegium auf eine Extractkohle ꝛc. 5

K.

Kropff, Oscar & Comp. in Nordhausen — das denselben ertheilte Privilegium auf einen Gebläsemultiplicator 145

L.

Lachmannsches Blindenlegat — die demselben beigelegten Rechte einer milden Stiftung . . . 277

Landtagsabschied, den 10. ordentlichen Landtag betreffend, d. d. den 15. October 1861 . . 291—313

Langeleben, Gemeinde — die Organisation der Gemeindeverwaltung in derselben . . . . 179—181

Lehnsablösungscapitalien — die fernere Verlängerung der im §. 14 des Gesetzes vom 13. Dec. 1849, wegen Aufhebung des Lehnsverbandes, festgesetzten Frist für die Dauer der denselben beigelegten stillschweigenden Hypotheken . . 321—322

Leihhaus-Bank- und Darlehns-Bankscheine, ältere — deren Ausschluß . . . . . 19—20

M.

Mahner, Koch, ꝛc. hieselbst — das denselben

Digitized by Google

Seite

ertheilte Privilegium auf eine Maschine zum Schlagen von Schnee aus Eiern . . . 199
Marienthal, Gemeinde — die Organisation der Gemeindeverwaltung in derselben . . . . 193—195
Maturitätsprüfungen der zur Universität abgehenden Schüler . . . . . 253—274
Ministerialcommission — die Ernennung der Mitglieder derselben . . . . . 1—2
Ministerialcommission — die Ernennung des Finanzraths Zimmermann zu deren Mitgliede . 137

N.

Nachdruck ꝛc., die mit Großbritannien abgeschlossenen Verträge zum Schutze gegen denselben betr. — Beitritt der Großherzoglich Hessischen Regierung zu diesen Verträgen 325
Neuhaus, Gemeinde — die Organisation der Gemeindeverwaltung in derselben . . . . . 183—185
Nolden, Melchior, zu Frankfurt a. M. — das demselben ertheilte Privilegium auf eine Maschine zum Reinigen des Getreides 141

O.

Offergeld, Mechanicus in Eilendorf — das demselben ertheilte Privilegium auf eine Vorrichtung zum Instillstandbringen von Treibachsen 147

P.

Personalsteuer — die Veranlagung der Grundbesitzer zu derselben . . . . . 67—68
Pferde — die fernere Erneuerung des Gesetzes vom 3. März 1855, wegen deren Aushebung zum Kriegsdienste . . . . . 69—70
Privatanklagesachen — die Abänderung des Verfahrens und die Gebührentaxe für die Rechtsbeistände in denselben . . . . . 57—62

R.

Rechtsmittel — Aenderungen im Systeme der für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für Straf-

Digitized by Google

Seite

sachen bestehenden, sowie bezüglich der Entscheidungscompetenz über Recusationen, Syndikats- und Nichtigkeitsklagen . . . . . 83—92

Reinhardt ꝛc. zu Frankenthal — das denselben ertheilte Privilegium auf einen von ihnen erfundenen Brauapparat 143

Reinsdorf, Feldmark — die Verlegung eines dem Ackermanne Lambrecht zu Wulfersdorf auf derselben zugehörigen Ackerstücks an die Gemarkung Wulfersdorf . . . . . 315—316

Rohrbeck, Obermaschinenmeister in Bromberg — das demselben ertheilte Privilegium auf eine von ihm erfundene Häckselschneidemaschine . . 219

Rüben-Melassen-Spiritus — die Steuerbonification für den von inländischen Spiritus-Rectifications-Anstalten exportirten . . . . . 317—319

Rübenzucker, ausgeführter — Uebereinkunft wegen der Steuervergütung für denselben ꝛc. . . . 153—159

S.

Schäffer und Walker, Kaufleute in Berlin — das denselben ertheilte Privilegium auf einen Apparat zur Darstellung von Leuchtgas . . . 223

Schickelsheim, Domaine — die Aufhebung des zwischen derselben und der Stadt Königlutter bisher bestandenen Gemeindeverbandes und der Organisation der Gemeindeverwaltung in der Gemeinde Schickelsheim . . . . . 189—191

Schöttler, Ingenieur- und Fabrikbesitzer hieselbst — das demselben ertheilte Privilegium auf einen Apparat zur Gewinnung des Saftes aus dem Brei der Zuckerrüben 101

Schützengesellschaft in Wieda — die derselben beigelegten Corporationsrechte 275

Schullehrer an den Gemeindeschulen — das Normaldiensteinkommen und die Pensionen derselben betreffend . . . . . 205—218

Schulpflichtigkeit und Schulgeld in den Landgemeinden — die Abänderung des §. 6 des desfallsigen Gesetzes vom 23. April 1840 betr. 79—81

Digitized by Google

Seite

Selbstmörder — die Kosten der Obduction und Section der Leichen derselben . . . . . 63—66
Steuerämter Scheppenstedt, Schöningen und Helmstedt — deren Ermächtigung zu Erledigung von Uebergangsscheinen 127

U.

Uebergangs-Abfertigungs-Stelle in Astfeld — die Abfertigungsbefugnisse derselben 323
Uebergangsabgaben von den der innern Besteuerung unterworfenen Gegenständen — die Publication des desfallsigen Königl. Hannoverschen Gesetzes vom 22. Decbr. 1853 für die unter Hannoverscher Zoll- und Steuerverwaltung stehenden diesseitigen Gebietstheile . . . . . 25—56
Uebergangsstraße von Holzminden über Eschershausen nach Hameln — die Bestimmung des Steueramts in Halle zur Hebe- und Abfertigungs-Stelle für dieselbe, statt des Steueramts in Eschershausen 75

V.

Volkszählung — desfallsige Verordnung vom 30. October 1861 . . . . . 281—289

W.

Wahlausschreiben d. d. Braunschweig, den 8. Januar 1861 . . . . . 3—4

Z.

Zucker — die Steuervergütung auf denselben bei der Ausfuhr in's Ausland . . . . . 165—175
Zucker, in inländischen Siedereien raffinirter indischer — die Ausfuhrvergütung für denselben . 177—178
Zucker und Syrup, ausländischer — die Zollsätze für denselben . . . . . 161—163

Digitized by Google

Seite

Zündhölzerfabrikation — die Anwendung des Gesetzes vom 27. Nov. v. J., wegen Unterdrückung der Holzentwendungen zum Zwecke derselben auf die Amtsgerichtsbezirke Hasselfelde und Walkenried betreffend 17

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 1.

Braunschweig, den 12. Januar 1861.

Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Herzoglichen Ministerial-Commission betreffend.
d. d. Braunschweig, den 4. Januar 1861.

Seine Hoheit der Herzog haben gnädigst geruhet, neben denjenigen Staatsdienern, welche von Amtswegen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Herzogl. Ministerial-Commission sind, folgende ordentliche und außerordentliche Mitglieder für die verschiedenen Sectionen dieser Behörde zu ernennen;

1) für die Section der innern Landesverwaltung und der Polizei:

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Kreisdirector Eißfeldt,
den Kreisdirector Culemann,
den Obergerichtsrath Rhamm;

2) für die Section der Finanzen und Handelsangelegenheiten:

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Finanzrath von Hantelmann,
den Cammerrath von Löhneysen,
den Cammerrath Krüger;

Digitized by Google

3) für die Section der Justiz:

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Obergerichtspräsidenten Breymann,
den Oberstaatsanwalt Schulz,
den Obergerichts-Vicepräsidenten Knittel;

4) für die Section der geistlichen und Schulsachen:

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Consistorialrath, Abt Ernesti,
den Professor Dr. Krüger,
den Generalsuperintendenten Hessenmüller;

zum außerordentlichen Mitgliede:

den Hof- und Domprediger Dr. Thiele;

5) für die Section der Militairsachen:

zu ordentlichen Mitgliedern:

den General-Lieutenant von Erichsen,
den Generalmajor und Generaladjutanten von Bause,
den Major von Seckendorff.

In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 2. October 1832, die Organisation ꝛc. der Ministerial-Commission betreffend, werden diese Ernennungen hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Braunschweig, den 4. Januar 1861.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

von Geyso. Langerfeldt. von Campe.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 2.

Braunschweig, den 17. Januar 1861.

Wahlausschreiben.

d. d. Braunschweig, den 8. Januar 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach der von den wahlberechtigten Mitgliedern der der Grund- und Gewerbesteuer nicht unterworfenen Berufsstände des 1sten Bezirks — Braunschweig — zum Landtagsabgeordneten gewählte Obergerichtsadvocat und Notar Grotrian in den Staatsdienst getreten und daher an dessen Stelle eine anderweite Wahl vorzunehmen ist, so verordnen Wir hiedurch:

Die wahlberechtigten Mitglieder der der Grund- und Gewerbesteuer nicht unterworfenen Berufsstände des 1sten Bezirks haben sich

am Montage, den 4. Februar d. J.,

zur Vornahme einer neuen Wahl in der Stadt Braunschweig zu versammeln.

Alle, die es angeht, insbesondere der Vorsitzende des Herzoglichen Kreisgerichts Braunschweig und die Herzogliche Kreisdirection Braunschweig (§§. 56 und 57

Digitized by Google

des Wahlgesetzes vom 23. November 1851) haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unsrer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 8. Januar 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. Langerfeldt. von Campe.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 3.

Braunschweig, den 11. Februar 1861.

Privilegium für den Dr. Johann Peter Jordan in Kosten bei Teplitz.
d. d. Braunschweig, den 25. Januar 1861.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach durch Rescript Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 21. d. Mts., № 555, dem Dr. Johann Peter Jordan zu Kosten bei Teplitz auf eine Extractkohle und die zu deren Herstellung verwendeten in der eingereichten Beschreibung näher nachgewiesenen Bindemittel ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von 5 Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 25. Januar 1861.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 4.

Braunschweig, den 21. Februar 1861.

Gesetz, die Aufhebung der Durchgangsabgaben betreffend. d. d. Braunschweig, den 12. Februar 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem die zum Zollverein gehörenden Staaten die Aufhebung der Abgaben für den Waaren-Durchgang beschlossen haben, erlassen Wir, unter Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses der Landesversammlung, das nachstehende Gesetz:

Art. 1.

Vom 1. März d. J. an sind die Abgaben für den Waaren-Durchgang, (dritte Abtheilung des Tarifs) ferner die in der zweiten Abtheilung des Tarifs unter Pos. 2 a, Pos. 5 e 2 und 3, Pos. 5 f 1 und Pos. 26, Anmerkung 1, festgesetzten Ausgangszölle aufgehoben. Die unter diesen Positionen begriffenen Gegenstände werden der ersten Abtheilung des Tarifs zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreiet.

Art. 2.

Alle diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und

Digitized by Google

Verordnungen, welche mit der Aufhebung der Durchgangszölle nicht vereinbar sind, treten vom gleichen Zeitpunkte an außer Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 12. Februar 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. von Campe.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 5.

Braunschweig, den 26. Februar 1861.

Ausschreiben des Herzoglichen Consistoriums, betreffend die Prüfung, die Beschäftigung und Beaufsichtigung der Candidaten der Theologie und des Predigtamts.
d. d. Wolfenbüttel, den 2. Januar 1861.

Da nöthig befunden ist, daß in Betreff der Prüfung, der Beschäftigung und Beaufsichtigung der Unserer Oberaufsicht unterstellten Candidaten der Theologie und des Predigtamts theils bestehende Vorschriften in Erinnerung gebracht, theils weitere Bestimmungen getroffen werden: so wird darüber mit Höchster Genehmigung Nachfolgendes bekannt gemacht.

1.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung beziehen sich auf sämmtliche evangelisch-lutherische Candidaten des Landes, auch diejenigen, welche bereits in Schulämtern angestellt sind, sofern sie demnächst zu geistlichen Aemtern befördert zu werden wünschen, mit Ausnahme der Mitglieder des Predigerseminars, rücksichtlich deren es bei den das Predigerseminar betreffenden Verordnungen verbleibt.

Digitized by Google

2.

Studiosen, deren Absicht es ist, unter die Zahl der Candidaten der Theologie aufgenommen zu werden, haben sich binnen vier Wochen nach Vollendung ihres Universitätsstudiums beim Herzoglichen Consistorium zur ersten theologischen Prüfung (Tentamen) zu melden, im Fall der Verhinderung aber unter Angabe der Verhinderungsgründe um Gestattung späterer Anmeldung nachzusuchen. Sie haben der Meldung beizufügen, außer sonstigen Legitimationsdocumenten, welche sie etwa einzusenden für zweckdienlich halten: 1) einen lateinisch geschriebenen Abriss ihres Lebens- und Studienganges, 2) ihren Taufschein, 3) ihr Maturitätszeugniss, 4) ihre Universitätszeugnisse und 5) einen Communionschein des Predigers, bei dem sie zuletzt das heilige Abendmahl empfangen haben.

Die in der ersten Prüfung Bestandenen werden unter die Zahl der Candidaten der Theologie aufgenommen und haben als solche die licentia concionandi. Studiosen der Theologie dagegen dürfen in Kirchen des Landes nur mit Genehmigung des betreffenden Superintendenten predigen, welchem sie ihre Predigt vorher zur Einsicht vorzulegen haben.

3.

Nach bestandenem Tentamen hat kein Candidat mit

Digitized by Google

der Meldung zum Haupteramen beim Herzoglichen Consistorium, welche ihm in der Regel nach 2 Jahren gestattet ist, länger als 5 Jahre Anstand zu nehmen. Eine weitere Verspätung der Meldung kann nur unter besondern Umständen mit Genehmigung des Herzoglichen Consistoriums statthaben. Der Meldung, in welcher der Candidat anzugeben hat, in welchen Stellungen er sich inzwischen befunden, sind beizufügen: 1) eine lateinische Abhandlung über eine selbstgewählte Materie aus dem Gebiete der theologischen Wissenschaft, mit untergesetzter Erklärung, daß solche von ihm ohne fremde Beihülfe verfaßt sei, 2) ein Zeugniß des Superintendenten der Diöcese, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, über seine Studien, wie über seine sittliche und kirchliche Haltung, und 3) ein Communionschein, wie oben.

Die im Haupteramen Bestandenen haben als Candidaten des Predigtamts die Befähigung zum Eintritte in das Predigerseminar und, sofern nicht sonstige Hindernisse entgegenstehen, zur Bewerbung um geistliche Aemter.

4.

Candidaten des Predigtamts, nach deren Haupteramen längere Zeit verflossen ist und über deren Fortbildung zum Predigtamte nicht genugsame Beweise vorliegen, haben vor ihrer Beförderung zu demselben auf

Digitized by Google

Erfordern des Herzoglichen Consistoriums noch ein Colloquium zu bestehen, mit welchem die Haltung einer Predigt und einer Katechisation verbunden ist.

5.

Jeder Candidat des Landes, welcher sich in demselben aufhält, steht rücksichtlich seines Wandels, seiner theologischen Studien und seiner kirchlichen Thätigkeit zunächst unter der Aufsicht des Superintendenten, in dessen Diöcese er seinen Wohnort hat. Er hat sich dem Superintendenten binnen vier Wochen nach seinem Eintritte in die Diöcese oder, wenn er hieran verhindert ist, worüber er dann Anzeige zu machen hat, sobald wie möglich persönlich vorzustellen, demselben seine theologischen Prüfungszeugnisse vorzulegen, auch jederzeit über seine Verhältnisse und Beschäftigungen die erforderte Auskunft zu geben, die von dem Superintendenten ertheilten Anweisungen geziemend zu beachten und, wenn er die Diöcese zu verlassen oder seinen Wohnort in derselben zu verändern gedenkt, denselben davon in Kenntniß zu setzen.

6.

In Fällen einer Pfarrvacanz oder eines sonstigen Bedürfnisses kirchlicher Aushülfe werden alle in der Diöcese sich aufhaltenden Candidaten, auch ohne bestimmte Verpflichtung dazu, bereit sein, auf Aufforderung des Superintendenten oder unter Umständen des betreffenden

Digitized by Google

Predigers solche Aushülfe nach Kräften in dem Maße, wie sie dazu durch die bestandenen Examina qualificirt sind, zu leisten. Verpflichtet aber wird hiemit jeder derselben, alljährlich zwei Mal nach Anordnung des Superintendenten entweder in dessen Kirche oder in einer von demselben zu bestimmenden andern Kirche der Inspection zu predigen und eben so oft zu katechisiren, die gehaltenen Predigten aber demselben schriftlich einzureichen. Der Superintendent, welcher, womöglich, diese Vorträge selbst anzuhören oder den betr. Prediger zu deren Anhörung zu veranlassen hat, wird sodann dem Candidaten über dieselben diejenigen Bemerkungen machen, zu welchen der Inhalt und die Vortragsweise Veranlassung gab.

Bei Candidaten, welche als Lehrer an öffentlichen Schulen sehr beschäftigt sind, kann sich die vorstehende Anforderung alljährlich auf Haltung und schriftliche Einreichung einer Predigt beschränken.

7.

Es wird zu den Superintendenten und zu den Generalsuperintendenten vertraut, daß sie den Candidaten ihrer amtlichen Kreise zu ihrer theologisch-wissenschaftlichen, wie zu ihrer praktisch-kirchlichen Fortbildung thunlichst behülflich sein und zu dem Ende auch, wenn die Umstände es zulassen, die Theilnahme an den theologischen Lesegesellschaften und an den Predigersynoden, wie

Digitized by Google

an den etwa unter ihrer Leitung bestehenden Pastoralconferenzen, gestatten werden; von den Candidaten aber wird erwartet, daß sie von solcher ihnen ertheilten Erlaubniß gern Gebrauch machen und, falls sie an Predigersynoden oder Pastoralconferenzen Theil nehmen, auch die schriftliche Bearbeitung der für dieselben gestellten Aufgaben, in wie weit sie dazu im Stande sind, nicht unterlassen werden.

Alljährlich im Monat Mai hat jeder Candidat dem Superintendenten einen Bericht über seine Studien während des verflossenen Jahrs einzureichen.

8.

Im Monat August jedes Jahrs haben die Superintendenten über die in ihren Diöcesen sich aufhaltenden Candidaten, über deren sittliche und kirchliche Haltung, sowie deren wissenschaftliche Strebsamkeit und praktisch-kirchliche Leistungen, unter Beifügung der Studienberichte und der eingereichten Predigten derselben, an Herzogl. Consistorium zu berichten, welches sich vorbehält, darauf zu reseribiren, so oft es erforderlich scheint.

9.

Sämmtliche Candidaten, welche sich im Auslande befinden, sind während ihres Aufenthalts daselbst der Aufsicht des Herzogl. Consistoriums unmittelbar unterstellt.

Sie haben an dasselbe alljährlich im Monat August

Digitized by Google

einen Bericht über ihre Verhältnisse und Beschäftigungen zu erstatten und diesem Berichte eine im Laufe des Jahres von ihnen gearbeitete Predigt beizufügen.

Es wird erwartet, daß diesem Berichte von Zeit zu Zeit (in jedem zweiten oder dritten Jahre) eine in lateinischer oder deutscher Sprache geschriebene theologische Abhandlung beigefügt werde, die von dem wissenschaftlichen Standpunkte des Candidaten Zeugniß giebt.

Candidaten der Theologie und des Predigtamts, welche den vorstehenden Vorschriften nicht nachkommen, haben zu erwarten, daß ihre Candidatur als erloschen betrachtet wird.

Wie dieses Ausschreiben durch die Gesetz- und Verordnungssammlung bekannt gemacht werden soll, so wird dasselbe auch allen inskünftige zu prüfenden Candidaten nach bestandenem Tentamen eingehändigt werden, und haben die Superintendenten jedem der im Lande und, sofern es thunlich ist, auch den im Auslande sich aufhaltenden, bis jetzt tentirten und examinirten, ihrer Aufsicht unterstellten Candidaten ein Exemplar desselben einzuhändigen.

Wolfenbüttel, den 2. Januar 1861.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Consistorium.

Hille.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 6.

Braunschweig, den 26. Februar 1861.

Verordnung, die Anwendung des Gesetzes vom 27. November v. J., № 38, auf die Amtsgerichtsbezirke Hasselfelde und Walkenried betreffend.
d. d. Braunschweig, den 16. Februar 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Zur Ausführung der Bestimmung im §. 14 des Gesetzes vom 27. November v. J., die Unterdrückung von Holzentwendungen zum Zwecke der Fabrikation von Zündhölzern betreffend, verordnen Wir, was folgt:

Die Vorschriften des gedachten Gesetzes sollen für jetzt nur auf die Amtsgerichtsbezirke Hasselfelde und Walkenried Anwendung finden.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 16. Februar 1861.

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. von Campe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 7.

Braunschweig, den 6. März 1861.

Gesetz, den Ausschluß der von Herzogl. Leihhaus-Anstalt ausgegebenen älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine betreffend.
d. d. Braunschweig, den 26. Februar 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

erlassen mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Nachdem die durch Unsere Landesherrliche Verordnung vom 23. December 1858 vorgeschriebene Aufforderung zum Umtausche der von der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Stücken von 1 ℔, 5 ℔ und 20 ℔ ausgegebenen Bank- und Darlehns-Bankscheine wiederholend erlassen und in hiesigen und auswärtigen öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden ist, so wird zu diesem Umtausche nunmehr ein letzter Termin bis zum 1. August 1861 festgesetzt.

§. 2.

Die Besitzer solcher Scheine haben dieselben bis zum Ablaufe des gedachten Termins bei einer der Herzoglichen

Digitized by Google

Leihhauscassen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden zum Umtausche gegen die in Stücken von 1 ℔ und 10 ℔ ausgegebenen neuen Cassenscheine, oder nach ihrer Wahl gegen Baarzahlung einzureichen.

§. 3.

Die bis zum 1. August 1861 nicht umgetauschten gedachten älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine sind ungültig, und begründen fortan keinen Anspruch an die Herzogliche Leihhaus-Anstalt.

§. 4.

Unser Herzogliches Finanz-Collegium, Abtheilung für Leihhaussachen, wird in jedem der Monate März bis Juli d. J. durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Vorschriften dieses Gesetzes verweisen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 26. Februar 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. von Campe.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 8.

Braunschweig, den 6. März 1861.

Gesetz, die Aufhebung des Chausseegeld-Tarifsatzes für beladene Schiebekarren betreffend.
d. d. Braunschweig, den 26. Februar 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

erlassen unter Zustimmung der Landes-Versammlung das nachstehende Gesetz:

Einziger Artikel.

Der Tarifsatz VIII. des dem Gesetze vom 8. Mai 1835 über Chausseegeld-Erhebung ꝛc. angehängten Tarifs, wonach an den Chausseegeld-Hebestellen des Landes von einem beladenen Schiebekarren ein Chausseegeld von zwei Pfennigen Courant zu erheben ist, wird hiedurch aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 26. Februar 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. von Campe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 9.

Braunschweig, den 12. März 1861.

Privilegium für den Ingenieur Carl Theodor Otto Günther aus Braunschweig, jetzt in Linden bei Hannover. d. d. Braunschweig, den 1. März 1861.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach durch Rescripts Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 23. v. Mts. № 1714 dem Ingenieur Carl Theodor Otto Günther aus hiesiger Stadt, zur Zeit in Linden bei Hannover, auf eine von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesene Construction der Feuerungen stationärer sowohl als locomobiler Dampfkessel ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel verſehen, und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen Braunſchweig, den 1. März 1861.

(L. S.) (gez.) Baumgarten.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 10.

Braunschweig, den 14. März 1861.

Landesherrliches Patent: die Publication des Königl. Hannoverschen Gesetzes wegen der Uebergangsabgaben von den der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenständen, vom 22. Decbr. 1853, und des dazu gehörenden Regulativs, von demselben Tage, für die unter Königl. Hannoverscher Zoll- und Steuerverwaltung stehenden diesseitigen Gebietstheile betr.
d. d. Braunschweig, den 19. Februar 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Zur vollständigen Ausführung der durch Unsere Verordnung vom 27. December 1853 unter № 6 publicirten Uebereinkunft mit Hannover wegen der Zoll- und Steuerverwaltung in verschiedenen diesseitigen Gebietstheilen wollen Wir, im Verfolge Unsers Patents vom 27. December 1853 und unter der in demselben erwähnten Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses der Landes-Versammlung, ferner anordnen, daß

in dem Amtsbezirke Thedinghausen, den Enclaven Bodenburg, Oestrum, Ostharingen und Oelsburg, den Enclaven in und bei Goslar, dem Auerhahn, den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen und Meerdorf und dem Braunschweigischen Antheile an Woltorf

1) das unter A. anliegende Gesetz, die Uebergangsabgaben von den der innern Besteuerung unterworfenen Gegenständen betr., sowie
2) das unter B. anliegende Regulativ wegen Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben für Wein und Traubenmost, Tabacksblätter und Tabacksfabrikate, für Bier, Branntwein und Malz — gleichfalls zur Anwendung kommen sollen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 19. Februar 1861.

Wilhelm, Herzog. (*L. S.*)

von Geyso.

Anlage A.

Königlich Hannoversches Gesetz

vom 22. December 1853, die Uebergangsabgaben von den der innern Besteuerung unterworfenen Gegenständen

betreffend.

§. 1.

Vom 1sten Januar 1854 an werden, so lange die in den einzelnen Vereinsstaaten bestehenden innern Steuern von der Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse unverändert bleiben, in denselben Uebergangsabgaben von folgenden gleichnamigen, vereinsländischen Erzeugnissen erhoben:

I. Vom Wein und Traubenmost.

In Hannover, Preußen, Sachsen, Kurhessen, dem Thüringschen Verein, Braunschweig, Oldenburg und Luxemburg.

II. Von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.

In Hannover, Preußen, Sachsen, Kurhessen, dem Thüringschen Verein, Braunschweig, Oldenburg und Luxemburg.

Digitized by Google

III. Vom Bier.

In Preußen, Baiern, rechts des Rheins, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringschen Verein, Braunschweig, der freien Stadt Frankfurt a. M. und Luxemburg.

IV. Vom Branntwein.

In Hannover, Preußen, Baiern rechts des Rheins, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringschen Verein, Braunschweig, Oldenburg, Luxemburg.

V. Vom Malze.

In Baiern rechts des Rheins und Würtemberg.

Die Beträge der zu erhebenden Uebergangsabgaben sind in der Anlage verzeichnet, und werden, insofern sie künftig in Bezug auf Gegenstände oder ihrem Betrage nach einer Aenderung unterliegen, bekannt gemacht werden.

§. 2.

In Bezug auf den Uebergangsverkehr mit Wein, Traubenmost und Taback werden die Königreiche Hannover, Preußen und Sachsen, das Kurfürstenthum Hessen, die zum Thüringschen Vereine gehörigen Staaten und die Herzogthümer Braunschweig und Oldenburg den übrigen Vereinsstaaten gegenüber als ein Ganzes betrachtet und bestehen daher für die Uebergangsabgaben von den genannten vereinsländischen Erzeugnissen an den gemeinschaftlichen Grenzen jener Staaten keine Hebe- und Abfertigungsstellen.

§. 3.

Von den innerhalb des Gesammt-Zollvereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat

Digitized by Google

transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder in das Ausland geführt zu werden, dürfen Uebergangsabgaben nicht erhoben werden.

§. 4.

Von allen ausländischen Erzeugnissen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangs- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Zollvereins entweder bestanden haben oder derselben noch unterliegen, sollen Uebergangsabgaben ebenfalls nicht erhoben werden.

§. 5.

Die Erhebung der Uebergangsabgaben von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen erfolgt entweder am Bestimmungsorte oder bei einer der zu diesem Zwecke errichteten Erhebungsstellen an den Binnengrenzen.

§. 6.

Der Uebergang an den Binnengrenzen darf nur auf den dazu bestimmten Straßen geschehen, und muß die Anmeldung bei den an diesen Straßen errichteten Erhebungsstellen erfolgen.

Die Straßen und Hebestellen werden besonders bekannt gemacht werden.

§. 7.

Was in dem mittelst Patents vom 15. August d. J. publicirten Zollgesetze in Bezug auf die Verpflichtung zur Entrichtung des Zolls (§. 15), die Haftung der Waare (§. 16), die Verjährung der Abgabe (§. 17) und was ferner dort wegen der Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolls (§. 24 bis 31, 33, 38, 40) und den hierher gehörigen Bestimmungen der Zollordnung

Digitized by Google

vorgeschrieben ist, findet gleichmäßig auch auf die Uebergangsabgaben jedoch mit dem Vorbehalte Anwendung, daß

1) zwar auch rücksichtlich dieser Abgaben dasjenige gilt, was in dem Zollgesetze und der Zollordnung in Bezug auf die Grenze gegen das Ausland und wegen Inhaltung der von der Grenze bis zur Zollstelle einzuschlagenden, besonders zu bezeichnenden Straßen vorgeschrieben ist; daß aber die Bestimmungen wegen des Grenzbezirks und der Binnenlinie nur insofern hier anwendbar sind, als da, wo in den zollgesetzlichen Bestimmungen von der Zollinie die Rede ist, dieses in Bezug auf die Uebergangsabgaben von der Binnengrenze der betheiligten Vereinsländer verstanden werden muß; daß ferner
2) was dort hinsichtlich der Grenzzollämter vorgeschrieben ist, hier von den zur Erhebung der Uebergangsabgaben an den Binnengrenzen bestimmten Steuerstellen gilt; und daß
3) statt der im Zollgesetze und in der Zollordnung gedachten Begleitscheine bei dem Uebergangsverkehre besondere Abfertigungen (Uebergangsscheine) ertheilt werden.

§. 8.

Die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 12. d. M. finden gleichmäßig auch auf die Zuwiderhandlungen gegen die hier in Bezug auf die Uebergangsabgaben ertheilten Vorschriften Anwendung, soweit jene ihrer Natur nach sich nicht ausschließlich auf die getroffenen Grenzzolleinrichtungen beziehen.

§. 9.

Das unter den Zollvereinsstaaten bestehende Zollcartel vom 11ten Mai 1833 soll auch auf die Uebergangsabgaben Anwendung finden.

Digitized by Google

Uebersicht

der

Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

Anmerkung: Die in der Columne »Steuersatz« eingeklammerten Zahlen bedeuten Silbergroschen.

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung Statt findet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler-Fuß: ℛ	ℳ (Sgr.)	₰	24½-Guld.-Fuß: Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	I. Vom Wein und Traubenmost.							
1	**Preußen** (ausschließlich in den Hohenzollernschen Landen *). Außerdem im engern Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge).	Centner (Preußisch) (= 110 ℔ Hannov. = 1,028964 Zoll-Centner)						*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangsabgabe von Wein u. Traubenmost nicht erhoben.
	a. Von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft.	Wein	—	20 (25)	—	1	27½	
	b. Von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft.	Traubenmost	—	16 (20)	—	1	10	
	c. Vom Großherzogthum Sachsen: die Aemter Allstedt und Oldisleben.							

Digitized by Google

d. Anhalt-Bernburg. e. Vom Fürstenthum Lippe: die Ortschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen. f. Von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg. g. Anhalt-Dessau. h. Anhalt-Köthen. i. Von Sachsen-Koburg-Gotha: das Amt Volkenrode. k. Von Hessen-Homburg: das Oberamt Meisenheim. l. Vom Großherzogthume Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld. m. Waldeck Pyrmont. n. Von Hannover: die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode. o. Von Braunschweig: das Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde. p. Lippe.	Centner (Preußisch) (= 110 ℔ Hannov. = 1,028964 Zoll-Centner)						
	Wein	—	20 (25)	—	1	27½	
	Traubenmost	—	16 (20)	—	1	10	

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung Statt findet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler- Fuß.			Steuersatz im 24½-Guld.- Fuß.		Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
			₰	M (Sgr.)	₰	Fl.	Xr.	
2	**Sachsen.**							
3	**Hannover.**							
4	**Kurhessen** (ausschließlich in den Kondominat-Dörfern Obersinn, Mittelsinn und Züntersbach.)	Centner (Preußisch) (= 110 ℔ Hannov. = 1,028964 Zoll-Centner)						
5	**Thüringischer Verein.**							
	Dazu gehört außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen:	Wein	—	20 (25)	—	1	27½	
		Traubenmost	—	16 (20)	—	—	10	
	a. von Baiern: die Enklave Raulsdorf;							
	b. von Kurhessen: der Kreis Schmalkalden;							

c. von Sachsen-Weimar: das Großherzogthum, ausschließlich der Aemter Ostheim, Allstedt und Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Orts Melpers;	Centner (Preußisch) (= 110 ℔ Hannov. = 1,028964 Zoll-Centner)						
d. das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen;							
e. das Herzogthum Sachsen-Altenburg;							
f. das Herzogthum Sachsen-Coburg, ausschließlich des Amts Königsberg;		Wein	—	20 (25)	—	1	27½
g. das Herzogthum Sachsen-Gotha, ausschließlich des Amts Volkenrode (Siehe 1. i.)		Traubenmost	—	16 (20)	—	—	10
h. die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft;							
i. die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft.							
k. vom Fürstenthume Reuß: 1) Reuß-Schleiz, einschl. der Hälfte von der Pflege Saalburg;							

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung Statt findet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler- Fuß.			Steuersatz im 24½-Guld.- Fuß.		Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
			₰	M (Sgr.)	₰	Fl.	Xr.	
noch 5	**Thüringscher Verein.**	Centner (Preußisch) (= 110 ℔ Hannov. = 1,028964 Zoll-Centner)						
	2) Reuß-Greiz;							
	3) Reuß-Lobenstein-Ebersdorf, einschl. der Hälfte von der Pflege Saalburg;							
	4) Reuß-Gera.							
		Wein	—	20 (25)	—	1	27½	
6	**Braunschweig.**	Traubenmost	—	16 (20)	—	1	10	
7	**Oldenburg.**							
8	**Luxemburg.**							
	Anmerkung. Die in den voraufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangsabgabe von Wein und Traubenmost ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt.							

	II. Von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.							
1	**Preußen** (ausschließlich in den Hohenzollernschen Landen *). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. vom a—p. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Centner (Preußisch) (= 110 ℔ Hannov. = 1,028964 Zoll-Centner)	—	16 (20)	—	1	10	*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten nicht erhoben.
2	**Sachsen.**							
3	**Hannover.**							
4	**Kurhessen** (wie zu I. 4.).							
5	**Thüringscher Verein** (wie zu I. 5.).							
6	**Braunschweig.**							
7	**Oldenburg.**							
8	**Luxemburg.**							
	Anmerkung. Die in diesen Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt.							

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung Statt findet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler- Fuß: ₰	Steuersatz im 14-Thaler- Fuß: ℳ (Sgr.)	Steuersatz im 14-Thaler- Fuß: ₰	Steuersatz im 24½-Guld.- Fuß: Fl.	Steuersatz im 24½-Guld.- Fuß: Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	III. Vom Biere.							
1 a.	**Preußen** (ausschließlich in den Hohenzollernschen Landen). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a — p. aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Centner (Preußisch)	—	6 (7	— 6)	—	20¼	Diese Uebergangsabgabe wird auch von dem aus Hechingen eingehenden Bier erhoben. Bei der Ausfuhr von Bier aus Hohenzollern-Sigmaringen findet die Rückerstattung der Steuer Statt. Diese Steuer beträgt zur Zeit 13⅓ Xr. vom Simri des eingesprengten Malzes.
1 b.	**Hohenzollernsche Lande:**	Eimer (Würtemb.) = 2,13915 Ohm Preußisch.						
	a. Hohenzollern-Sigmaringen.	a. braunes Bier	1	3 (4	5⅓ 3⅓)	2	—	
	b. Hohenzollern-Hechingen.	b. weißes Bier	—	18 (22	3⅓ 10⅔)	1	20	

2	**Sachsen.**	Centner (Preußisch)	—	6	—	—	26¼	
3	**Thüringscher Verein** (wie zu I. 5.)			(7	(6			
4	**Braunschweig.**							
5	**Luxemburg.**							
	Anmerkung. Die in den vorstehend zu I. a. 2–5. aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangsabgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird.							
6	**Baiern** rechts des Rheins . .	Eimer (Bairisch) = 0,497932 Ohm Preußisch.	—	13	8⅘	1	—	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Baiersch. Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Xr. für den Baierschen Eimer.
				(17	1⅘			
7	**Würtemberg**	Eimer (Würtemb.) = 2,13915 Ohm Preußisch.						Die erhobene Malzsteuer wird für auszuführendes Bier, nach Maßgabe des dazu verwandten Malzes, in jedem einzelnen Falle ermittelt und die darnach zu gewährende Steuervergütung festgestellt.
		a. braunes Bier	1	17	1⅗	3	—	
				(21	5⅕)			
		b. weißes Bier	1	3	5⅕	2	—	
				(4	3⅖)			

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung Statt findet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler- Fuß. Thlr.	Sgr. (Ngr.)	Pf.	24½-Guld.- Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
8	**Baden**	Ohm (Badisch) = 1,091673 Ohm Preußisch.	—	17 (22	9 3/5 3 1/5)	1	18	
9	**Kurhessen** (ausschließlich in dem zum Thüringschen Vereine gehörigen Kreise Schmalkalden.)	Centner (Preußisch)	—	6 (7	— 6)	—	20 1/4	Die Rückvergütung von Bier, welches aus Kurhessen ausgeführt wird, beträgt 5 Sgr. vom Centner.
10	**Großherzogthum Hessen** . .	Ohm (Großherzogl. Hessisch) = 1,164451 Ohm Preußisch.	—	18 (22	3 3/7 10 3/7	1	20	Bei der Ausfuhr von Bier bei 20 Maß und mehr im Großen wird eine Steuervergütung von 52 Xr. für die Großherzogl. Hessische Ohm gewährt.
11	**Freie Stadt Frankfurt am Main**	Ohm (Frankfurter) = 1,043867 Ohm Preußisch.	—	13 (17	8 4/7 1 5/7)	1	—	

IV. Vom Branntwein.

1 a.	**Preußen** (ausschließlich in den Hohenzollernschen Landen.) Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a—p. aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen. wozu in Bezug auf die Uebergangsabgabe von Branntwein auch die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg tritt.	Ohm (Preußisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	Bei der Ausfuhr in andere Vereinsstaaten wird eine Steuervergütung von 8 Spf. für 1 Quart zu 50% Alkohol nach Tralles gewährt.
1 b.	**Hohenzollernsche Lande:**							
	a. Hohenzollern-Sigmaringen .	Eimer (Würtemberg.)	1	10 (12	3⅜ 10⅞)	2	30	
	b. Hohenzollern-Hechingen . .	do.	—	—	—	—	—	
2	**Sachsen**	Ohm (Preußisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	wie zu 1 a.
3	**Thüringscher Verein** (wie zu I. 5.)	do.	6	—	—	10	30	Desgl.

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung Statt findet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler- Fuß. Rthlr.	Sgr.	Pf.	24½-Guld.- Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
4	**Braunschweig**	Ohm (Preußisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	wie zu 1a.
5	**Luxemburg**	do.	6	—	—	10	30	Desgl.
	Anmerkung. Die in dem vorstehend zu 1a, 2, 3 und 5 aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheilen aufkommende Uebergangsabgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird.							
6	**Baiern** rechts des Rheins . .	Eimer (Bairisch)	1	—	—	1	45	
7	**Hannover** und im engeren Verbande mit demselben: a. Schaumburg-Lippe, b. Braunschweigsche Enclaven.	Ohm (Hannoversch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	19 (24)	2⅔ —	11	54	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 5½ Hannoverschen Pfennigen für 1 Hannov. Quartier zu 50% Alkohol gewährt.

Digitized by Google

8	**Würtemberg**	Eimer (Würtemb.)	6	2 (2	3⅜ 10⅜)	10	40	Bei der Ausfuhr werden ¾ des Betrages der Uebergangsabgabe, also 8 Pf. für den Würtembergschen Eimer vergütet.
9	**Baden**	Ohm (Badisch)						
		a. Branntwein	—	22 (28	10⅔ 6⅔)	1	40	Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maß Badisch (½ Ohm) wird ½ der Uebergangsabgabe vergütet.
		b. Weingeist	1	17 (21	1⅓ 5⅓)	3	—	
10	**Kurhessen** (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg).	Ohm (Kurhessisch)	6	22 (28)	4⅘ —	12	8	Die Rückvergütung der Steuer für den aus Kurhessen (mit Ausschluß aus dem Kreise Schmalkalden u. der Grafschaft Schaumburg) auszuführenden Branntwein beträgt 4 Thlr. für die Kurhessische Ohm zu 50 % Alkohol nach Tralles.
11	**Großherzogthum Hessen** . .	Ohm (Großherzogl. Hessisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	3	12 (15	1⅓⅗ 1⅓)	6	8	Bei der Ausfuhr werden 4 Fl. für die Großherzogl. Hessische Ohm bei 50 % Alkohol nach Tralles rückvergütet.

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung Statt findet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thaler- Fuß. ₰	ℳ (Sgr.)	₰	Steuersatz im 24½-Guld.- Fuß. Fl.	Xr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
12	**Oldenburg**	Ohm (Steuergemaß) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	13 (16	$1\frac{1}{3}$ $4\frac{1}{2}$)	11	$27\frac{5}{16}$	
	V. Vom geschroteten Malze.							
1	**Baiern** rechts des Rheins . .	Metzen (Bairisch) = 0,674283 Scheff. Preußisch.	—	11 (14	$5\frac{1}{7}$ $3\frac{3}{7}$	—	50	
2	**Würtemberg**	Simri (Würtemb.) = 0,403069 Scheff. Preußisch.	—	5 (6	$5\frac{29}{35}$ $10\frac{2}{7}$	—	24	

Anlage B.

Königlich Hannoversches Regulativ vom 22. December 1853, die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben für Wein und Traubenmost, Tabacksblätter und Tabacksfabrikate, für Bier, Branntwein und Malz betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Uebergangsabgaben für die der inneren Besteuerung unterworfenen Gegenstände betreffend, werden hiemit die folgenden Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Straßen, auf welchen allein der Uebergang der der Uebergangsabgabe unterliegenden Gegenstände bei dem Verkehre zwischen Hannover und Oldenburg einerseits und Preußen, Kurhessen und Braunschweig andererseits Statt finden darf, so wie die zu deren Abfertigung an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen sind aus dem unter Ziffer I. anliegenden Verzeichnisse zu entnehmen.

Ein Verzeichniß, welches die Uebergangsstraßen sämmtlicher Zollvereinsstaaten und die daran gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen nachweiset, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

§. 2.

Bei den Hebe- und Abfertigungsstellen wird die Uebergangsabgabe entweder erhoben oder die weitere Abfertigung ertheilt.

§. 3.

Zur Controlirung der Steuern von solchen, bei den Hebe- und Abfertigungsstellen an den Binnengrenzen eingehenden vereinsländischen Erzeugnissen, welche nur zum Durchgange durch den betreffenden Vereinsstaat bestimmt sind, oder für welche die Begünstigung, die Steuer erst am Bestimmungsorte entrichten zu dürfen, in Antrag gebracht und zulässig befunden wird, werden von der betreffenden Abfertigungsstelle Uebergangsscheine nach dem anliegenden, auch für alle in den folgenden §§. vorgesehenen Fälle, zu benutzende Muster (Ziffer II.) ertheilt, deren Ausstellung eine Revision und die Anlegung des amtlichen Waarenverschlusses in der Regel vorausgehet.

Auch bei Versendungen von Erzeugnissen aus dem einen Theile eines Landes nach einem anderen Theile desselben mit Berührung eines anderen Vereinslandes, welches hinsichtlich der betreffenden inneren Steuern mit jenem nicht als ein Ganzes zu betrachten ist, tritt an den gedachten Stellen die Abfertigung auf Uebergangsscheine dann ein, wenn die zu versendenden Erzeugnisse entweder in dem einen oder dem andern der zu durchfahrenden Lande zu den steuerpflichtigen Gegenständen gehören.

§. 4.

Auch im Lande der Versendung kann schon die Abfertigung steuerpflichtiger Erzeugnisse nach deren Bestimmungsorte mittelst Uebergangsscheines Statt finden, und zwar ohne Unterschied, ob zur Erreichung des Bestimmungsortes ein dritter Vereinsstaat durchfahren werden muß oder nicht.

Digitized by Google

Wenn Waaren, welche nach verschiedenen, bezüglich der betreffenden inneren Steuern, als ein Ganzes nicht zu betrachtenden Vereinslanden bestimmt sind, mit Uebergangsschein versendet werden sollen, so sind, je nach den verschiedenen, nicht im Steuerverbande stehenden Vereinslanden, welchen die Bestimmungsorte der dahin zu versendenden Waaren-Colli angehören, auch besondere Uebergangsscheine auszufertigen.

Es sind außer den Hauptzoll- und Nebenzollämtern I. folgende Behörden zur Ausstellung von Uebergangsscheinen vorläufig ermächtigt worden:

a. für Hannover und Oldenburg alle Hauptsteuer- und Steuerämter;

b. für den Uebergang von Branntwein und Bier nach Baiern, so wie für den Uebergang von Wein, Branntwein und Bier nach Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Frankfurt, in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, sämmtliche Hauptsteuerämter und Steuerämter; in Preußen jedoch nur diejenigen Steuerämter, welchen die Befugniß zur Ertheilung von Begleitscheinen II. beigelegt ist;

c. für den Uebergang von Wein, Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten nach Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen:

aa. in Baiern, sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter im Innern, so wie die wegen der Bincontrole errichteten Controleämter, und in den Orten, wo sich weder eine Zoll- noch Binnencontrolestelle befindet, die Aufschlags-Einnehmer;

bb. in Würtemberg, sämmtliche Haupt- und Nebenzollämter im Innern;

cc. in Baden, sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuerämter im Innern, so wie sämmtliche Nebenzollämter im Innern;

Digitized by Google

dd. im Großherzogthume Hessen, sämmtliche Hauptzollämter, Nebenzollämter und die Orts-Einnehmer derjenigen Orte, in welchen Districts-Einnehmer ihren Sitz haben, unter Antheilnahme der Letzteren;

ee. in Nassau, die Hauptsteuerämter, Steuerämter und Recepturen;

ff. in Frankfurt, das Hauptsteueramt.

d für den Uebergang von Branntwein und Bier aus Kurhessen nach Preußen, Sachsen und Thüringen, sämmtliche Hauptsteuerämter und Steuerämter.

§. 5.

Auch dann, wenn bei der Versendung vereinsländischer Erzeugnisse nach dem Auslande oder nach einem andern Theile des Landes, in welchem die Versendung geschieht, das Gebiet solcher Vereinsstaaten durchfahren werden muß, wo die versandten Erzeugnisse einer Uebergangsabgabe unterliegen, kann die Ertheilung eines Uebergangsscheines bei einer dazu ermächtigten Abfertigungsstelle im Lande der Versendung erfolgen. In diesen Fällen wird der Uebergangsschein bei Versendungen nach dem Auslande immer auf das Grenzzollamt, und bei Versendungen von Inland zu Inland mit Berührung anderer Vereinsstaaten, auf eine Steuerstelle an den Binnengrenzen desjenigen Vereinslandes, welchem der angegebene Bestimmungsort angehört, oder auf die Steuerstelle des Letzteren selbst direct ausgestellt. Es ist daher der Uebergangsschein niemals auf die Steuerstelle eines solchen zwischenliegenden Vereinslandes zu richten, aus welchem die fraglichen Waaren nur gegen Entrichtung der Uebergangsabgabe oder auf einen neuen Uebergangsschein an den im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsort gelangen können.

§. 6.

In allen Fällen, wo die Ertheilung eines Uebergangsscheines auf vereinsländische Erzeugnisse in Gemäß-

Digitized by Google

heit des §. 4 schon im Lande der Versendung erfolgt darf gleichwohl der Transport über die Binnengrenzen derjenigen Staaten, in welchen die transportirten Gegenstände einer innern Steuer unterliegen, nur auf den vorgeschriebenen Uebergangsstraßen Statt finden.

§. 7.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Uebergangsschein ausgestellt wird (Extrahent des Uebergangsscheines), hat den Betrag der Uebergangsabgaben durch Pfand oder Bürgschaft sicher zu stellen, und nur hinsichtlich derjenigen Personen wird hievon eine Ausnahme gemacht, welche ihrer Zuverlässigkeit wegen der ausstellenden Behörde bekannt oder sonst gehörig legitimirt sind. Der Extrahent des Uebergangsscheines übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfange desselben die Verbindlichkeit, die Waaren in unveränderter Gestalt und Menge an dem darin angegebenen Orte zur Abfertigung zu stellen.

Erfüllt er diese Verbindlichkeit nicht, so hat dies außer den Folgen, welche die Steuergesetzgebung im Lande der Versendung an die Unterlassung der vorschriftsmäßigen Anmeldung beim Erledigungsamte knüpft, und abgesehen von den strafrechtlichen Folgen, welche den Contravenienten treffen, für den Uebergangsschein-Extrahenten die folgenden Wirkungen:

1) In Bezug auf die inländischen Steuern:

Es werden dem Extrahenten des Uebergangsscheines die Beneficien, auf welche er im Falle des Nachweises der Ausfuhr etwa Anspruch hätte (Ausfuhrvergütungen, Abschreibung vom Conto ꝛc.), nicht gewährt.

2) In Beziehung auf die Steuern der betreffenden anderen Vereinsstaaten:

Ist nach dem Resultate der Untersuchung des Falles nicht anzunehmen, daß die abgefertigten Waaren im Lande

Digitized by Google

der Versendung geblieben, so muß der Extrahent des Uebergangsscheines zugleich die Steuer desjenigen Vereinsstaates entrichten, in welchen die Waaren nach dem Uebergangsscheine übergehen, oder durch welchen die Waaren transitiren sollten.

Kommt hiebei nach Inhalt des Uebergangsscheines das Interesse mehr als eines andern Vereinsstaates in Betracht (§. 8.), so muß der Extrahent die Steuer nach dem Satze des Landes, in welchem nach dem Resultate der Untersuchung die Waaren geblieben, in Zweifelsfällen aber nach dem höchsten Satze der in den betheiligten anderen Vereinsstaaten bestehenden Steuern entrichten, und es ist alsdann derjenige Staat als zum Empfange berechtigt anzusehen, dessen Gebiet bei dem Transporte zunächst hätte berührt werden müssen.

Die in dieser Art für Rechnung eines andern Staates eingezogene Steuer ist an die betreffende Behörde des erhebungsberechtigten Staates jedesmal sofort zu übersenden, oder in Zweifelsfällen deshalb ungesäumt anzufragen.

§. 8.

Die Uebergangsscheine bilden, von dem Orte der Ausstellung bis zum Orte der Erledigung, die Abfertigung zur Sicherstellung der inneren Steuern aller Staaten, deren Gebiet der Transport berührt. Sie müssen allen Steuerstellen an den Binnengrenzen, über welche der Transport Statt findet, und bei welchen eine Anmeldung in den Uebergangsscheinen vorgeschrieben ist, unter Gestellung der Ladung vorgelegt werden, damit diese Stellen die erforderlichen Ausgangs- und Eingangs-Bescheinigungen beifügen können.

Die Visirung der Uebergangsscheine, beziehentlich die Vorführung der Transporte bei den zwischen dem Ausstellungs- und Erledigungsamte belegenen Steuerstellen

Digitized by Google

an den Binnengrenzen, kann allgemein unterbleiben, wenn der steuerpflichtige Gegenstand von einer zur Ausstellung von Uebergangsscheinen befugten Stelle verwogen, revidirt und unter Verschluß gesetzt, auch, daß dieses geschehen, im Uebergangsscheine ausdrücklich bemerkt ist.

In solchem Falle ist das Ausstellungsamt ermächtigt, den auf die Anmeldung des Transports bei den zwischenliegenden Binnengrenzstellen bezüglichen Vordruck im Formulare des Uebergangsscheines unausgefüllt zu lassen.

§ 9.

Zur Erledigung von Uebergangsscheinen sind befugt:

1) für die in das Vereinsausland bestimmten Gegenstände, sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Classe an den Grenzen des Zollvereines;
2) für die nach den einzelnen Vereinsstaaten zur Vereinsstaaten zur Versendung kommenden Gegenstände:
   a. in Hannover, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg, sämmtliche Hauptsteuerämter und diejenigen Steuerämter, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. beigelegt ist; desgleichen diejenigen Steuerstellen, welche besonders autorisirt sind;
   b. in Baiern sämmtliche Zollstellen im Innern und an Orten, wo sich keine Zollbehörde befindet, die Aufschlags-Einnehmer;
   c. in Würtemberg, sämmtliche Zollstellen im Innern und in den Orten, wo sich keine Zollstelle befindet, die Accisebeamte;
   d. in Baden, sämmtliche Zollstellen, so wie die Ortssteuereinnehmer (Accisebeamte);
   e. im Großherzogthume Hessen, sämmtliche Zollstellen und die Ortseinnehmereien;
   f. in Frankfurt, das Hauptsteueramt;
   g. in Luxemburg, das Hauptzollamt;

Digitized by Google

Sollte ein Uebergangsschein auf eine zu dessen Erledigung nicht befugte Steuerstelle ertheilt sein, so hat letztere denselben der Steuerstelle des Bezirks, in welchem der Bestimmungsort gelegen ist, oder wenn auch diese nicht competent wäre, der zunächst gelegenen erledigungsberechtigten Steuerstelle zu überweisen.

§. 10.

Bei den Hebe- und Abfertigungsstellen an den Binnengrenzen findet in Bezug auf die Steuererhebung und die Ausstellung von Uebergangsscheinen folgendes Verfahren Statt:

I. Beim Eingange steuerpflichtiger vereinsländischer Erzeugnisse.

A. Mit der Bestimmung, im Lande zu verbleiben.

1) Soweit nicht eine der unter №. 2, 3 und 4 angegebenen Ausnahmen eintritt, wird die Steuer von den eingehenden vereinländischen Gegenständen beim Eingange erhoben.

2) Hätte in Folge einer noch zu treffenden Vereinbarung bereits im Lande der Versendung die Erhebung der Steuer Statt gefunden, so hat sich die Hebestelle darauf zu beschränken, den Eingang der Gegenstände auf der ihr vorzulegenden Steuerquittung zu bescheinigen.

3) Ist die Hebestelle zur Abfertigung mittelst Uebergangsscheines ermächtigt, und wird auf Abfertigung der Gegenstände nach dem Bestimmungsorte zur dortigen Steuerentrichtung angetragen, so unterbleibt die Steuererhebung an der Grenze, und an deren Stelle tritt die Ertheilung eines Uebergangsscheines. Hat in solchem Falle specielle Revision Statt gefunden, so kann die Anlegung eines amtlichen Verschlusses unterbleiben.

Digitized by Google

4) Ist bereits im Lande der Versendung ein Uebergangsschein auf ein weiter liegendes Erledigungsamt ertheilt worden, so hat die Hebestelle an der Binnengrenze nur den Eingang der Gegenstände auf dem mitkommenden Uebergangsscheine zu bescheinigen.

5) Liegt dem Waarenführer die Verpflichtung ob, zum vollständigen Nachweise des Ausganges der transportirten steuerpflichtigen Erzeugnisse eine Bescheinigung des Einganges derselben in dem angrenzenden Staate beizubringen, so hat die Hebestelle diese Bescheinigung in dem zu gedachtem Zwecke von dem Waarenführer ihr vorgelegten besonderen Abfertigungsdocumente zu ertheilen.

B. Mit der Bestimmung zum Durchgange.

1) Der Eingang steuerpflichtiger vereinsländischer Erzeugnisse, welche durch einen Staat, in welchem dieselben einer innern Steuer unterliegen, nur durchgehen sollen, um entweder in einem andern Vereinsstaate, oder nach einem andern Theile desselben Staates, aus welchem die Versendung erfolgt, oder in das Ausland übergeführt zu werden, ist, insofern an der Binnengrenze die Ausstellung eines Uebergangsscheines begehrt wird, nur auf denjenigen Uebergangsstraßen zulässig, welche mit einer zur Ertheilung von Uebergangsscheinen ermächtigten Hebestelle besetzt sind.

2) Der Uebergangsschein wird, wenn die Gegenstände ihre Bestimmung nach einem andern Vereinsstaate oder nach einem andern Theile desselben Staates, aus welchem die Versendung erfolgt, haben, auf eine Hebe- und Abfertigungsstelle an der Binnengrenze, über welche der Ausgang aus dem zu durchfahrenden Staate erfolgt, oder auf eine Steuer-

Digitized by Google

stelle im Lande der Bestimmung, wenn aber die Gegenstände nach dem Auslande bestimmt sind, auf das betreffende Grenzzollamt gerichtet, und sind hierbei die Bestimmungen §. 5 maßgebend.

3) Die Bestimmungen unter A. 4 und 5 kommen auch hier zur Anwendung.

II. Beim Ausgange.

Die ausgehenden, einer innern Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnisse sind:

A. entweder solche, die, weil sie in dem Lande, über dessen Binnengrenze sie ausgehen einer besondern Transportcontrole nicht unterliegen, auch mit einem Abfertigungsdocumente nicht versehen sind, oder

B. solche, über die blos wegen etwaiger Ausfuhrbeneficien in dem Staate, aus welchem sie ausgehen, ein besonderes Abfertigungsdocument ertheilt ist, oder

C. solche, die unter Uebergangsscheinscontrole versendet werden.

A. Gegenstände, welche mit einem Abfertigungsdocumente nicht versehen sind.

Beim Ausgange solcher Gegenstände ist von der Hebe- und Abfertigungsstelle der Ausgang nur dann zu bescheinigen, wenn von dem Waarenführer darauf ausdrücklich angetragen wird.

B. Gegenstände, welche wegen einer Ausfuhrvergütung mit einem besonderen Abfertigungsdocumente versehen sind.

Die Hebe- und Abfertigungsstelle hat nach vorgängiger Revision der Waaren deren Ausgang in dem mitkommenden Abfertigungsdocumente zu bescheinigen, und letzteres dem Waarenführer zu dem Zwecke wieder zuzu-

Digitized by Google

stellen, um in demselben auch noch den Eingang der Waaren in dem angrenzenden Staate von der gegenüber liegenden Hebe- und Abfertigungsstelle bescheinigen zu lassen, weil die Ausfuhrvergütung nur auf Grund beider Bescheinigungen ertheilt wird.

Ist eine gegenüber liegende Hebe- und Abfertigungsstelle nicht vorhanden, so wird das mit der Ausgangsbescheinigung versehene Document gleichwohl dem Waarenführer wieder zugestellt, um in demselben entweder den Eingang in dem vereinsländischen Bestimmungsorte, — oder dafern die Waaren in das Vereinsland bestimmt sind, — den Austritt über die Zollgrenze von dem Grenzzollamte bescheinigen zu lassen.

C. Gegenstände, welche unter Uebergangsscheinscontrole versandt werden.

1) Bei Gegenständen, welche unter Uebergangsscheinscontrole ausgehen, muß unterschieden werden:
   a. ob der mitkommende Uebergangsschein auf die Hebe- und Abfertigungsstelle, über welche der Ausgang Statt findet, gerichtet und daher von der letzteren zu erledigen ist, oder
   b. ob derselbe seine definitive Erledigung bei einer Hebe- und Abfertigungsstelle in einem andern Vereinsstaate, oder an einer andern Binnengrenze des eigenen Staates, oder bei einem Grenzamte zu erhalten hat.
2) In dem Falle zu 1 a. wird nach vorgängiger Abnahme des Verschlusses dieser, so wie der Ausgang der Waaren in dem Uebergangsscheine attestirt, und der letztere an die Ausfertigungsstelle zurückgesendet.

   Ist jedoch, wegen etwaiger Ausfuhrbeneficien in dem Lande der Versendung eine Bescheinigung

Digitized by Google

der Einfuhr in dem gegenüber liegenden Vereinsstaate oder in dem Lande der Bestimmung erforderlich, so wird der Uebergangsschein mit der Bescheinigung der Abnahme des Verschlusses und des Ausganges der Waaren versehen, dem Waarenführer zurückgegeben, um die Eingangsbescheinigung einzuholen.

3) In dem Falle 1 b. bleibt der Waarenverschluß unberührt, und der Uebergangsschein wird, blos mit einem Passageattest versehen, dem Waarenführer wieder zugestellt.

§. 11.

Die Uebergangsscheine sind übrigens von den Steuerstellen in einem Exemplare auszufertigen und von den Empfangssteuerstellen mit Erledigungsbescheinigung an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.

Bei Ausfertigung und Erledigung derselben dienen im Allgemeinen die vorstehenden Vorschriften und diejenigen zum Anhalte, welche in Bezug auf die Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen № I. ertheilt sind, insbesondere die §§. 7; 11, 13—16, 18—26, 28, 30, 32—35, 37—57, 59—66, 70, 71 Satz 2 und 3, 72 und 74 des Begleitscheins-Regulativs, soweit nicht der Umstand, daß die Uebergangsscheine sich nicht auf die Controlirung des Zolls, sondern der Uebergangsabgaben beziehen, von selbst Modificationen bedingt oder solche sich aus den Bestimmungen dieses Regulativs ergeben.

§. 12.

Ueber das Verfahren bei der Abfertigung übergangsabgabepflichtiger Gegenstände in Bezug auf Anmeldung, Revision, Erhebung und Buchung der Abgaben, so wie in Bezug auf die von den Hebestellen deshalb zu führenden Register, werden durch das Königliche Oberzollcollegium die näheren Vorschriften ertheilt werden.

Digitized by Google

Anlage I.

Verzeichniß

der

Uebergangsstraßen für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereinsstaaten

und

der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen im Staate	im Orte	im Staate	im Orte
Von Wittenberge nach Schnackenburg (pr. Elbe)	Preußen	Wittenberge	Hannover	Schnackenburg
Von Salzwedel nach Wustrow (Landweg und Wasserstraße auf der Jeetzel)	»	Salzwedel	»	Wustrow
Von Salzwedel nach Uelzen	»	do.	»	Bergen an der Dumme
Von Osterwiek nach Vienenburg	»	Osterwiek	»	Vienenburg
Von Nordhausen über Nürey nach Göttingen	»	Mackenrode	»	Herzberg
Von Teistungen nach Duderstadt	»	Teistungen	»	Duderstadt
Von Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen	»	Bischhagen	»	Reinhausen
Von Beverungen nach Uslar	»	Beverungen	»	Lauenförde
Von Pyrmont nach Aerzen	Waldeck	Pyrmont	»	Aerzen
Von Barntrup nach Aerzen	Lippe	Barntrup	»	do.
Von Blotho nach Hameln (pr. Weser)	Preußen	Blotho	»	Hameln

Digitized by Google

Von Minden nach Bückeburg auf der Eisenbahn und der Chaussee) . .	Preußen	Minden	Schaumburg-Lippe	Bückeburg
Von Minden nach Stolzenau (pr. Weser)	»	do.	Hannover	Stolzenau
Von Minden nach Osnabrück . .	»	Lübbecke	»	Ostercappeln
Von Herford nach Osnabrück . .	»	Herford	»	Melle
Von Bielefeld nach Osnabrück . .	»	Halle	»	Dissen
Von Münster nach Osnabrück . .	»	Telgte	»	Iburg
Von Lengerich nach Osnabrück . .	»	Lengerich	»	Osnabrück
Von Ibbenbüren nach Osnabrück .	»	Ibbenbüren	»	do.
Von Rheine nach Lingen (Land- und Wasserstraße)	»	Rheine	»	Lingen
Von Rheine nach Schüttorf, Bentheim, Gildehaus	»	do.	»	Gildehaus
Von Holzminden nach Polle . . .	Braunschweig	Holzminden	»	Polle
Von Holzminden pr. Weser nach Hameln	»	do.	»	Polle
Von Holzminden über Dassel nach Einbeck	»	do.	»	Dassel
» » nach Lauenförde .	»	do.	»	Lauenförde
» » » Bodenwerder	»	do.	»	Bodenwerder
» » über Eschershausen nach Einbeck . .	»	Eschershausen	»	Einbeck

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen im Staate	Hebe- und Abfertigungsstellen im Orte	im Staate	im Orte
Von Holzminden über Eschershausen nach Alfeld . .	Braunschweig	Eschershausen	Hannover	Alfeld
» » desgl. nach Hameln	»	do.	»	Grohnde
Von Harzburg nach Goslar . . .	»	Harzburg	»	Goslar
» » » Vienenburg . .	»	do.	»	Vienenburg
Von Wolfenbüttel nach Vienenburg (pr. Eisenbahn)	»	Wolfenbüttel	»	do.
Von Wolfenbüttel nach Salzgitter .	»	do.	»	Salzgitter
Von Braunschweig pr. Eisenbahn .	»	Braunschweig	»	Peine
» » nach Salzgitter	»	do.	»	Salzgitter
» » nach Fallersleben	»	do.	»	Fallersleben
» » nach Gifhorn .	»	do.	»	Gifhorn
» » nach Gr. Lafferde	»	do.	»	Gr. Lafferde
Von Vorsfelde nach Fallersleben .	»	Vorsfelde	»	Fallersleben
Von Königslutter nach Ochsendorf .	»	Königslutter	»	Ochsendorf

Von Seesen nach Bockenem . . .	Braunschweig	Seesen	Hannover	Bockenem
» » » Osterode . . .	»	do.	»	Osterode
» » » Northeim . . .	»	do.	»	Northeim
» » » Salzgitter . . .	»	Lutter am Barenberge	»	Salzgitter
Von Lichtenberg nach Holle . . .	»	Lichtenberg	»	Holle
Von Witzenhausen nach Göttingen .	Kurhessen	Märzhausen (Uebergangsschein-Erledigungsstelle **Witzenhausen**)	»	Friedland
Von Witzenhausen nach Münden (Land- und Wasserstraße)	»	Gertenbach (Uebergangsschein-Erledigungsstelle **Witzenhausen**)	»	Münden
Von Cassel nach Münden	»	Sandershausen (Uebergangsschein-Erledigungsstelle **Cassel**)	»	do.
Von Beckerhagen nach Münden (Wasserstraße)	»	Beckerhagen	»	do.
Von Lippoldsberg nach Uslar (Land- und Wasserstraße)	»	Lippoldsberg	»	Uslar
Von Carlshafen nach Lauenförde (Wasserstraße)	»	Carlshafen	»	Lauenförde
Von Haste nach Hannover (Eisenbahn)	»	Haste	»	Wunstorf

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen im Staate	im Orte	im Staate	im Orte
Von Nenndorf nach Hannover . .	Kurhessen	Nenndorf	Hannover	Hannover
Von Nenndorf nach Lauenau . .	»	Nenndorf	»	Lauenau
Von Nenndorf nach Bückeburg . .	»	Nenndorf	Schaumburg-Lippe	Bückeburg
Von Obernkirchen nach Bückeburg .	»	Obernkirchen	»	do.
Von Oldendorf nach Bückeburg . .	»	Oldendorf	»	do.
Von Rinteln nach Bückeburg . . .	»	Rinteln	»	do.
Von Oldendorf nach Hameln . .	»	Fischbeck (Uebergangsschein-Erledigungsstelle Oldendorf)	Hannover	Hameln
Von Oldendorf nach Hildesheim .	»	Oldendorf	»	Coppenbrügge

Digitized by Google

Anlage II.

angs-Besch
nnten Erle

Ver

Ausstellun

D te heute dem
unterzeichneten Ade durch den
versenden
wolle, mit dem A
zum Zwecke { de
de
de
zu ertheilen.

igungs

1.	11.
	Angabe

enge.

Amt, da

Eingangsstempel.

einigung der Steuerstellen, welchen der Transport vor
digungsamts angemeldet wird.

Hebe- und Abfertigungsstellen

= Bescheinigung.

am

Unterschrift des Amtsdirigenten.

im Register Blatt Nummer

Der Ausgang ist am ten

Vor- / Nach- } Mittags Uhr erfolgt.

Unterschrift des Steuerbeamten.

ß dieser Uebergangsschein erledigt sei.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 11.

Braunschweig, den 22. März 1861.

Gesetz, die Abänderung des Verfahrens und der Gebührentaxe für die Rechtsbeistände in Privat-Anklagesachen betr. d. d. Braunschweig, den 8. März 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wie erlassen mit Zustimmung der Landes-Versammluung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Den Kreisgerichten wird die Befugniß ertheilt, in den der Privatanklage unterliegenden Strafsachen vor Ansetzung des Gerichtstages zur Hauptverhandlung einen Termin zum Versuche der Güte durch einen mit diesem Güteversuche zu committirenden Richter des Kreisgerichts anzuberaumen und dazu die Parteien unter dem Präjudize vorzuladen, daß beim Ausbleiben des einen oder des andern Theils die Güte als abgelehnt anzusehen sei.

In gleicher Weise können auch die Amts- und Stadtgerichte Güteversuchstermine in Fällen der Privatanklage,

Digitized by Google

die sie besonders dazu für geeignet halten, der Hauptverhandlung vorangehen lassen.

Die Oeffentlichkeit ist in solchen Güteversuchsterminen ausgeschlossen.

Aus in der Sache liegenden Gründen, oder wo den Parteien durch Vermeidung der weiteren Wege oder größeren Kosten eine erhebliche Erleichterung erwächst, können die Kreisgerichte auch ein Amtsgericht ihres Kreises mit dem Güteversuche beauftragen.

§. 2.

Dem Privatankläger soll gestattet sein, seine Privatanklage auch in den an sich der Competenz des Kreisgerichts unterworfenen Privat-Anklagesachen bei dem betreffenden Amts- oder Stadtgerichte des Kreises zu Protokoll oder schriftlich mit der Erklärung anzubringen, daß er seine Anklage und die Ausmessung der Strafe dessen Competenz unterstelle, und das angegangene Gericht hat auf eine solche Privatanklage zunächst einen Termin anzuberaumen, zu welchem der Ankläger und der Angeklagte zum Versuche der Güte unter dem Präjudize der anzunehmenden Ablehnung derselben, der Angeklagte zugleich aber auch noch unter dem fernern Präjudize vorzuladen ist, daß bei seinem Ausbleiben die Verhandlung der Sache bei dem angegangenen Amts- oder Stadtgerichte als von ihm abgelehnt angesehen werden solle.

Erklärt der Angeklagte gleichfalls, der Competenz des

Digitized by Google

Amts- oder Stadtgerichts sich unterwerfen zu wollen, so wird der durch diese Prorogation der Parteien zur Competenz des betreffenden Amts- oder Stadtgerichts erwachsene Straffall nach den für das amts- resp. stadtgerichtliche Verfahren bestehenden Vorschriften weiter behandelt und abgeurtheilt, insbesondere auch die Strafe innerhalb des Minimal- und Maximalsatzes der amts- resp. stadtgerichtlichen Competenz bemessen und erkannt.

Erscheint der Angeklagte in dem anberaumten Termine nicht, oder erklärt er, der Competenz des angegangenen Amts- oder Stadtgerichts sich nicht unterwerfen zu wollen, so sendet letzteres die Acten zur Verfügung auf die erhobene Anklage an das vorgesetzte Kreisgericht ein.

In Privat-Anklagesachen, die nach diesem Vorverfahren an das vorgesetzte Kreisgericht gelangen, soll letzteres einen besondern Güteversuchstermin der Hauptverhandlung nicht noch vorangehen lassen.

Auch bei dem Herzogl. Stadtgerichte Braunschweig soll den Parteien gestattet sein, in Privat-Anklagesachen, die an sich der collegialischen Aburtheilung unterliegen würden, die Competenz des Einzelrichters dadurch zu begründen, daß sie stillschweigend oder ausdrücklich in die Verhandlung vor dem Einzelrichter willigen.

§. 3.

In allen Privat-Anklagesachen, mögen sie vor den Herzogl. Amts- und Stadtgerichten oder vor den Her-

Digitized by Google

zoglichen Kreisgerichten zur Verhandlung kommen', sollen künftig den Rechtsbeiständen des Anklägers und des Angeklagten, und zwar sowohl dem Gegner als der eigenen Partei gegenüber, folgende Pauschsätze zugebilligt werden:

I. Für Durchführung der Sache in erster Instanz (Information, Unterredungen, Schriften, Termine, Kostenliquidation u. s. w., jedoch mit Ausnahme der Executionsinstanz) es mag der Rechtsbeistand im Hauptverhandlungstermine erscheinen, oder die Sache vor demselben erledigt werden,

1) bei den Amts- und Stadtgerichten von 20 ℊ bis 3 ₰,
2) bei den Kreisgerichten von 1 bis 5 ₰;

II. Für Durchführung der Executionsinstanz 15 ℊ bis 1 ₰ 15 ℊ.

In den an sich der kreisgerichtlichen Competenz unterworfenen, durch Prorogation an ein Amts- oder Stadtgericht gelangenden Sachen wird der kreisgerichtliche Pauschsatz von 1 bis 5 ₰ bewilligt.

§. 4.

In denjenigen Privat-Anklagesachen, welche ausnahmsweise der Zuständigkeit des Herzogl. Stadtgerichts Braunschweig überwiesen sind (Gerichtsverfassungsgesetz vom 21. August 1849, §. 18) kommen die kreisgerichtlichen Taxen zur Anwendung.

Digitized by Google

§ 5.

Neben dem Pauschsatze werden entrichtet:

1) die unmittelbaren Auslagen, als Porto, Botenlöhne, Stempel ꝛc.,
2) die Copialien,
3) Reisekosten und Diäten,

diese jedoch lediglich von der eigenen Partei und auch nur alsdann, wenn die Reise von derselben verlangt worden ist.

§. 6.

Tritt vor Erledigung der Sache in der Person des Rechtsbeistandes ein Wechsel ein, so bleibt dieses ohne Einfluß auf den vom Gegner zu entrichtenden Pauschsatz; der eigenen Partei gegenüber stellt, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, das Gericht den Antheil am Pauschsatze für jeden der Rechtsbeistände innerhalb der gesetzlichen Grenzen fest.

§. 7.

Hat der Rechtsbeistand in einer und derselben Sache mehrere Ankläger oder mehrere Angeklagte vertreten, so ist zwar der Pauschsatz nur einmal in Rechnung zu bringen, es kann aber dessen Maximalbetrag bis auf das Doppelte der im §. 3 bezeichneten Summen erhöhet werden.

Die diesen Bestimmungen entgegen stehenden Vor-

Digitized by Google

schriften der Gebührenordnung in Straffachen sind aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 8. März 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. von Campe.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 12.

Braunschweig, den 22. März 1861.

Gesetz, die Kosten der Obduction und Section der Leichen von Selbstmördern betreffend.
d. d. Braunschweig, den 8. März 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da über die Frage, ob und in wie weit in vorkommenden Selbstmordsfällen die Kosten der Aufhebung, Obduction und Section der Leichen, imgleichen die Kosten der Ermittelung der Todesursache aus dem Nachlasse der Selbstmörder, soweit derselbe dazu hinreicht, der Staatscasse zu ersetzen seien — Zweifel entstanden sind, so erlassen Wir, in Uebereinstimmung mit früheren Vorschriften und zur Beseitigung der in Betreff dieser Ersatzpflicht entstandenen Zweifel, so wie zur Sicherung der erforderlichen Gleichmäßigkeit im Verfahren, mit Zustimmung der Landesversammlung, das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Die Kosten der Aufhebung, Obduction und Section der Leichen von Selbstmördern, mit Einschluß der Kosten des Verfahrens, behuf Ermittelung der Todesursache, und daher

1) die Diäten und Reisekosten des Gerichts und, eintretenden Falls, des Staatsanwalts,

Digitized by Google

2) die Gebühren und Reisekosten der Medicinalpersonen,
3) die Entschädigung der sonstigen Auskunftspersonen für Weg, Versäumung und Zehrung,
4) die Copialien für gerichtliche Verfügungen,
5) etwaige sonstige baare Auslagen, z. B. für den Transport der Leiche oder auf Anlaß von Requisitionen,

sind aus dem Nachlasse des Selbstmörders, soweit solcher dazu hinreicht, einzuziehen und der Gerichts-Casse zu refundiren.

Die Berechnung des zu ersetzenden Betrages erfolgt nach Maßgabe der Sportel- und Gebührenordnung in Straffachen oder der sonst bestehenden Vorschriften.

§. 2.

Hält der Staats-Anwalt, nach dem Ergebnisse seiner Ermittelungen auf gerichtspolizeilichem Wege, oder nach Ansicht der ihm mitgetheilten Acten (cf. §. 32 und 45 der Straf-Proceß-Ordnung) den Selbstmord als Todesursache für genügend ermittelt, so werden die Acten dem betreffenden Kreisgerichte von ihm mit dem Antrage vorgelegt, die Einziehung der Kosten, mögen diese aus der Casse des Kreisgerichts oder eines Amts- oder Stadtgerichts — cf. §. 32 und 41 der Straf-Proceß-Ordnung — vorgeschossen sein, aus dem Nachlasse des Selbstmörders zu verfügen, und das Kreisgericht hat diesem Antrage, wenn es die Ansicht des Staatsanwalts theilt, neben Festsetzung der Kosten zu willfahren.

Wird der Antrag des Staatsanwalts abgelehnt,
weil das betreffende Kreisgericht die Annahme eines Selbstmordes als Todesursache für nicht genügend begründet erachtet, oder
weil die Untersuchung noch zu vervollständigen sei,

Digitized by Google

so ist, auf etwaigen Antrag des Staatsanwalts, über diese Differenz in letzter Instanz von dem Anklage-Senate des Obergerichts zu entscheiden. (cf. §. 36 der Straf-Proceß-Ordnung.)

Die festgesetzten Kosten werden aus dem Nachlasse des Selbstmörders eingezogen und wenn, oder soweit derselbe dazu nicht hinreicht, auf Antrag des Staatsanwalts von dem betreffenden Kreisgerichte niedergeschlagen. (cf. §. 187 der Straf-Proceß-Ordnung.)

§. 3.

Die gerichtsseitig verfügte Einziehung der Kosten ist einstweilen zu suspendiren, wenn die Erben oder der Curator des Nachlasses des Entleibten binnen 8 Tagen, nachdem sie von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt sind, —

1) einen Recurs gegen dieselbe bei dem Anklage-Senate des Obergerichts verfolgen,

oder

2) die Wiederaufnahme der Untersuchung bei dem Kreisgerichte mit Angabe von Umständen und Beweismitteln beantragen, welche die Annahme des Selbstmordes als Todesursache zu beseitigen geeignet sind.

Das betreffende Kreisgericht hat auf einen solchen Antrag nach seinem Ermessen zu bestimmen, ob die Untersuchung wieder aufzunehmen sei oder nicht, und im ersten Falle, nach Beendigung der wieder aufgenommenen Untersuchung, auf den Antrag des Staatsanwalts weiter darüber zu entscheiden, ob die einstweilen suspendirte Verfügung mit Erstreckung derselben auf die ferneren Kosten wieder in Wirksamkeit zu setzen, oder definitiv zu beseitigen sei.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Kreisgerichte abgelehnt oder die einstweilen suspendirte

Digitized by Google

Verfügung wieder in Wirksamkeit gesetzt, so können die Erben oder der Curator des Nachlasses des Entleibten ebenfalls binnen 8 Tagen, nachdem sie von der Entscheidung des Kreisgerichtes in Kenntniß gesetzt sind, den Recurs dagegen bei dem Anklage-Senate des Obergerichts verfolgen.

Auch dem Staatsanwalte steht ein Recurs bei dem Anklage-Senate des Obergerichts binnen 8tägiger Frist zu, wenn die einstweilen suspendirte Verfügung von dem Kreisgerichte definitiv beseitigt wird

Die Entscheidung des Anklage-Senats über diese Recurse unterliegt keiner weiteren Anfechtung.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unsrer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 8. März 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. von Campe.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 13.

Braunschweig, den 22. März 1861.

Gesetz, die Veranlagung der Grundbesitzer zur Personalsteuer betreffend.
d. d. Braunschweig, den 10. März 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Vom 1. Januar 1862 an hört die im §. 2 der Verordnung vom 29. October 1821, die Personalsteuer betreffend, vorgeschriebene Veranlagung der im Herzogthume mit Grundbesitz angesessenen Personen zur Personalsteuer nach Maßgabe der von ihnen nach dem frühern Grundabgaben-Systeme zu entrichtenden Contribution nebst Proviantgelde auf.

Dagegen wird von dem gedachten Zeitpunkte an bei der Classification der Grundbesitzer in die verschiedenen Personalsteuer-Classen statt der Contribution und des Proviantgeldes die nach dem Gesetze vom 24. August 1849, die Einführung einer allgemeinen Grundsteuer betreffend, von denselben zu entrichtende Grundsteuer zum Grunde gelegt.

Digitized by Google

§. 2.

Die Classification geschieht in der Weise, daß Eigenthümer, welche von ihrem gesammten, in den hiesigen Landen belegenen Grundeigenthume an Grundsteuer zu entrichten haben:

über 825 ℔ . . . in die 1. Classe,
„ 550 bis 825 ℔ „ „ 2. „
„ 275 bis 550 ℔ „ „ 3. „
„ 165 bis 275 ℔ „ „ 4. „
„ 110 bis 165 ℔ „ „ 5. „
„ 55 bis 110 ℔ „ „ 6. „
„ 27 bis 55 ℔ „ „ 7. „
„ 13 bis 27 ℔ „ „ 8. „
„ 7 bis 13 ℔ „ „ 9. „

zur Personalsteuer veranlagt werden.

§. 3.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der gedachten Verordnung vom 29. October 1821 in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 10. März 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. **von Campe.**

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 14.

Braunschweig, den 28. März 1861.

Gesetz über die fernere Erneuerung des Gesetzes vom 3. März 1855, die Aushebung von Pferden zum Kriegsdienste betreffend.

d. d. Braunschweig, den 14. März 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Die durch den §. 1. des Gesetzes vom 21. Februar 1859 bis zum Schlusse des Jahres 1861 erneuerten Bestimmungen in den §. §. 1 — 20 incl. des Gesetzes vom 3. März 1855, die Aushebung von Pferden zum Kriegsdienste betreffend, bleiben bis zum Schlusse des Jahres 1863 in Wirksamkeit.

§. 2.

Die auf Grund der Bestimmung in §. 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1859 vorgenommenen Wahlen der Kreis-, sowie der Amts-, beziehungsweise Stadt-Deputirten gelten bis zum Schlusse des Jahres 1863.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 14. März 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. von Campe.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 15.

Braunschweig, den 30. März 1861.

Gesetz, die Bestrafung der von Kindern unter 14 Jahren verübten Forstfrevel betreffend.
d. d. Braunschweig, den 16. März 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da die im Forststrafgesetze № 34 vom 26. Juli 1837 für Kinder unter 14 Jahren festgesetzten Strafen nach den bisherigen Erfahrungen ihren Zweck nicht erfüllen und mit den Vorschriften der neueren Gesetze nicht im Einklange stehen, so erlassen Wir, mit Zustimmung der Landes-Versammlung, folgende gesetzliche Bestimmungen:

§. 1.

Eltern und, falls beide Eltern noch leben, der Vater, Vormünder und Pflegeeltern haften für Forstfrevel der bei ihnen wohnenden Kinder, Mündel und Pflegekinder unter 14 Jahren wegen der Strafe, des Werths- und Schadensersatzes, der Anmeldegebühr und Untersuchungskosten, wenn nicht von ihnen nachgewiesen werden kann, daß die Forstfrevel wider ihr Wissen und ihren Willen, sowie ohne ihre nachherige Genehmigung, begangen sind.

Ebenso haften die Eltern, Vormünder und Pflegeel-

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 17.

Braunschweig, den 9. April 1861.

Gesetz, die Vereinigung des vormaligen Factoreigehöfts zu Gittelde mit der Gemeinde Gittelde und des Areals der Frischhütte zu Badenhausen mit der Gemeinde Badenhausen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 21. März 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem das bisher zum Communion-Unterharzischen Gebiete gehörige Factorei-Gehöft zu Gittelde und das Areal der Frischhütte zu Badenhausen durch einen mit der Königlich Hannoverschen Regierung abgeschlossenen Vertrag vom 15. Mai v. J. zum einseitigen Herzoglichen Gebiete abgetreten ist, so erlassen Wir darüber mit Zustimmung der Landesversammlung die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen:

§. 1.

Das Factorei-Gehöft zu Gittelde wird dem Gemeindeverbande Gittelde und das Areal der Frischhütte zu Badenhausen dem Gemeindeverbande Badenhausen beigelegt.

§. 2.

Sowohl das Factorei-Gehöft zu Gittelde, als auch das Areal der Frischhütte zu Badenhausen gehört in Be-

Digitized by Google

zug auf die Gerichtsbarkeit zum Amtsgerichtsbezirke Seesen und in Bezug auf die Verwaltung zum Kreise Gandersheim.

§. 3.

In den nach §. 1 und 2 dem Herzogthume neu gewonnenen Gebiethstheilen gelten fortan die Gesetze des Herzogthums.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 21. März 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. von Campe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 18.

Braunschweig, den 9. April 1861.

Gesetz, die Abänderung des §. 6 des Gesetzes vom 23. April 1840, die Schulpflichtigkeit und das Schulgeld in den Landgemeinden betreffend.
d. d. Braunschweig, den 27. März 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wie erlassen nach angehörtem Rathe und Gutachten der Landes-Versammlung das folgende Gesetz:

§. 1.

Der §. 6 des Gesetzes vom 23. April 1840, die Schulpflichtigkeit und das Schulgeld in den Landgemeinden betreffend, wird aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt.

§. 2.

Kein Kind, welches eine Landschule des Herzogthums besucht, soll, falls nicht die Ausnahme-Bestimmung des §. 4 zutrifft, an dem Schulunterrichte länger als wöchentlich

im Winterhalbjahre 28 Stunden, im ersten Sommerquartale 26 Stunden und im zweiten Som-

Digitized by Google

merquartale 22 Stunden Theil zu nehmen verpflichtet sein.

§. 3.

Bevor die von dem Ortsprediger unter Zuziehung des Lehrers entworfenen oder revidirten Lectionstabellen zur Feststellung oder Abänderung an Herzogl. Consistorium eingesandt werden, ist der Schulvorstand über die Vertheilung der für den Unterricht in den verschiedenen Jahrszeiten zu bestimmenden Stunden auf die einzelnen Wochentage und Tageszeiten, zu hören.

§. 4.

Wenn nach dem örtlichen Bedürfnisse:

a. die Zahl der im §. 2 bezeichneten Schulstunden vermehrt, oder auf die verschiedenen Jahrszeiten anders, als in gesetzlicher Weise vertheilt, oder

b. statt der herkömmlichen Unterrichts-Gegenstände oder neben denselben, mit Genehmigung Unseres Herzoglichen Staatsministeriums neue in den Unterricht aufgenommen werden sollen,

so bedarf es der Zustimmung des Schulvorstandes und, wenn durch die Aufnahme neuer Unterrichts-Gegenstände vermehrte Kosten entstehen, außerdem der Genehmigung der Gemeindebehörde.

§. 5.

Die Schulkinder, für welche die neuen oder anders vertheilten Schulstunden oder die neuen Unterrichts-Gegenstände bestimmt sind, haben die Verpflichtung zur Theilnahme daran, in gleicher Weise (Gesetz vom 23. April 1840 № 11 §. 7) wie zu dem Besuche der übrigen Schulstunden.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten. Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 27. März 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. von Campe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 19.

Braunschweig, den 15. April 1861.

Gesetz, betreffend Aenderungen im System der für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für Strafsachen bestehenden Rechtsmittel, sowie bezüglich der Entscheidungs-Competenz über Recusationen, Syndikats- und Nichtigkeitsklagen. d. d. Braunschweig, den 28. März 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir haben für nöthig gefunden, das System der für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, sowie für Strafsachen, bestehenden Rechtsmittel einer Revision zu unterwerfen und erlassen über die in dieser Beziehung, sowie bezüglich der Entscheidungscompetenz über Recusationen, Syndicats- und Nichtigkeitsklagen, für erforderlich gehaltenen Aenderungen, mit Zustimmung der Landes-Versammlung, das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Die Vorschrift des §. 3 des die Gerichtsverfassung betreffenden Gesetzes vom 21. August 1849

Digitized by Google

wonach jeder Senat des Obergerichts, außer dem Präsidenten, mindestens mit zwei Richtern besetzt sein soll,

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Außer dem Präsidenten soll in Zukunft der 1. Senat des Obergerichts mindestens mit 5 Richtern, der 2. Senat desselben mindestens mit 2 Richtern und der 3. Senat mindestens mit 3 Richtern besetzt sein.

§. 2.

In den ersten Senat werden die erforderlichen Richter von der Landesregierung aus den Räthen des Obergerichts nach dem Dienstalter berufen; sie verbleiben darin für die Dauer ihrer Dienstzeit und werden in dem Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes nach eben diesem Anciennitätsprincipe aus den Räthen des Obergerichts ergänzt.

Die jährliche Vertheilung der Mitglieder des Obergerichts in die Senate findet künftig nur für den 2. und 3. Senat hinsichtlich der nicht zum 1. Senate berufenen Richter statt (§. 3, Abschnitt 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes.)

Die in den ersten Senat des Obergerichts berufenen Mitglieder sollen stets den Normalgehaltsbetrag von 1600 ℔ beziehen, unbeschadet jedoch der nach Artikel 11 und Anlage E. des Landtagsabschiedes vom 9. September 1858 für die Obergerichtsräthe und Kreisgerichtsdirectoren bestehenden Classeneintheilung, dergestalt, daß auch

Digitized by Google

die dem ersten Senate angehörigen Obergerichtsräthe, wie bisher, nach ihrem Dienstalter in die einzelnen Gehaltsclassen eingereihet werden und daß diejenigen derselben, welche danach, entweder in der 1. Gehaltsclasse sich noch nicht befinden, oder im Dienstalter jünger sind, als solche Kreisgerichtsdirectoren, welche in der ersten Gehaltsclasse nur einen Normalgehalt von 1500 ℔ erhalten, den für die Mitglieder des 1. Senats festgestellten höheren Gehalt von 1600 ℔ extraordinair zu beziehen haben. Für die in den 1. Senat nicht berufenen Obergerichtsräthe, für die Kreisgerichtsdirectoren und demnächst den Oberstaats-Anwalts-Substituten bleibt die Bestimmung des Landtagsabschiedes vom 9. September 1858 Art. 11 sub № 3 unverändert, daß unter ihnen innerhalb einer und derselben Gehaltsclasse das Vorrücken im Gehalte nur nach dem Dienstalter geschehen soll.

§. 3.

Die Competenz des zweiten und dritten Senats des Obergerichts bleibt unverändert (§§. 7 und 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes); zugleich soll über Beschwerden gegen kreisgerichtliche Bescheide (§. 407. Absatz 3 der Civilproceßordnung) in Zukunft ausschließlich der 2. oder der 3. Senat zu entscheiden haben. Die Entscheidungen dieser beiden Senate erfolgen wie bisher durch 3 Richter.

§. 4.

Die Competenz des 1. Senats regelt sich, unter Aufhebung des §. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes, nach folgenden Bestimmungen:

Digitized by Google

1) die Vorschriften der §§. 125, 127, 129, 131, 220, und 332,

wonach gegen die Erkenntnisse 1ster Instanz das Rechtsmittel der Berufung,

imgleichen die Bestimmungen der §§. 125, 127, 130 und 345 der Civilproceßordnung,

wonach gegen kreisgerichtliche, in der Berufungsinstanz abgegebene Erkenntnisse, mögen sie bestätigend oder abändernd sein, nur das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde stattfindet,

bleiben unverändert in Kraft.

2) Dagegen wird die Vorschrift, wonach gegen obergerichtliche, in der Berufungsinstanz abgegebene Erkenntnisse nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde statt hat (§§. 125, 127 seqq. 130 und 345 der Civ.-Proz.-Ordn.) in der Weise abgeändert, daß es zwar, wenn das Erkenntniß 1. Instanz bestätigt worden, bei jener Vorschrift verbleiben soll, daß aber, wenn das Erkenntniß 1. Instanz abgeändert ist und die Abänderung nicht lediglich Prozeßkosten betrifft, in Zukunft das Rechtsmittel der Revision zulässig sein soll.

3) Ueber dieses Rechtsmittel der Revision (in Civilsachen), ferner über das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (in Civil- und Strafsachen), imgleichen über die nach Maßgabe des §. 407 der Civ.-Proz.-Ordn. zulässigen Beschwerden gegen Bescheide des 2. und 3. Senats, hat der 1. Senat, und zwar in

Digitized by Google

letzter Instanz, zu erkennen. Die Entscheidungen werden durch 5 Richter abgegeben.

§. 5.

Die Anmeldung und Einführung des Rechtsmittels der Revision geschieht bei demjenigen Senate, welcher in der Berufungsinstanz erkannt hat und regeln sich im Uebrigen die allgemeinen Voraussetzungen, die Wirkungen und das Verfahren des Rechtsmittels der Revision nach den in der Civilprozeßordnung in Betreff des Rechtsmittels der Berufung beim Obergerichte enthaltenen Bestimmungen.

§. 6.

Alle sonstigen, in den bestehenden Gesetzen dem Cassationshofe übertragenen Geschäfte und Befugnisse (cfr. Gesetz über die Gerichtsverfassung §. 27, Strafprozeßordnung §. 4, 23, 84 am Ende, 102, Gesetz über die gerichtliche Polizei §. 22, Civilprozeßordnung §. 21, № 7, §. 45) sind künftig gleichfalls vom 1. Senate des Obergerichts wahrzunehmen.

§. 7.

Zugleich wird hinsichtlich der Entscheidungscompetenz über Recusationen der Gerichtspersonen (§. 53 der Civ.-Proz.-Ordn. und §. 17 der Str.-Proz.-Ordn.), über Syndikats- und Nichtigkeitsklagen (§. 41 und §. 42 der Civ.-Proz.-Ordn.), sowie über Berufungen in diesen Sachen (§§. 342 — 344 der Civ.-Proz.-Ordn), abändernd Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

I. Ueber Ablehnung von Gerichtspersonen entscheiden in Zukunft, sowohl in Civil- als Strafsachen, wenn sie gegen Angestellte der Amts- und Stadtgerichte gehen, das Kreisgericht, und wenn sie gegen Angestellte an den Kreisgerichten gerichtet sind, der 2. oder 3. Senat des Obergerichts, ferner, wenn sie gegen Angestellte bei diesen beiden Senaten gehen, der 1. Senat, und wenn sie gegen Angestellte bei dem 1. Senate gerichtet sind, der 2. und 3. Senat vereint in der Zahl von 5 Richtern (§. 331 der Civ.-Proz.-Ordn.), nachdem der Abzulehnende und die Gegenpartei schriftlich gehört, auch die gutachtliche Aeußerung der Staatsanwaltschaft schriftlich erfolgt ist, durch einen Bescheid.

Auch findet gegen die Entscheidung selbst eine Beschwerde statt, und haben über derartige Beschwerden gegen kreisgerichtliche Entscheidungen der 2. oder 3. Senat des Obergerichts, gegen Entscheidungen des 2. oder 3. Senats des Obergerichts der 1. Senat, und über Beschwerden gegen die vom 1. Senate, sowie von dem vereinten 2. und 3. Senate in erster Instanz abgegebenen Entscheidungen die drei vereinten Senate mit der Zahl von 7 Richtern zu erkennen.

Die sonstigen über die Ablehnung von Gerichtspersonen bestehenden Bestimmungen bleiben unverändert, mit Ausnahme des §. 13 № 4 der Civ.-Proz.-Ordn. und des §. 18 der Straf-Proz.-Ordn., welche hierdurch aufgehoben werden.

II. Die in Ansehung der Syndicats-Klagen in der Civ.-Proz.-Ordn. §. 41 unter № 2 und 3 und §. 344

Digitized by Google

enthaltenen Bestimmungen werden dahin abgeändert, daß in Zukunft in jenen Fällen das zuständige Gericht sein soll:

A. wenn gegen ein Kreisgericht oder gegen die Amts- und Stadtgerichte oder deren Beamte, welchen ausnahmsweise zu der Zuständigkeit der Kreisgerichte gehörende Sachen überwiesen sind, wegen dieser Sachen geklagt wird, der 2. oder 3. Senat des Obergerichts, imgleichen

a. wenn gegen eine solche Entscheidung die Berufung verfolgt wird, der 1. Senat des Obergerichts, und ferner

b. wenn gegen dessen Entscheidung die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde verfolgt wird, die drei vereinten Senate;

B. wenn gegen einen der Senate des Obergerichts oder gegen eines seiner Mitglieder geklagt wird, einer der nicht betheiligten Senate, und zwar:

1) wenn gegen den 2. Senat geklagt wird, der 3.,
2) wenn gegen den 3. Senat geklagt wird, der 2.,
3) wenn gegen den 1. Senat geklagt wird, der 2.,

imgleichen

a. wenn gegen die Senats-Entscheidung die Berufung verfolgt wird, in den Fällen unter № 1 und 2 der 1. Senat, in dem Falle unter № 3 der vereinte 2. und 3. Senat mit 5, der Mehrzahl nach aus dem 3. Senate zu entnehmenden, Richtern,

b. wenn gegen die Entscheidung in der Berufungsinstanz die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde ver-

Digitized by Google

folgt wird, ein Gerichtshof, welcher, in der Zahl von 7 Richtern, aus den unbetheiligt gebliebenen Mitgliedern des Obergerichts und den Kreisgerectoren von der Herzogl. Landes-Regierung zu bilden ist.

III. In Ansehung der Nichtigkeitsklage soll, wenn sie bei einem Senate des Obergerichts angebracht wird, das competente Gericht in der Instanz der Rechtsmittel sein:

A. für die Berufung:

1) wenn die Nichtigkeitsklage bei dem 2. oder 3. Senate angebracht ist und gegen dessen Entscheidung die Berufung verfolgt wird, der 1. Senat,

2) wenn sie bei dem 1. Senate angebracht ist und gegen dessen Entscheidung die Berufung verfolgt wird, der vereinte 2. und 3. Senat mit 5 Richtern;

B. für die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse in der Berufungsinstanz, ein wie ad II. B. b. von der Herzoglicher Landes-Regierung zu bildender Gerichtshof.

§. 8.

Im Uebrigen bleiben die Organisation, der Geschäftskreis und die Zuständigkeiten des Obergerichts unverändert, namentlich wird über Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Hypotheken-, Vormundschaftssachen (§. 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes), wie bisher, nach Beschaffenheit, entweder vom Plenum oder von Einem Senate entschieden.

§. 9.

Der nach Maßgabe des §. 6 des Gesetzes vom 4.

Digitized by Google

Juli 1851, die Einführung allgemeiner Gerichtsferien betreffend, von den Präsidenten des Obergerichts zu bildende Ferienſenat ſoll künftig, wie bisher, aus einem Präſidenten und zwei Mitgliedern der drei Senate beſtehen.

Der 1. Senat hält während der Ferien keine öffentlichen Sitzungen. In den an denſelben gelangenden Sachen werden prozeßleitende und proviſoriſche Verfügungen, welche in dringenden Fällen zu erlaſſen ſind, von dem Ferienſenate abgegeben.

§. 10.

1) Bei Reviſionen gegen Erkenntniſſe des 2. oder 3. Senats des Obergerichts wird ein gleicher Sportelſatz erhoben, wie ſolcher für Berufungen unter I. 1. C. № 15 der Sportel- und Gebührentaxe in Civilprozeßſachen feſtgeſetzt iſt;

2) die Anwaltsgebühren für Einführung der Beſchwerden in der Berufungsinſtanz beim Obergerichte, ſowie in der Reviſions- und Caſſationsinſtanz, werden für den Bogen feſtgeſetzt:

bis 200 ₰ einſchließlich auf . . . . . 1 ₰ — ß
über 200 ₰ bis 500 ₰ einſchließlich auf . 1 „ 15 „
über 500 ₰ bis 2500 ₰ einſchließlich auf 1 „ 15 „
über 2500 ₰ bis 10,000 ₰ einſchließlich auf 2 „ — „
über 10,000 ₰ auf . . . . . 3 „ — „

unter Anwendung jedoch der Vorſchrift unter D. der allgemeinen Bemerkungen zu № 18 und 19 der Gebührentaxe für Anwälte und Sachführer, daß in der Regel das Honorar nicht über zwei Bogen hoch

Digitized by Google

berechnet und von den Gerichten zugebilligt werden darf.

3) Hinsichtlich der Berufungen bei den Kreisgerichten gegen Erkenntnisse der Amts- und Stadtgerichte verbleibt es, jedoch gleichfalls unter Anwendung vorstehender Vorschrift, bei dem für die Schriften erster Gattung unter № 18 der cit. Gebührentaxe festgesetzten Honorare.

Die Bestimmungen der Gebührentaxe für Anwälte und Sachführer unter № 18 werden, soweit solche mit den obigen im Widerspruche stehen, hierdurch aufgehoben.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. Julius d. J. in Kraft.

In allen vor dem 1. Julius d. J. abgegebenen Erkenntnissen in Civil- und Strafsachen bleibt es bei den bisherigen Rechtsmitteln, welche von dem Obergerichte und dem Cassationshofe in der bisherigen Zusammensetzung erledigt werden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 28. März 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. **von Campe.**

Digitized by Google

Holle.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 20.

Braunschweig, den 18. April 1861.

Gesetz, die Ermäßigung der Grundsteuer von einigen Forst grundstücken und Gemeindebezirken betreffend.
d. d. Braunschweig, den 31. März 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

erlassen mit Zustimmung der Abgeordneten-Versammlung das folgende Gesetz:

§. 1.

In Rücksicht auf die verschiedenen Preise, zu welchen das Holz aus den Forsten in den einzelnen Landestheilen zu verwerthen ist, und deren Einfluß auf den Reinertrag der Forstgrundstücke, soll das nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. August 1849, № 33, ermittelte und in den Grundsteuer-Catastern auf ein Forstgrundstück veranlagte, oder im Falle der Belastung des Forstgrundstücks mit Hude- oder Brennholz-Berechtigungen bei der Vertheilung auf den Forsteigenthümer gefallene Steuer-Capital

a. im Kreise Holzminden auf zwei Fünftel,
b. im Amtsbezirke Gandersheim auf vier Fünftel,
c. in den Amtsbezirken Greene, Seesen und Lutter a./B. bis zur Innerste auf drei Fünftel

herabgesetzt werden.

Digitized by Google

§. 2.

Die Bestimmung des §. 1 hat insofern rückwirkende Kraft, daß den steuerpflichtigen Forstbesitzern die danach seit dem 1. Januar 1859 zu viel gezahlte Grundsteuer aus der Staatscasse zurückerstattet wird; dagegen findet eine Rückvergütung der nach Maßgabe der Grundsteuer anderweit veranlagten und vertheilten Abgaben, Communalsteuern, Wegebaulasten u. s. w., in Rücksicht auf die vorstehende Erstattung nicht Statt.

Vor Ablauf des Jahres 1878 soll die Höhe der auf die Forstgrundstücke in den Kreisen Holzminden und Gandersheim zu veranlagenden Steuercapitale nach den dann stattfindenden Holzpreisen im Wege der Gesetzgebung neu geordnet werden.

§. 3.

Den Gemeinden Hohegeiß, Walkenried, Wieda, Zorge und Neuhof, Hasselfelde, Allrode, Braunlage, Stiege, Tanne und Trautenstein im Kreise Blankenburg soll bis zum 31. December 1878 eine Ermäßigung der von ihnen zu entrichtenden Grundsteuer zu Theil werden.

Es sollen nämlich

1) in Hohegeiß, Walkenried, Wieda und Zorge, je 6 Steuereinheiten,
2) in Neuhof, Hasselfelde, Allrode, Braunlage, Stiege, Tanne und Trautenstein je 2 Steuereinheiten

weniger, als in den andern Landestheilen, erhoben werden, jedoch mit der Bestimmung, das für jedes Wohnhaus mindestens der feste Steuersatz von 1 ₰ jährlich zu entrichten ist.

Diese Steuerermäßigung erstreckt sich nur auf die in den Steuercatastern der genannten Gemeinden veranlagten Grundstücke und Berechtigungen, nicht aber auf Grundstücke, welche Gemeindemitglieder außerhalb der Feld-

Digitized by Google

mark besitzen, auch nicht auf die Grundstücke in den Forstgemarkungen gleichen Namens.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 31. März 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. von Campe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunschweig, den 18. April 1860.

Gesetz, die Erlegung des Brückengeldes für Brennholzfuhren in Wolfenbüttel betreffend.
d. d. Braunschweig, den 3. April 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Folge der Verordnung vom 4. August 1858, die Erhebung der allgemeinen Grundsteuer betreffend, vom 1. Januar 1859 an die Erhebung der Thoraccise in der Stadt Wolfenbüttel aufgehört hat, und damit für diese Stadt der Grund weggefallen ist, weshalb die in dem Gesetze vom 21. December 1841, die städtischen indirecten Abgaben in Braunschweig und Wolfenbüttel betreffend, mit einer Thoraccise belegten Brennholzfuhren vom Brückengelde befreiet worden; so erlassen Wir mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachfolgende Gesetz:

Die Bestimmung unter № 8 der Befreiungen in dem, dem Gesetze vom 21. December 1841 № 36 angehängten Brückengelds-Tarife, wonach Brennholzfuhren von Erlegung des Brückengeldes befreiet sind, wird rücksichtlich der Stadt Wolfenbüttel damit aufgehoben.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unsrer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 3. April 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. von Campe.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 22.

Braunschweig, den 18. April 1861.

Gesetz, die Ergänzung des Gesetzes vom 5. März 1850, die Errichtung einer Commission zur Prüfung der Candidaten der Rechte ꝛc. betreffend.
d. d. Braunschweig, den 10. April 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir erlassen, mit Zustimmung der Landes-Versammlung, das folgende Gesetz:

§. 1.

Die Vorschrift im §. 5 des Gesetzes vom 5. März 1850 № 8:

> wonach jeder männliche Landeseinwohner, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt, das 25. aber noch nicht überschritten hat und sich über sein sittliches Verhalten gehörig ausweiset, zur Prüfung der Rechtscandidaten zuzulassen ist,

wird dahin ergänzt, daß, vorbehältlich landesherrlicher Dispensation, diese Zulassung nur statt finden darf, wenn außerdem der Nachsuchende darüber glaubhafte Nachweisung giebt, daß er die Universität mit dem Zeugnisse der Reife bezogen und daß und welche Vorlesungen er auf derselben besucht habe.

Digitized by Google

§. 2.

Vorstehende Bestimmung findet auf diejenigen keine Anwendung, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes, ohne ein Zeugniß der Reife erlangt zu haben, zu den Universitäts-Studien bereits übergegangen sind.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 10. April 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. von Campe.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 23.

Braunschweig, den 22. April 1861.

Privilegium für den Ingenieur und Fabrikbesitzer Schöttler hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 30. März 1861.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach durch Rescript Herzoglichen Staatsministeriums vom 22 d. Mts. № 2655 dem Ingenieur und Fabrikbesitzer Schöttler hieselbst auf einen von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesenen Apparat zur continuirlichen Gewinnung des Saftes aus dem Brei der Zuckerrüben ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 30. März 1861.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 24.

Braunschweig, den 30. April 1861.

Bekanntmachung der Herzoglichen Kreis-Direction Helmstedt, die Verleihung von Corporationsrechten an die Freimaurerloge daselbst betreffend.

d. d. Helmstedt, den 19. April 1861.

Nachdem der Freimaurerloge „Julia Carolina zu den drei Helmen" hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministerii vom 4. d. Mts., № 1108, die Rechte einer Corporation verliehen sind, so wird solches hiedurch bekannt gemacht.

Helmstedt, am 19. April 1861.

Herzogliche Kreis-Direction.

A. Cruse.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 25.

Braunschweig, den 11. Mai 1861.

Gesetz: das Verfahren bei der Zulassung von Aerzten betreffend.
d. d. Braunschweig, den 26. April 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen nach angehörtem Rathe und Gutachten der Landes-Versammlung und, soweit es erforderlich ist, mit deren Zustimmung folgendes Gesetz:

§. 1.

Die Candidaten der innern Heilkunde sollen von dem Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium zur Ausübung ihres Berufes zugelassen werden:

1) wenn dieselben die Staatsprüfung mit Rücksicht auf Chirurgie und Geburtshülfe bestanden, und
2) bei einer zu ihrer weitern Ausbildung Gelegenheit darbietenden Heilanstalt des In- oder Auslandes zwei Jahre lang mit Vorwissen des Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegiums als Gehülfsärzte, Auskultanten oder dergleichen sich beschäftigt oder nachweislich wissenschaftliche Reisen gemacht haben.

§. 2.

Nach Beendigung dieses zweijährigen Cursus hat

Digitized by Google

Herzogliches Ober-Sanitäts-Collegium den gedachten Candidaten die Ausübung der innern Heilkunde zu gestatten.

Bei einer etwaigen frühern zeitweiligen Zulassung zur Aushülfe in Nothfällen ist die Dauer solcher Aushülfe auf den Cursus in Anrechnung zu bringen.

§. 3.

Den von dem Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium zur Ausübung der innern Heilkunde zugelassenen Aerzten ist gestattet, an den Orten des Landes, woselbst sich eine Apotheke befindet, ihren Aufenthalt zu nehmen. Dieselben haben von der Wahl ihres künftigen Aufenthaltsorts, sowie vor jeder spätern Aufenthaltsveränderung von dieser, neben der anderweit vorgeschriebenen Meldung bei der Ortsbehörde, dem Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium und dem betreffenden Physicus schriftliche Anzeige zu machen.

Die Verspätung oder gänzliche Unterlassung dieser Anzeige ist von Herzoglichem Ober-Sanitäts-Collegium mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 ℳ zu ahnden.

§. 4.

Durch solche Niederlassung der Aerzte an einem mit einer Apotheke versehenen Orte wird das Wohnortsrecht an solchem Orte nicht ohne Weiteres erworben.

§. 5.

Die Niederlassung von Aerzten an nicht mit einer Apotheke versehenen Orten bleibt, wie bisher, von der Erlaubniß des Herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegiums abhängig.

§. 6.

Denjenigen Candidaten der innern Heilkunde, welche vor länger als zwei Jahren ihre Staatsprüfung bestanden, soll von Herzoglichem Ober-Sanitäts-Collegium die Ausübung ihres Berufs sofort gestattet werden, sobald dieselben bei Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium die An-

Digitized by Google

zeige über die Wahl ihres künftigen Aufenthaltsorts gemacht haben.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 26. April 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. von Campe. W. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 26.

Braunschweig, den 24. Mai 1861.

Gesetz: die Ausübung der Forsthoheit und Forstaufsich über Privatforsten betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. April 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir erlassen zur Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1850 № 10, §. 5 mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachstehende Gesetz:

Erster Abschnitt.

Die Ausübung der Forsthoheit über die Privatforsten betreffend.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Forsthoheit über alle im Herzogthume belegenen Privatforsten, mithin über sämmtliche weder dem Cammergute noch dem Klosterfonds zugehörige Forsten wird von dem Herzoglichen Staatsministerium ausgeübt. Es haben dabei jedoch die Herzoglichen Kreisdirectionen, sowie

Digitized by Google

die Herzogliche Cammer, Direction der Forsten, und die derselben untergebenen Forstbeamten, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Forstlagerbücher.

Zur nähern Bestimmung, welche Grundstücke zu den Privatforsten im Sinne des §. 1 zu rechnen sind, sollen für jeden Kreis Forstlagerbücher angelegt werden.

Die Anlage, Verwahrung und Fortführung dieser Forstlagerbücher liegt den Herzoglichen Kreis-Directionen ob.

§. 3.

Fortsetzung.

Die Herzogliche Cammer, Direction der Forsten, wird binnen 3 Monaten nach Publication dieses Gesetzes den einzelnen Kreisdirectionen ein Verzeichniß der in den betreffenden Kreisen belegenen Privatforsten, mit allgemeiner Bezeichnung der Lage, Größe und Begränzung, zugehen lassen. Die Herzoglichen Kreisdirectionen werden Auszüge aus diesem Verzeichnisse den Privateigenthümern, resp. legitimirten Vertretern der einzelnen Forsten zur Erklärung binnen bestimmter Frist mittheilen. Geht binnen dieser Frist keine abweichende Erklärung ein, so erfolgt danach die Eintragung in das Forstlagerbuch.

Erfolgt dagegen eine abweichende Erklärung, so wird die Herzogliche Kreisdirection sich bestreben, die Differenz auszugleichen, eventuell aber eine provisorische Entscheidung abgeben.

Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Eigenthümer, als der Herzoglichen Cammer, Direction der Forsten, sowohl der Recurs an Herzogliches Staatsministerium, als die Betretung des ordentlichen Rechtsweges offen.

Digitized by Google

§. 4.

Fortsetzung.

Jede rechtsgültige Veränderung in den Forstgrundverhältnissen ist bei der betreffenden Herzoglichen Kreisdirection anzumelden und hat diese über die erfolgte Anmeldung und daß solche im Lagerbuche vermerkt worden, eine glaubhafte Bescheinigung sowohl dem betreffenden Forsteigenthümer, als der Herzoglichen Cammer, Direction der Forsten, zugehen zu lassen.

§. 5.

Fortsetzung.

Durch die Lagerbücher wird der Beweis der Forstgrundqualität, soweit die Ausübung von Forsthoheitsrechten in Frage steht, rücksichtlich der eingetragenen Grundstücke hergestellt.

§. 6.

Forstzerstörungen.

Forstrodungen, durch welche die Waldcultur aufgehoben wird, und solchen in ihren Wirkungen gleichkommende Abholzungen und Behandlungen des Forstgrundes unterliegen dem Verbietungsrechte der Forsthoheit und dürfen ohne Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums nicht vorgenommen werden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Holzausrodungen, welche in Folge von Gemeinheitstheilungen auf den Abfindungen der Weideberechtigten nach Vorschrift des §. 155 der neuen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 20 December 1834 stattfinden.

Digitized by Google

§. 7.

Verfahren behuf Erlangung der Erlaubniß zu Forstrodungen.

Die Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zu Forstrodungen sind bei der betreffenden Herzoglichen Kreisdirection einzubringen. Diese wird die Gründe des Antrags näher prüfen, darüber mit Herzoglicher Cammer, Direction der Forsten, verhandeln, den Umständen nach, sowie auf Verlangen des Antragstellers und auf dessen Kosten ein Gutachten der Herzoglichen Landesöconomiecommission einziehen, und alsdann den Antrag mit den Erklärungen dieser Behörden dem Herzoglichen Staatsministerium zur Entscheidung vorlegen.

Die Erlaubniß wird nicht versagt werden, wenn nur die Geradelegung von Forst- und Ackergränzen, resp. Ausrodung vorspringender Winkel, beabsichtigt wird, oder aber die Ausrodung und anderweite Benutzung des Grund und Bodens in nationalöconomischer Rücksicht von überwiegendem Nutzen ist.

§. 8

Verhinderung eigenmächtiger Forstzerstörung.

Gegen eigenmächtig unternommene Forstrodungen und ihnen gleichkommende Benutzungen hat der betreffende Forstbeamte einzuschreiten. Sollte eine Abmahnung des Eigenthümers nicht zum Ziele führen, so hat der Forstbeamte die zuständige Herzogliche Kreisdirection um Erlaß eines Inhibitoriums anzugehen. Diese hat den betreffenden Anträgen binnen möglichst kurzer Frist zu entsprechen, oder die Gründe, aus welchen sie solche ablehnen zu müssen glaubt, dem Forstbeamten mitzutheilen. Erklärt sich Herzogliche Cammer, Direction der Forsten, mit der Ableh-

Digitized by Google

nung des Antrages nicht einverstanden, so ist die Entscheidung des Herzoglichen Staatsministeriums einzuholen.

§. 9.

Wiederanbau eigenmächtig gerodeter Forstflächen.

Jeder Forstbesitzer ist verpflichtet, alle ohne Erlaubniß gerodeten oder abgeholzten Flächen, ingleichen den aus irgend einem Grunde vom Waldwuchs entblößten Forstgrund binnen einer nach vorgängiger Verhandlung mit Herzoglicher Cammer, Direction der Forsten, von der betreffenden Herzoglichen Kreisdirection festzusetzenden, den Umständen entsprechenden Frist mit Holz wieder anzubauen.

Würde Herzogliche Kreisdirection den Anträgen der Herzoglichen Cammer, Direction der Forsten, nicht stattgeben zu können glauben, so ist die Entscheidung des Herzoglichen Staatsministeriums einzuholen.

Kommt der betreffende Forstbesitzer jener Verpflichtung nicht nach, so ist die Herzogliche Cammer, auf Ersuchen der betreffenden Herzoglichen Kreisdirection, befugt, die Cultur anzuordnen und ausführen zu lassen.

Diese Verpflichtung ruht auf dem Forstgrunde und können die dadurch veranlaßten Kosten von jedem Besitzer desselben eingezogen werden.

Die Einziehung geschieht auf Liquidation der Oberforstbeamten durch die betreffende Herzogliche Kreisdirection. —

§. 10.

Entscheidung streitiger Fragen.

Wird im Einzelfalle die Frage streitig, ob eine Forstrodung oder eine derselben gleichstehende widerrechtliche Forstbehandlung im Sinne des §. 6 vorliege, so hat darüber unter einstweiliger Aussetzung des eingeleiteten Wro-

Digitized by Google

genverfahrens das Herzogliche Staatsministerium endgiltig zu entscheiden.

Dasselbe wird vor Abgabe dieser Entscheidung auch die gutachtliche Aeußerung der Herzogliche Kreisdirection, sowie geeigneten Falls der Herzoglichen Landesöconomiecommission erfordern.

Die Entscheidung darüber, ob ein Grundstück die Forsteigenschaft habe, gebührt den Gerichten.

§. 11.

Revisionen in Privatforsten.

Die Herzogliche Cammer, Direction der Forsten, ist befugt, in den Privatwaldungen auf Staatskosten Untersuchungen über Waldpflege und Bewirthschaftung vornehmen zu lassen.

§. 12.

Auskunftsertheilung über den Umfang der Privatforsten.

Die Privatforstbesitzer sind gehalten, den Staatsforstbehörden auf Erfordern über Größe und Umfang ihrer Forsten Nachricht zu geben.

Zweiter Abschnitt.

Forstaufsicht über den Betrieb und die Benutzung der den juristischen Personen zugehörigen und der diesen gleichgestellten Forsten.

§. 13.

Allgemeine Bestimmungen.

In allen einer juristischen Person zugehörigen, mithin in den Gemeinde-, Interessenten-, Corporations- und

Digitized by Google

Stiftungsforsten, desgleichen in allen Forsten, welche reell unter Einzelne getheilt, aber bisher unter Aufsicht der Staatsforstbehörden verwaltet sind, haben die Herzogliche Cammer, Direction der Forsten, und die derselben untergebenen Herzoglichen Forstbeamten bei der Aufsicht über den Betrieb und die Benutzung der Forsten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 14.

Pflichten der Forstbehörde rücksichtlich der Bewirthschaftung.

Die Herzogliche Cammer, Direction der Forsten, und die ihr untergeordneten Forstbeamten sind verpflichtet, für die vortheilhafteste Bewirthschaftung und Cultur, sowie für die höchste nachhaltige Benutzung der nach §. 11 ihrer Aufsicht unterstellten Forsten, im Interesse des Forsteigenthümers und unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche desselben Sorge zu tragen.

Zu dem Ende haben sie für diese Forsten Wirthschaftspläne auszuarbeiten, die jährlichen und periodischen Hauungen und Forstnebennutzungen, sowie die nöthigen Culturen anzuordnen und zu überwachen.

§. 15.

Mitwirkung der Forsteigenthümer durch Vertreter.

Die Mitwirkung der Forsteigenthümer bei allen ihre Waldungen betreffenden Geschäften wird in Ansehung der Gemeinde-, Interessenten-, Corporations und Stiftungsforsten, sowie der Forsten, welche reell unter Einzelne getheilt, aber bisher unter Aufsicht der Staatsforstbehörden verwaltet sind, durch die gesetzlich, stiftungs- oder observanzmäßig bestehenden Vertreter, in Ermangelung solcher aber durch Syndiken geübt.

Digitized by Google

§. 16.

Feststellung der Wirthschaftspläne.

Die allgemeinen Wirthschaftspläne werden von dem betreffenden Forstbeamten nach Anhörung der Forsteigenthümer oder Vertreter über die zu wählende Betriebsart, die zu begünstigenden und anzubauenden Holzarten, sowie die zu erzielenden Forstnebennutzungen (z. B. der Gräserei, Waldweide, Mast ꝛc.) entworfen und von Herzoglicher Cammer, Direction der Forsten, unter thunlichster Berücksichtigung der von jenen ausgesprochenen Wünsche, festgestellt, um bei der künftigen Betriebsführung und Bewirthschaftung zur Grundlage zu dienen.

§. 17.

Verfahren bei Differenzen über die Wirthschaftspläne zwischen dem Forstbesitzer und dem betreffenden Forstbeamten.

Findet eine Einigung zwischen dem betreffenden Forstbeamten und dem Forsteigenthümer oder Vertreter über die Wirthschaftspläne nicht Statt, so ist die Aufsichtsbehörde derjenigen juristischen Person, welcher das Eigenthum der Forst zusteht, und bei reell getheilten unter herrschaftlicher Forstverwaltung stehenden Forsten die zuständige Herzogliche Kreisdirection zu hören, bevor die Feststellung durch Herzogliche Cammer, Direction der Forsten, erfolgt, gegen welche sowohl dem Forsteigenthümer oder Vertreter, als der Aufsichtsbehörde der Recurs an Herzogliches Staatsministerium unbenommen ist.

§. 18.

Aufstellung jährlicher Hauungs- und Culturvorschläge.

Ueber die auszuführenden jährlichen Hauungen und Forstculturen sind nach Anhörung der Forstvertreter, durch

die betreffenden Forstbeamten Vorschläge nach Anleitung der Wirthschaftspläne zu entwerfen, und haben dieselben ferner alljährlich frühzeitig mit den Forstvertretern die forstwirthschaftlich zulässigen Forstnebennutzungen aller Art, soweit solche nicht etwa Servitutberechtigten zustehen, sowie deren Ausdehnung, Zeit, Art und Weise und die Bedingungen, unter denen sie Statt finden können, zu besprechen.

§. 19.

Verfahren bei Differenzen über die jährlichen Hauungs- und Culturvorschläge zwischen dem Forstbesitzer und dem betreffenden Forstbeamten.

Findet zwischen dem betreffenden Forstbeamten und dem Forsteigenthümer oder Vertreter über die auszuführenden jährlichen Hauungen, Culturen oder Nebennutzungen eine Einigung nicht Statt, so steht dem betreffenden Eigenthümer oder Vertreter an die Herzogliche Kreisdirection zu richtende Beschwerde zu. Diese wird die Differenz auszugleichen suchen, eventuell aber ein Gutachten eines unbetheiligten Forstbeamten einziehen und mit diesem die Sache zur Entscheidung der Herzoglichen Cammer, Direction der Forsten, verstellen.

§. 20.

Feststellung der jährlichen Hauungen und Culturen.

Die von dem betreffenden Forstbeamten entworfenen und von den Eigenthümern oder Forstvertretern anerkannten Hauungs- und Culturvorschläge sind der Herzoglichen Cammer, Direction der Forsten, einzureichen, welche dieselben zu prüfen, festzustellen und deren Ausführung anzuordnen hat.

Digitized by Google

Den betreffenden Forstbeamten liegt ob, die Ausführung, sowie die Ausübung der festgestellten Forstnebennutzungen und daß diese nur nach Maßgabe der getroffenen Bestimmungen erfolgen, zu überwachen.

§. 21.

Forstverbesserungen.

Forstverbesserungen, welche nicht unter den Begriff der gewöhnlichen Culturen fallen, bedürfen stets der Zustimmung der Interessenten oder der Aufsichtsbehörde derselben.

§. 22.

Forstnebennutzungen.

Die Ausübung von Forstnebennutzungen, welche ohne unmittelbaren Einfluß auf die Holzzucht sind, ist unter Berücksichtigung der etwa bestehenden gesetzlichen oder allgemeinen polizeilichen Vorschriften, dem freien Ermessen des Forsteigenthümers überlassen.

§. 23.

Benachrichtigung der Forstbesitzer über die Feststellung der Wirthschaftspläne ꝛc.

Die Herzogl. Forstbeamten haben den Forstvertretern ꝛc. von der erfolgten Feststellung der Wirthschaftspläne, der Hauungsvorschläge, der angeordneten Culturen und sonstigen Forstverbesserungen ohne Verzug Nachricht zu geben.

§. 24.

Außeretatmäßige Hauungen.

Sollte ein Forsteigenthümer in unvorhergesehenen Fällen Bau-, Nutz- oder Brennholz bedürfen, welches in den etatmäßigen Hauungen nicht vorfällt, so hat auf des-

Digitized by Google

fallsigen Antrag der betreffende Forstbeamte die Fällung, falls solche ohne forstwirthschaftliche Nachtheile erfolgen kann, mit der Bestimmung anzuordnen, daß die durch solche Holznutzung bewirkte Ueberschreitung des Hauungssatzes in den nächstfolgenden Betriebsjahren durch entsprechende Ermäßigung des Hiebquantums wieder einzusparen sei.

Größere außeretatmäßige Hauungen können nur von Herzogl. Cammer, Direction der Forsten, und im Recurswege von Herzogl. Staatsministerium bewilligt werden.

§. 25.

Ausführung der Hauungen und Ausweisung der Holztheilungen.

Zur Sicherstellung einer zweckentsprechenden Ausführung der Hauungen hat der betreffende Forstbeamte nicht allein die zu fällenden Stämme anzuweisen, sondern auch die Hauungen zu überwachen.

Von dem Zeitpunkte, an welchem jene Anweisung geschieht, sind die Forstvertreter in Kenntniß zu setzen.

Wenn die Forstbesitzer, oder die von ihnen gestellten Arbeiter, die Arbeit unforstmäßig, oder nicht zur vorgeschriebenen Zeit vornehmen, so ist der betreffende Forstbeamte berechtigt, zu verlangen, daß die Hauungen durch geübte Holzhauer ausgeführt werden.

Die Vertheilung des Holzertrages unter die einzelnen Interessenten wird ohne Mitwirkung der Forstbeamten durch die Forstvertreter vermittelt.

In denjenigen Gemeinde- und Interessenten-Forsten des Kreises Blankenburg aber, wo bestehende Rechtsverhältnisse oder Observanzen es nöthig gemacht haben, hat der betreffende Forstbeamte die Hauungen nur durch gedungene Holzhauer vorzugsweise aus derjenigen Gemeinde, für welche die Hauung erfolgt, in gleicher Weise wie in

Digitized by Google

den herrschaftlichen Forsten, ausführen zu lassen und das erfolgende Material nach einer Abzählungsliste an den Forsteigenthümer oder, unter dessen Zustimmung, an Dritte zu überweisen. Der desfallsige Geschäftsgang ist im Verwaltungswege durch Herzogl. Cammer, Direction der Forsten, zu ordnen.

Der Forsteigenthümer und resp. Vertreter können verlangen, daß das in ihren Forsten erfolgende Material, unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, in den vortheilhaftest zu verwerthenden Sortimenten aufgearbeitet, resp. solche Aufarbeitung gestattet werde.

§. 26.

Ausführung der Forstculturen ꝛc.

Die von Herzogl. Cammer, Direction der Forsten, angeordneten Culturen und die etwa beschlossenen Forstverbesserungen sind nach Anleitung und unter Ueberwachung des betreffenden Forstbeamten durch den Forsteigenthümer, oder von ihm gestellte Arbeiter, und wenn diese die Arbeit ungeschickt, oder nicht zur vorgeschriebenen Zeit vornehmen, durch Personen auszuführen, welche von dem Forstbeamten für qualificirt erklärt sind.

Auf Ersuchen der Forstvertreter hat derselbe Lohnzettel über die verwendeten Culturgelder auszustellen, auf deren Grund die Auszahlung an die Arbeiter ꝛc. geschieht.

§. 27.

Herbeischaffung der Geldmittel zu Forstvermessungen.

Werden behuf Ausarbeitung von Forstwirthschaftsplänen (§. 16) Forstvermessungen von Herzoglicher Cammer, Direction der Forsten, für nöthig erachtet, so sind solche auf Antrag dieser Behörde von der betreffenden

Herzoglichen Kreisdirection anzuordnen und demnächst mit möglicher Kostenersparung auszuführen, die Kosten aber von dem Forsteigenthümer zu tragen, und in gleicher Weise wie die Culturkosten herbeizuschaffen.

§. 28.

Verwerthung der Forstproducte.

Die Verwerthung der geernbteten Holzmaterialien und der übrigen Forstproducte verbleibt dem Forstbesitzer ohne Mitwirkung der Forstbeamten, sofern durch bestehende Rechtsverhältnisse keine Beschränkungen bedingt werden. Indeß sind dabei diejenigen forstpolizeilichen Anordnungen zu befolgen, welche der betreffende Forstbeamte zum Zwecke einer pfleglichen Behandlung der Forsten trifft.

§. 29.

Grenzbeziehungen.

Die betreffenden Forstbeamten sind verbunden, auf Ansuchen der Forstvertreter mit denselben alle drei Jahre die Forstgrenzen zu beziehen, um Grenzverdunkelungen zu verhüten und um die Grenzzeichen im Stande erhalten zu können.

§. 30.

Entschädigung des Staats für die Forstaufsicht.

Für die staatliche Beaufsichtigung der im §. 13 bezeichneten Forsten erfolgt die in den Gesetzen vom 16. October 1834 № 12 und vom 19. April 1858 № 21, festgesetzte Entschädigung.

§. 31.

Annahme von Forstaufsehern.

Die Annahme von Forstaufsehern zur Ausübung des Forstschutzes in den unter Verwaltung der Herrschaft-

Digitized by Google

lichen Forstbehörden stehenden, nicht zum Cammergute oder Klosterfonds gehörigen Forsten ist von der Zustimmung des betreffenden Forstbeamten abhängig, welcher darauf zu achten hat, daß zu solchem Dienste nur befähigte und unbescholtene Personen ausgewählt werden.

Im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 16. October 1834 № 12 sind nur diejenigen Forstaufseher als ordnungsmäßig verpflichtet anzusehen, welche unter Zustimmung des betreffenden Forstbeamten gewählt und auf eine von Herzoglicher Cammer, Direction der Forsten, erlassene, den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Dienstinstruction eidlich verpflichtet sind.

§. 32.

Recurs gegen Verfügungen der Behörden.

Gegen die in diesem Gesetze erwähnten Anordnungen und Verfügungen der Forstbeamten und Behörden steht den betheiligten Privaten der Recurs in letzter Instanz an Herzogliches Staatsministerium zu. Demselben ist aufschiebende Wirkung nicht beizumessen, wenn ein Inhibitorium erlassen oder sonst Gefahr im Verzuge ist.

Das Herzogliche Staatsministerium entscheidet endgültig, insofern durch dieses Gesetz nicht eine Erörterung und Entscheidung den Gerichten vorbehalten ist.

Dritter Abschnitt.

Bestrafung der Uebertretungen.

§. 33.

Eigenmächtige Forstzerstörung.

Derjenige Forstbesitzer, welcher eigenmächtig Forstrodungen, oder denselben gleichkommende Abholzungen und

Digitized by Google

Behandlungen des Forstgrundes (§. 6) vornimmt, oder vornehmen läßt, verwirkt Strafe von 2 ℔ für jede gerodete oder gesetzwidrig benutzte Quadratruthe.

§. 34.

Eigenmächtige Forstnutzung.

Derjenige Eigenthümer, Interessent oder Nutzungsberechtigte einer unter den § 13 fallenden Forst, welcher in derselben

1) eine Holznutzung eigenmächtig vornimmt, oder den gesetzlichen Bestimmungen und bestehenden forstpolizeilichen Anordnungen wegen der Holznutzungen oder der Holzabfuhr entgegen handelt,
2) eigenmächtig eine Forstnebennutzung bezieht, oder die in Betreff der Ausdehnung, der Zeit, sowie der Art und Weise solcher Nutzungen von der Forstbehörde getroffenen forstwirthschaftlichen oder forstpolizeilichen Anordnungen übertritt,

wird nach den Bestimmungen des Forststrafgesetzes in der Art bestraft, als wenn der Frevel in einer fremden Forst verübt wäre. Daneben tritt Schadens- und Werthsersatz ein, jedoch mit Ausnahme des Falls, wenn der ausschließlich und allein zur Nutzung Berechtigte die Aneignung vornahm.

§. 35.

Unterlassung angeordneter Hauungen.

Wenn ein Forsteigenthümer, Interessent oder Nutzungsberechtigter (§. 13), falls er die Holzhauer selbst stellt, die zu seinem Antheile angewiesenen Bäume innerhalb der bestimmten Hauungszeit und bis zum Ausbruche des Laubes nicht hat hauen und aufarbeiten lassen, so verfällt derselbe, falls ihm von dem betreffenden Forstbeam-

Digitized by Google

ten nicht eine Verlängerung der Frist ertheilt ist, in eine Strafe von 1—10 ₰.

Auf Ansuchen wird in diesen Forsten eine Hinausrückung der gesetzlichen Holzabfuhrtermine durch den betreffenden Forstofficianten nicht versagt werden, insofern aus der spätern Abfuhr des Holzes kein Nachtheil für die Forst erwächst.

§. 36.

Qualität der Strafen und Competenz der Gerichte.

Die in diesem Gesetze (§§. 33, 34, 35) angedrohten Strafen sind Forststrafen im Sinne des Gesetzes vom 26. Juli 1837 № 34 und durch die Herzoglichen Stadt- und Amtsgerichte in dem gesetzlichen Forstfrevelverfahren zu erkennen.

§. 37.

Aufhebung früherer gesetzlicher Bestimmungen.

Die §§. 138 bis 141 des Forststrafgesetzes vom 26. Juli 1837 № 34 sind aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 30. April 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. von Campe. W. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 27.

Braunschweig, den 24. Mai 1861.

Bekanntmachung Herzoglicher Cammer: die Dienstkleidung der Herzogl. Forst- und Jagdbeamten betreffend. d. d. Braunschweig, den 8 Mai 1861.

Sowohl nach §. 1 des Gesetzes № 19 vom 10. Mai 1838, wie nach §. 6 des Gesetzes № 29 vom 16. August 1849 sollen die Herzoglichen Forst- und Jagdbeamten bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzes sich in ihrer Dienstkleidung befinden oder ein amtliches Abzeichen tragen. Da Zweifel darüber, was darunter zu verstehen sei, eintreten können, auch neuerdings Veränderungen in der Dienstkleidung der Herzoglichen Forst- und Jagdbeamten vorgekommen sind, so wird Folgendes darüber bekannt gemacht:

§. 1.

Die Forst- und Jagdbeamten, vom Ober-Forstbeamten bis zu den Forstgehülfen einschließlich, haben zur eigentlichen Dienstuniform einen dunkelgrünen Waffenrock mit schwarzem Sammtkragen und metallenen Wappenknöpfen, eine grüne s.g. österreichische Mütze und einen Hirschfänger an einem schwarzledernen Koppel, mit einem metallenen Koppelschlosse, worauf das Herzogliche Wappen.

Digitized by Google

§. 2.

Den Forst- und Jagdbeamten ist außerdem aber noch eine kleine oder Interims-Dienstuniform gegeben. Der Rock besteht in einer s.g. Joppe von grauem Tuch mit grünem Stehkragen und braunen Metallknöpfen, worauf ein W. mit der Krone. Zugleich ist den Forst- und Jagdbeamten nachgelassen, sowohl zu dieser Interims-Uniform, wie zu der im §. 1 gedachten eigentlichen Dienstuniform einen grünen Tyrolerhut statt der österreichischen Uniformsmütze, desgleichen den Hirschfänger an einem Gehänge von grüner Wollschnur statt an dem schwarzledernen Koppel zu tragen.

§. 3.

Alle diejenigen Personen, welche zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes befugt oder verpflichtet, aber nicht wirkliche Staatsdiener sind, namentlich die Revierjäger, Forstaspiranten, Forstaufseher, Jagdaufseher und Forstwarte haben die s.g. Joppe von grauem Tuche und die österreichische Mütze wie im §. 2 bestimmt ist, desgleichen einen Hirschfänger an dem schwarzledernen Koppel mit dem im §. 1 bestimmten Koppelschlosse zu tragen. Gestattet bleibt denselben außerdem das Tragen eines dunkelgrünen Uniform-Ueberrocks mit Metallknöpfen, eines grünen Tyrolerhutes und des Hirschfängers an dem Gehänge von grüner Wollschnur.

§. 4.

Die in den §§. 1 und 3 bezeichneten Beamten und Functionaire werden als in vorschriftsmäßiger Dienstkleidung befindlich betrachtet, wenn sie einen der beiden Uniformröcke, eine der beiden Kopfbedeckungen und den Hirsch-

Digitized by Google

fänger entweder am Koppel oder an der Schnur, zusammen tragen.

Braunschweig, den 8. Mai 1861.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Cammer,
Direction der Forsten.

F. Schulz. v. Veltheim.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 28.

Braunschweig, den 31. Mai 1861.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministerium, die Ermächtigung der Steuerämter Scheppenstedt, Schöningen und Helmstedt zur Erledigung von Uebergangsscheinen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 22. Mai 1861.

Nachdem die nach der Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums vom 16. Januar 1854, die Erhebung der Uebergangsabgaben betr. bisher nur zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen befugten Steuerämter Scheppenstedt, Schöningen und Helmstedt auch zur Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigt worden sind, so wird Solches zur öffentlichen Kunde gebracht.

Braunschweig, den 22. Mai 1861.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

von Geyso. von Campe. W. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 29.

Braunschweig, den 10. Juni 1861.

Verordnung, die Publication des mit der Krone Preußens über den Bau einer Eisenbahn von Kreiensen nach Altenbeken abgeschlossenen Vertrags betreffend.
d. d. Braunschweig, den 28. Mai 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen den nachstehenden Vertrag wegen des Baues einer Eisenbahn von Kreiensen nach Altenbeken abgeschlossen haben:

„Seine Majestät, der König von Preußen
und
Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg,

haben zur Erleichterung der Verkehrs-Beziehungen zwischen Ihren Staaten, beschlossen, die bestehenden Eisenbahn-Verbindungen zu erweitern und zur Feststellung der desfallsigen Vereinbarung Bevollmächtigte zu ernennen, nämlich:

Seine Majestät, der König von Preußen,
Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-

rath Alexander Max Philipsborn, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Commandeur erster Classe des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen ꝛc.

und

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und Ministerial-Director August Ludwig Freiherrn von der Reck, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Classe ꝛc.

Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg,

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen-Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur erster Classe des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern ꝛc.

von welchen Bevollmächtigten, nach vorheriger Auswechslung der ihnen ertheilten Allerhöchsten und Höchsten Vollmachten, die nachstehenden Artikel verabredet und unter Vorbehalt der Ratification festgestellt sind.

Art. 1.

Die contrahirenden hohen Staats-Regierungen sind übereingekommen, die westlich und östlich des Weserflusses belegenen Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile durch eine Eisenbahn in Verbindung zu setzen.

Art. 2.

Diese Eisenbahn wird

A. im Königlich Preußischen Gebiete

ihren Anfang nehmen: in der Nähe des an der König-

Digitized by Google

lich Preußischen Westphälischen Staats-Eisenbahn belegenen Ortes Altenbeken, in ihrer Fortsetzung die Städte Driburg, Brakel und Höxter berühren und sich bis an die beiderseitige, unweit des Weserflusses befindliche Landesgrenze erstrecken; dagegen

B. im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete

beginnen: an dem bei dem Orte Kreiensen belegenen Endpunkte der Herzoglich Braunschweigischen Süd-Eisenbahn, sodann die Städte Stadtoldendorf und Holzminden berühren und sich gleichfalls bis an die beiderseitige Landesgrenze, in der Nähe des Weserflusses ausdehnen.

Art. 3.

Der Anschluß der im Artikel 2 gedachten Eisenbahnlinien findet auf dem beiderseitigen Grenzpunkte in dem Maße Statt, daß damit eine unbehinderte, vollständige Durchführung aller Eisenbahn-Transporte zu bewirken ist.

Der Uebergang über den Weserfluß soll durch eine feststehende Brücke hergestellt werden.

Art. 4.

Ueber den Verbindungspunkt beider Eisenbahnstrecken wird zwischen den contrahirenden hohen Regierungen auf Grund der bereits stattgefundenen technischen Untersuchungen die definitive Festsetzung baldigst getroffen werden.

Art. 5.

Eine jede der beiden hohen Regierungen wird die in Ihr Gebiet fallende Strecke der im Artikel 2 bezeichneten Eisenbahn auf Staatskosten zur Ausführung bringen lassen.

Art. 6.

Ob die neu zu erbauende Bahn sofort mit zwei oder

Digitized by Google

nur mit einem Gleise zu versehen sei, hängt von dem Ermessen einer jeden Regierung für die Strecke innerhalb Ihres Gebietes ab.

Man ist jedoch einverstanden, daß das für die Anlegung von zwei Gleisen erforderliche Grundeigenthum sofort anzukaufen und zur Verfügung bereit zu halten sei.

Bei dem Eintritte des Bedürfnisses werden die hohen Regierungen sich über die Herstellung des zweiten Gleises weiter verständigen.

Art. 7.

Der Bau der Bahn soll solide und dauerhaft ausgeführt werden, damit Gefahren und Störungen des Betriebes nicht zu besorgen sind.

Dabei wird dieselbe in allen Theilen eine solche Einrichtung erhalten, daß Personen, Güter und alle sonstigen Gegenstände, welche mittelst der Eisenbahnen befördert zu werden geeignet sind, ohne Gefahr und Nachtheil transportirt werden können.

Art. 8.

Für den Betriebswechsel ist einer der neben den Städten Hörter und Holzminden zu errichtenden Bahnhöfe ausersehen.

Diejenige Regierung, welche den Betrieb über Ihr Landesgebiet hinaus bis zu dem, im andern Gebiete belegenen Grenzbahnhofe übernimmt, wird die andere Regierung rücksichtlich der Kosten, welche diese Letztere auf die Erbauung der Bahnstrecke bis zur Landesgrenze verwendet hat, entweder durch angemessene Verzinsung des Anlage-Capitals oder durch Auslieferung eines angemessenen Antheils an dem Betriebs-Ertrage zwischen den obengenannten Städten entschädigen.

Nach Maßgabe dieser Verabredungen wird baldthunlichst eine besondere Unterhandlung sowohl über die Wahl

Digitized by Google

des Grenzbahnhofes, als über die von der einen an die andere Regierung zu leistende Entschädigung eingeleitet werden.

Im Falle eine Einigung über die Wahl von Hörter oder Holzminden nicht zu erzielen sein mögte, soll der Betriebswechsel auf einem, an der beiderseitigen Landesgrenze auf gemeinsame Kosten zu erbauenden und zu unterhaltenden Bahnhofe stattfinden.

Art. 9.

Da die baldige Ausführung und Vollendung der beiderseitigen Bahnstrecken dem gemeinsamen Interesse entspricht, so wollen die hohen Regierungen die erforderlichen Vorkehrungen unverweilt beginnen und sodald als thunlich den Bau in Angriff nehmen und beschleunigen lassen.

Als der späteste Zeitpunkt, zu welchem der Bahnbau mit den Nebenanlagen zu vollenden und der durchgehende Betrieb zu eröffnen ist, wird der Schluß des Jahres 1865 angenommen. Die contrahirenden hohen Regierungen werden Sich jedoch bestreben, die Bahn womöglich schon bis zum Schlusse des Jahres 1864 fahrbar herzustellen.

Art. 10.

Zeitig vor Vollendung der Bahn wird die nähere Verständigung über die Art und Zahl der einzurichtenden Züge stattfinden.

Im Voraus ist jedoch verabredet, daß mindestens

a) ein durchgehender Personen-Schnellzug mit einer Fahrzeit von höchstens 9 Minuten auf die Meile, ausschließlich der Aufenthalte auf den Zwischenstationen,

b) ein durchgehender gewöhnlicher Personenzug mit einer Fahrzeit von höchstens 14 Minuten auf die

Digitized by Google

Meile, ausschließlich der Aufenthalte auf den Zwischenstationen,

c) ein durchgehender Zug zur Beförderung von Gütern jeden Tag die gesammte Strecke zwischen den Anfangs- und Endpunkten (Altenbeken und Kreiensen) in beiden Richtungen durchlaufen sollen.

Die Aufenthalte der Züge, insbesondere der unter a und b genannten Personenzüge, auf den Stationen dürfen nicht länger sein, als es der Dienst erfordert.

Die vorbezeichneten drei Züge sollen zwischen Berlin und dem Rheine in beiden Richtungen durchgehen, und zwar entweder vermittelst Anschlusses an die, auf der Route über Braunschweig und Minden bestehenden durchgehenden Züge, oder vermittelst Einlegung besonderer Züge.

Art. 11.

Beide hohe Regierungen verzichten darauf, den Betrieb auf der betreffenden Bahnstrecke Ihres Gebiets jemals einzustellen oder zu unterbrechen. In solchen Fällen, wo in Folge von kriegerischen, oder Elementar- oder anderen Ereignissen die Bahn unfahrbar und der Betrieb dadurch zeitweise unterbrochen werden sollte, wollen Sie unverzüglich die geeigneten Maßregeln ergreifen, damit die Fahrbarkeit der Bahn und der regelmäßige Betrieb in möglichst kurzer Frist wieder hergestellt werde.

Art. 12.

Ueber die demnächst auf der neuen Bahn einzuführenden Tarifsätze für die aus dem einen in das andere Gebiet übergehenden Transporte werden die beiden hohen Regierungen Sich seiner Zeit verständigen.

Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll bei Feststellung der Beförderungspreise und der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen

Digitized by Google

die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Beförderungspreise, noch rücksichtlich der Abfertigung ungünstiger behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Art. 13.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird den Preußischen Brief-, Geld- und Packetsendungen jeglicher Art, welche den bestehenden Gesetzen gemäß von der Königlich Preußischen Postverwaltung befördert werden, auf der Eisenbahnlinie zwischen Oschersleben und Hörter den ungehinderten Transit durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet in derselben Beschaffenheit, wie solche auf den beiderseitigen Grenzen vorkommen, gestatten.

Dieselbe sichert der Königl. Preußischen Postverwaltung bei diesem Transit in Ihrem Landesgebiete auf der in Rede stehenden Eisenbahnlinie schnelle und sichere Beförderung aller Preußischen Postsendungen in demselben Maße zu, wie solche den Herzoglich Braunschweigischen Postsendungen von der eigenen Bahnverwaltung gewährt werden muß.

Die Königlich Preußische Postverwaltung wird dagegen von dem Zeitpunkte an, wo die Eisenbahnlinie zwischen Oschersleben und Hörter zur Beförderung Preußischer Postsendungen benutzt wird, an die Herzoglich Braunschweigische Eisenbahn- und Postverwaltung für obige Zugeständnisse eine näher zu vereinbarende Vergütung, von welcher die Erfüllung solcher Zugeständnisse abhängig gemacht wird, gewähren.

Art. 14.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Origi-

Digitized by Google

nal-Exemplaren ausgefertigt und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen vorgelegt werden, deren Auswechselung längstens binnen vierzehn Tagen stattfinden wird.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 23. Februar 1861.

(L. S.) *Alexander Max Philipsborn.*

(L. S.) *August Ludwig* Freiherr *von der Reck.*

(L. S.) *August Philipp Christian Theodor von Amsberg.*

so bringen Wir solchen zur öffentlichen Kenntniß und haben sich Alle, die es angeht, danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Gegeben Braunschweig, den 28. Mai 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. von Campe. W. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 30.

Braunschweig, den 10. Juni 1861.

Bekanntmachung, die Ernennung des Finanzraths Zimmermann zum Mitgliede der Ministerial-Commission betreffend.
d. d. Braunschweig, den 1. Juni 1861.

Seine Hoheit, der Herzog, haben gnädigst geruhet, den Finanzrath Zimmermann hieselbst zum ordentlichen Mitgliede der Ministerial-Commission, Section für die innere Landesverwaltung und die Polizei, an Stelle des in die Section für die Justiz berufenen jetzigen Ober-Staatsanwalts Rhamm zu ernennen.

Braunschweig, den 1. Juni 1861.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

v. Campe. W. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 31.

Braunschweig, den 15. Juni 1861.

Privilegium für den Kaufmann Louis Brauer hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 13. Mai 1861.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach durch Rescript Herzoglichen Staatsministerii vom 8. d. Mts. № 4244 dem Kaufmann Louis Brauer hieselbst auf eine von ihm erfundene durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesene Vorrichtung zur selbstthätigen Verwiegung sowohl flüssiger als fester Körper ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt ist; so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen, und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 13. Mai 1861.

(L. S.) (gez.) A. Eulemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 32.

Braunschweig, den 15. Juni 1861.

Privilegium für den Maschinenconstructeur Melchior Nolden aus Cöln am Rhein, zur Zeit in Frankfurt am Main. d. d. Braunschweig, den 16. Mai 1861.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts Herzoglichen Staatsministeriums vom 8. d. Mts. № 4241 dem Maschinenconstructeur Melchior Nolden aus Cöln am Rhein zur Zeit in Frankfurt am Main, auf eine von ihm erfundene durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesene Maschine zum Reinigen des Getreides ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 16. Mai 1861.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 33.

Braunschweig, den 18. Juni 1861.

Privilegium für die Besitzer der Kühnle'schen Maschinenfabrik in Frankenthal in Rheinbaiern A. Reinhardt, C. Zimmer und P. Schweizer.
d. d. Braunschweig, den 21. Mai 1861.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts Herzoglichen Staatsministeriums vom 16. d. Mts. № 4446 den Besitzern der Kühnleschen'schen Maschinenfabrik in Frankenthal in Rheinbaiern, A. Reinhardt, C. Zimmer und P. Schweizer, auf einen von ihnen erfundenen durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesenen „Brauapparat" ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 21. Mai 1861.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 34.

Braunschweig, den 18. Juni 1861.

Privilegium für die Fabrikanten Oscar Kropff und Friedrich Wilhelm Hagedorn in Nordhausen.
d. d. Braunschweig, den 21. Mai 1861.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts Herzoglichen Staatsministeriums vom 15. d. Mts. № 4448 den Fabrikanten Oscar Kropff und Friedrich Wilhelm Hagedorn in Nordhausen auf eine von ihnen erfundene durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Erhitzen der Gebläseluft für Schmiedefeuer — Gebläsemultiplicator genannt — ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen, und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 21. Mai 1861.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 35.

Braunschweig, den 19. Juni 1861.

Privilegium für den Mechanicus Heinrich Offergeld in Eilendorf (bei Aachen).
d. d. Braunschweig, den 24. Mai 1861.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts Herzoglichen Staatsministeriums vom 16. d. Mts. № 4445 dem Mechanicus Heinrich Offergeld in Eilendorf bei Aachen auf eine von ihm erfundene durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesene „Kuppelungsvorrichtung zum augenblicklichen Arretiren von Treibachsen" ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 24. Mai 1861.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 36.

Braunschweig, den 19. Juni 1861.

Bekanntmachung der Herzogl. Kreis-Direction hieselbst, die der St. Johannis-Freimaurerloge »Carl zur gekrönten Säule« hieselbst verliehenen Corporations-Rechte betreffend.

d. d. Braunschweig, den 30. Mai 1861.

Mittelst höchsten Reskripts vom 25. d. Mts. № 4464 sind der St. Johannis-Freimaurerloge „Carl zur gekrönten Säule" hieselbst die Rechte einer Corporation verliehen worden.

Braunschweig, den 30. Mai 1861.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction.

A. Culemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 37.

Braunschweig, den 29. Juni 1861.

Privilegium für den Tapezierer Beltz hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 21. Juni 1861.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts Herzoglichen Staats-Ministerii vom 18. d. Mts., № 5505, dem Tapezierer Beltz von hier ein Patent auf einen von demselben erfundenen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Damenhuthalter für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen, und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 21. Juni 1861.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 38.

Braunschweig, den 5. Juli 1861.

Verordnung, die Publication der Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzücker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups betreffend. d. d. Braunschweig, den 3. Juli 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem die Zollvereins-Regierungen die anliegende Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups unterm 25. April d. J. abgeschlossen haben und zu deren Ausführung die Zustimmung im Auftrage der Landes-Versammlung von deren Ausschusse ertheilt ist, so wird die gedachte Uebereinkunft hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 3. Juli 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Campe. W. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt

wegen

Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt haben wegen Bewilligung einer Steuer-Vergütung für ausgeführten Rübenzucker, anderweiter Festsetzung des Steuersatzes für Zucker aus getrockneten Rüben und Abänderung der Zollsätze für ausländischen Zucker und Syrop Verhandlungen eröffnet, und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

die Königlich Preußische Regierung:
den Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

die Königlich Bayerische Regierung:
den Ober-Zollrath Moritz von Reichert,

Digitized by Google

die Königlich Sächsische Regierung:
den Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel,

die Königlich Hannoversche Regierung:
den Oberzollrath Carl Erxleben,

die Königlich Württembergische Regierung:
den Ober-Finanzrath Ludwig Friedrich von Herzog,

die Großherzoglich Badische Regierung:
den Ministerialrath August Nicolai,

die Kurfürstlich Hessische Regierung:
den Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer,

die Großherzoglich Hessische Regierung:
den Ober-Steuerrath Friedrich Wilhelm Florentin Hallwachs,

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, nämlich außer der Königlich Preußischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung:
die Großherzoglich Sächsische,
die Herzoglich Sachsen-Meiningensche,
die Herzoglich Sachsen-Altenburgische,
die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische,
die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische,
die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche,
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,

die Herzoglich Braunschweigische Regierung:
den Finanzdirector Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

die Großherzoglich Oldenburgische Regierung:
den Königlich Hannoverschen Ober-Zollrath Carl Erxleben,

die Herzoglich Nassauische Regierung:
den Herzoglich Braunschweigischen, Großherzoglich Oldenburgischen und Herzoglich Nassauischen Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Dr. Friedrich August von Liebe,

Digitized by Google

die freie Stadt Frankfurt:
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Für Rohzucker und Farin, sowie für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hut-Zucker soll, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. September 1861 ab eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zoll-Vergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Artikel 2.

Wer diese (Art. 1.) Steuer-Vergütung oder die Zoll-Vergütung in Anspruch nimmt, hat die gegenwärtig besonders verabredeten oder die früher bereits bezüglich der Zoll-Vergütung vereinbarten, sowie die künftig etwa weiter zu beschließenden Bedingungen für die Gewährung jeder dieser Vergütungen zu erfüllen.

Artikel 3.

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben werden vom 1. September 1860 ab auf jeden Centner getrockneter Rüben nicht mehr fünf und ein halber, sondern nur fünf Centner rohe Rüben gerechnet.

Artikel 4.

Vom 1. September 1861 ab beträgt bis auf weitere Vereinbarung der Eingangszoll von ausländischem

Digitized by Google

	Maßstab der Verzollung.	Eingangs-Abgabe. Th.	Sgr.	fl.	kr.	Für **Tara** wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1) Zucker:						
a. Brod-, Hut-, Kandis-Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenem Zucker	1 Centn.	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Centn.	6	—	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Centnern und darüber.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Centn.	4	7½	7	26¼	13 in Kisten unter 8 Centn. 10 in außer-europäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
2) Syrop . . . . . Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1. a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.	1 Centn.	2	15	4	22½	11 in Fässern.

Digitized by Google

Artikel 5.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt werden.

So geschehen Berlin, den 25. April 1861.

Henning. (L. S.) v. Reichert. (L. S.) v. Thümmel. (L. S.) Errleben. (L. S.)

v. Herzog. (L. S.) Nicolai. (L. S.) Cramer. (L. S.) Hallwachs. (L. S.)

Thon. (L. S.) v. Thielau. (L. S.) Errleben. (L. S.) v. Liebe. (L. S.)

Henning.
(L. S.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 40.

Braunschweig, den 5. Juli 1861.

Regulativ, die Steuervergütung auf Zucker bei der Ausfuhr ins Ausland betreffend.
d. d. Braunschweig, den 3. Juli 1861.

§. 1.

Die Steuervergütung, welche in Gemäßheit der Uebereinkunft zwischen den Zollvereinsstaaten vom 25. April d. J. für Rohzucker und Farin, sowie für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, desgleichen für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. September d. J. an gewährt werden wird, soll bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin 2 ℛ 22 ℊ 5 ₰ und für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker 3 ℛ 10 ℊ vom Centner betragen. Für Bruch- und Lumpen-Zucker wird die für Rohzucker und Farin bestimmte Vergütung gewährt.

Diese Vergütungen werden nur unter der Bedingung gegeben, daß Rohzucker und Farin in Mengen von mindestens 30 Centnern, Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, sowie gestoßener (gemahlener) Brod- und Hutzucker in Mengen von mindestens 10 Centnern über die Zollvereinsgrenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen wird.

§. 2.

Die Steuervergütung wird dem Versender gewährt.

Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich.

Demgemäß kann der für Brot-, Hut- und Kandis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hut-Zucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabricate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Raffinade bestimmten höheren

Digitized by Google

Vergütungssatzes geknüpft ist, und ebenso kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

§. 3.

Zur Abfertigung von Zucker, für welchen bei der Ausfuhr die Steuervergütung für Rübenzucker in Anspruch genommen wird, sind nur die Haupt-Steuer-Aemter in Braunschweig und Wolfenbüttel befugt.

Die Abfertigung findet an der Amtsstelle statt, soweit nicht eine Ausnahme von dieser Regel bewilligt und namentlich die Abfertigung in Fabrikräumen zugelassen wird.

§. 4.

Bei der Abfertigung ist nach den folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Wer Zucker mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausführen will, hat dem Haupt-Steuer-Amte eine nach dem beiliegenden Muster ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungsart und Bezeichnung der Colli angiebt und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen.

2) Das Haupt-Steuer-Amt hat zu prüfen, ob das gewählte Ausgangsamt zur Abfertigung befugt ist, demnächst das Brutto und Nettogewicht jedes Collo, sowie die Gattung des Zuckers durch Revision zu ermitteln und das Ergebniß der Revision auf der Anmeldung zu vermerken.

Dabei ist das Gewicht der unmittelbaren Umschließung von Zucker in Broden an Papier und Bindfaden von dem Gewichte des Zuckers in dieser Umhüllung mit einem Tarasatze von 2½% dieses Gewichts in Abzug zu bringen, wenn nicht der Betheiligte auf vollständige Nettoverwiegung anträgt, oder solche von Seiten der Abfertigungsstelle für nothwendig erachtet wird.

3) Der Zucker wird sodann unter amtlichen Verschluß gesetzt und in dieser Art auf das Ausgangsamt abgelassen. In derselben Weise ist auch dann zu verfahren, wenn die Ausfuhr über das vereinsländische Hauptzollamt zu Bremen, als Ausgangsort des Zollvereins erfolgen und der Zucker nicht mit Declarationsscheinen dahin abgelassen werden soll.

Digitized by Google

Bei Versendung mittelst der Eisenbahn kann der Verschluß der Eisenbahnwagen in dem Maße, wie dies für Begleitscheingüter gestattet ist, an die Stelle des Kolloverschlusses treten.

4) Das Ausgangsamt läßt die Ausfuhr unter seiner Controle vor sich gehen, stellt dieselbe in der bei Begleitscheingütern gebräuchlichen Art fest, bescheinigt die Ausfuhr auf der Anmeldung und sendet die letztere an das Ausfertigungsamt zurück.

5) An die Stelle der Ausfuhr kann die Niederlegung in eine öffentliche Niederlage treten, entweder bei dem Amte, welches die erste Abfertigung bewirkt, oder bei einem andern, auf welches der Zucker von diesem Amte abgelassen worden ist. Für solche Fälle wird statt des Ausgangsamtes das Amt, bei welchem die Niederlegung erfolgen soll, angemeldet, und die Bescheinigung der Niederlegung tritt an die Stelle der Ausgangsbescheinigung.

Die regelmäßige Lagerfrist für den mittelst der öffentlichen Niederlagen ausgeführten Zucker wird auf ein Jahr festgesetzt.

Aus der öffentlichen Niederlage kann der Zucker, für welchen Steuervergütung geleistet worden ist, zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangsabgabe entnommen werden.

6) Die Steuervergütung für den in die Niederlage für Zollvereinsgüter zu Bremen aufgenommenen Zucker wird erst dann gewährt, wenn derselbe aus der Niederlage ins Ausland ausgeführt, oder in eine öffentliche Niederlage im Zollvereinsgebiete aufgenommen ist. Behuf der Aufnahme in die Niederlage für Zollvereinsgüter zu Bremen ist der Zucker unter Verschluß entweder mit Declarationsscheinen, oder mit denjenigen Abfertigungspapieren auf das Hauptzollamt zu Bremen abzulassen, welche zum Zweck der unmittelbaren Ausfuhr über dasselbe erforderlich sein würden.

7) Wenn den Haupt-Steuer-Aemtern, bei denen Anmeldungen über ausgeführten oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommenen Zucker, für welchen eine Steuervergütung in Anspruch genommen wird, eingehen (№ 4 und 5), werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuervergütungsliquidationen über den im Laufe desselben als

Digitized by Google

ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen der Herzoglichen Zoll- und Steuerdirection vorgelegt.

8) Die Herzogl. Zoll- und Steuerdirection hat die zu vergütenden Beträge festzustellen und den Empfangsberechtigten Anerkenntnisse darüber zu ertheilen.

II.

Diese Anerkenntnisse, welche nach dem anliegenden Muster auszustellen sind, werden für jede Anmeldung besonders ausgefertigt.

Die von der Herzogl. Zoll- und Steuerdirection ausgegebenen Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer bei allen unter der Verwaltung dieser Behörde stehenden Hebestellen, welche dergleichen Steuer zu empfangen haben, in Zahlung gegeben, oder es kann die baare Zahlung des Betrages, jedoch nicht früher, als auf den 15. des dritten Monats nach demjenigen Monate, für welchen die betreffende Vergütungsliquidation lautet, angewiesen werden. Die Anweisung der Zahlung erfolgt durch die Herzogl. Zoll- und Steuerdirection, der zu diesem Behufe das Anerkenntniß mit dem Antrage auf Zahlung zu überreichen ist. Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten zur Zahlung angenommen oder baar eingelöst, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen. Wenn die angewiesenen oder in ein Anerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Monate, für welchen die betreffende Liquidation aufgestellt ist, durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen worden sind, so verfallen sie dem Zollvereine, und es erlischt der Anspruch auf dieselben.

§. 4.

Die Steuervergütung kann auch für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hut-Zucker gewährt werden, jedoch nur dann, wenn die Zerkleinerung des Zuckers unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist. Diese Aufsicht soll folgendergestalt gehandhabt werden:

1) Zur Zerkleinerung desjenigen Brodzuckers, welcher gegen Steuervergütung in gestoßenem (gemahlenen) Zustande nach dem Auslande geführt werden soll, haben die Betheiligten die erforderlichen Räume nach den Vorschriften der Steuerbehörde zu beschaffen und mit den nöthigen

Digitized by Google

Einrichtungen zu versehen. Die Räume müssen sicher verschließbar und die vorhandenen Fenster durch Drahtgitter geschlossen sein.

2) Die Zerkleinerung darf nur unter Aufsicht zweier Beamten erfolgen. Die durch die Heranziehung dieser Beamten erwachsenden besonderen Ausgaben haben die Betheiligten zu ersetzen.
3) Zur Zerkleinerung darf nur weißer, bis an die Spitze rein ausgedeckter Zucker in Broden oder in Theilen von Broden, die als Brodzucker, namentlich an der von der Form herrührenden äußeren glatten Wandung deutlich erkennbar sind, zugelassen werden.
4) Die Menge des zu zerkleinernden Zuckers ist der Steuerbehörde nach dieserhalb zu erlassender näherer Vorschrift anzumelden, worauf die Zeit zur Zerkleinerung festgesetzt wird.

Es ist hierbei darauf Bedacht zu nehmen, daß die mit der unmittelbaren Aufsicht betraueten Beamten thunlichst oft durch Ober-Beamte controlirt werden können.

Der zerkleinerte Zucker ist unter Aufsicht beider Beamten zu verpacken, auch das Netto- und Bruttogewicht für jedes Collo festzustellen.

Die weitere Abfertigung zur Ausfuhr oder Niederlegung erfolgt demnächst auf Grund einer Ausfuhr-Anmeldung nach den darüber vorstehend im §. 3 ertheilten Vorschriften.

Braunschweig, den 3. Juli 1861.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium.

von Campe. W. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

№

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Herzogl. Haupt-Steueramte zu Braunschweig, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Collizahl nachstehend declarirten Zucker mittelst der Magdeburg-Wittenberger und Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Meklenburg auszuführen, und trägt darauf an, ihr nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren:

Digitized by Google

Angabe der Versender:

Lfde. №	Der einzelnen Colli: Zahl und Art der Verpackung	Marke und Nummer	Gewicht: Brutto Ctr	Brutto ℔	Netto Ctr	Netto ℔	Gattung des Zuckers
1	2 Fässer	# 1	14	—	12	4	Brodzucker
		# 2	13	50	11	74	
			Summa		23	78	
					(ab $2\frac{1}{2}$ %)		
					23	$18\frac{5}{10}$	
2	1 Kiste	# 3	12	50	11	—	gestoßener Brodzucker.
			Ueberhaupt		34	$18\frac{5}{10}$	

Braunschweig, den 18. Februar 1862.

Die Zuckersiederei-Compagnie.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Digitized by Google

Revisionsbefund des Abfertigungsamtes:

Der einzelnen Colli					Gattung des Zuckers	Bemerkungen, namentlich über 1) die Anwendung des Tarafatzes von 2½ % für die unmittelbare Umschließung, 2) Anlegung des Verschlusses.
Zahl und Art	Gewicht					
	Brutto		Netto			
	Ctr	℔	Ctr	℔		
Fässer	14	—	12	—	Brodzucker	1) Der Zucker in den Fässern zu 1 befand sich in Umschließung von Papier u. Bindfaden.
	13	50	11	68		
	Summa		23	68		
			(ab 2½ %)			
			23	$8\frac{8}{10}$		
1 Kiste	12	50	11	—	gestoßener Brodzucker	2) Der Güterwagen ist verschlossen.
	Ueberhaupt		34	$8\frac{8}{10}$		
	(Vier und dreissig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund.)					

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

Braunschweig, den 18. Februar 1862.

Die Revisions-Beamten.

Digitized by Google

Die umstehend bezeichneten vier und dreissig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund Zucker in 2 Fässern und 1 Kiste sind in den Güterwagen № 811 der hiesigen Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, die Eisenbahnverwaltung zur Vorführung bei dem Königlich Preussischen Neben-Zollamt I. zu Wendisch-Warnow übergeben worden ist.

Braunschweig, den 18. Februar 1862.

Herzogliches Haupt-Steueramt.

(Stempel) (Unterschriften)

Der obenbezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1862 Nachmittags ein Uhr hier eingetroffen, und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Wendisch-Warnow, den 19. Februar 1862.

Königliches Neben-Zollamt I.

(Stempel) (Unterschriften)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Braunschweig, den 23. Februar 1862.

Herzogliches Haupt-Steueramt.

(Stempel) (Unterschriften)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen, und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

Digitized by Google

II.

№

Anerkenntniß

über 113 Thl. 19 Sgr.

Steuervergütung für ausgeführten Zucker.

Für Vierunddreissig Centner acht und acht zehntel Pfund Brod-Zucker, welche für die Zuckersiederei-Compagnie zu Braunschweig am 19. Februar des Jahres 1862 mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Meklenburg ausgeführt worden sind, beträgt die Steuervergütung Einhundert dreizehn Thaler neunzehn Silbergroschen.

Dieselbe kann in dem vorgedachten Betrage von jedem Inhaber dieses Anerkenntnisses entweder durch Angabe des letztern bei Hebestellen des Herzogthums Braunschweig auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer oder baar erhoben werden, letzteres aber erst vom 15. des Monats Mai 1862 an gerechnet, und nachdem die Zahlung auf Grund des dazu wieder einzureichenden Anerkenntnisses angewiesen worden ist. Jedoch findet die Annahme des Anerkenntnisses, sei es in Anrechnung auf verschuldete Rübenzuckersteuer oder zum Empfang baarer Zahlung, überhaupt nur bis zum 1. März 1863 statt.

Braunschweig, den 12. März 1862.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuer-Direction.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 41.

Braunschweig, den 5. Juli 1861.

Bekanntmachung, die Ausfuhrvergütung für den in inländischen Siedereien raffinirten indischen Zucker betreffend. d. d. Braunschweig, den 3. Juli 1861.

Da unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten neben dem Gesetze vom heutigen dato, die Zollsätze für ausländischen Zucker und Syrup betreffend, eine Ermäßigung der Zollvergütung für den im Inlande raffinirten indischen Zucker, welcher nach dem Auslande ausgeführt wird, vereinbart ist, so wird unter Bezugnahme auf das unterm 24. December 1841 erlassene Regulativ über die Gefällevergütung auf Zucker bei der Ausfuhr in das Ausland, sowie auf Unsere denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 15. August 1851 und auf die Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- und Steuerdirection vom 22. Juni 1858 hiermit Folgendes bestimmt:

1) Die Zollvergütung für den in inländischen Siedereien raffinirten indischen Zucker, welcher in das Ausland exportirt wird, wird vom 1. September dieses Jahrs an auf 4 3/4 ℔ festgestellt.
2) Den Unternehmern der Siedereien darf die Zollvergütung auch für den von ihnen raffinirten Brod- und Hutzucker in gestoßenem (gemahlenem) Zustande bewilligt werden, wenn die Zerkleinerung des Zuckers nach den im §. 4 des Regulativs, die

Steuervergütung auf Zucker bei der Ausfuhr ins Ausland betreffend, vom heutigen dato erlassenen Bestimmungen unter Aufsicht von Zollbeamten erfolgt.

3) In allen anderen Beziehungen bleiben die Bestimmungen in dem obengedachten Regulative vom 24. December 1841 und in der Bekanntmachung vom 15. August 1851 in Kraft.

Braunschweig, den 3. Juli 1861.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

von Campe. W. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 42.

Braunschweig, den 13. Juli 1861.

Gesetz, die Organisation der Gemeindeverwaltung in der Gemeinde Langeleben betreffend.

d. d. Braunschweig, den 18. Juni 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

In der Gemeinde Langeleben hat ein Vorsteher, als Gemeindebehörde, die Gemeinde-Angelegenheiten und die Ortspolizei zu verwalten.

§. 2.

Der Gemeindevorsteher ist das alleinige Organ der Gemeinde.

§. 3.

Zur Unterstützung und in Behinderungsfällen zur Vertretung wird dem Gemeindevorsteher ein Gehülfe beigegeben.

§. 4.

Beide, der Gemeindevorsteher und der Gehülfe, wer-

Digitized by Google

den von Herzogl. Cammer, Direction der Forsten, jedes mal auf sechs Jahre ernannt. Die Ernannten bedürfen der Bestätigung der Staatsbehörde.

§. 5.

Die Armenpflege soll von einer Deputation verwaltet werden, welche aus dem Prediger, als Vorsitzenden, dem Gemeindevorsteher und zweien durch die Gesammtheit der Stimmberechtigten jedesmal auf drei Jahre zu wählenden Gemeindegenossen besteht.

Sollte bei den Abstimmungen der Deputation sich Stimmengleichheit ergeben, so ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

§. 6.

Sämmtliche Communallasten, mit Ausnahme der Kosten der Armenpflege, trägt Herzogl. Cammer allein.

Die Kosten der Armenpflege, soweit dieselben nicht durch ständige und zufällige Einnahmen gedeckt werden, sind, nach den für die Aufbringung der Communallasten in §. 96 seq. der Landgemeinde-Ordnung gegebenen Vertheilungsgrundsätzen, von Herzogl. Cammer und den Gemeindegenossen gemeinschaftlich aufzubringen.

§. 7.

Der für Langeleben zu bildende Schulvorstand soll aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, dem Gemeindevorsteher und dem Gemeindevorsteher-Gehülfen bestehen.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. October d. Jrs. in Kraft und soll wegen Vornahme der Wahlen im Verwaltungswege Verfügung erfolgen.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 18. Juli 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 46.

Braunschweig, den 13. Juli 1861.

Gesetz, die Organisation der Gemeindeverwaltung in der Gemeinde Marienthal betreffend.

d. d. Braunschweig, den 18. Juni 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

In der Gemeinde Marienthal hat ein Vorsteher, als Gemeindebehörde, die Gemeinde-Angelegenheiten und die Ortspolizei zu verwalten.

§. 2.

Der Gemeindevorsteher ist das alleinige Organ der Gemeinde.

§. 3.

Zur Unterstützung und in Behinderungsfällen zur Vertretung wird dem Gemeindevorsteher ein Gehülfe beigegeben.

Digitized by Google

§. 4.

Beide, der Gemeindevorsteher und der Gehülfe, werden von Herzoglicher Cammer, Direction der Domainen, jedesmal auf sechs Jahre ernannt.

Die Ernannten bedürfen der Bestätigung der Staatsbehörde.

§. 5.

Die Armenpflege soll von einer Deputation verwaltet werden, welche aus dem Gemeindevorsteher, dem Ortsprediger und zweien durch die Gesammtheit der Stimmberechtigten jedesmal auf drei Jahre zu wählenden Gemeindegenossen besteht.

Sollte bei den Abstimmungen der Deputation sich Stimmengleichheit ergeben, so ist die Stimme des Gemeindevorstehers entscheidend.

§. 6.

Sämmtliche Communallasten, mit Ausnahme der Kosten der Armenpflege, trägt das Klostergut Marienthal allein.

Die Kosten der Armenpflege, soweit dieselben nicht durch ständige und zufällige Einnahmen gedeckt werden, sind, nach den für die Aufbringung der Communallasten in §. 96 seq. der Landgemeinde-Ordnung gegebenen Vertheilungsgrundsätzen, von dem Klostergute Marienthal und den Gemeindegenossen gemeinschaftlich aufzubringen.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft und soll wegen Vornahme der Wahlen im Verwaltungswege Verfügung erfolgen.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unsrer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 18. Juni 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 47.

Braunschweig, den 15. Juli 1861.

Privilegium für den Gewehrfabrikanten Heinlein zu Bamberg.

d. d. Braunschweig, den 28. Juni 1861.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts Herzoglichen Staats-Ministerii vom 2. d. Mts., № 5021, dem Gewehrfabrikanten Heinlein in Bamberg auf eine von ihm erfundene durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesene Gewehr-Construction ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 28. Juni 1861.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 48.

Braunschweig, den 15. Juli 1861.

Privilegium für den Koch Wilhelm Mahner und den Schlossermeister August Wilke hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 1. Juli 1861.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts Herzoglichen Staatsministeriums vom 25. v. Mts. № 5755 dem Koch Wilhelm Mahner und dem Schlossermeister August Wilke hieselbst auf eine von ihnen erfundene durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schlagen von Schnee aus Eiern ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 1. Juli 1861.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 49.

Braunschweig, den 12. September 1861.

Privilegium für den Maschinenfabrikanten Heckner & Comp. hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 23. August 1861.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction zu Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts Herzoglichen Staatsministerii vom 20. d. Mts. № 6957 dem Maschinenfabrikanten Heckner und Comp. hieselbst auf die von dem Cantor Lüders in Leiferde erfundene, von dem p. Heckner und Comp. verbesserte und durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Drillmaschine zum Legen von Zuckerrübenkernen ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von 10 Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Benutzung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 23. August 1861.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 50.

Braunschweig, den 12. September 1861.

Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die der Braunschweig-Hamburger Stiftung beigelegten Rechte einer milden Stiftung betreffend.

d. d. Braunschweig, den 7. September 1861.

Zufolge Rescripts Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 2. dies. Mts., № 7701, sind der in Veranlassung der tausendjährigen Jubelfeier der hiesigen Stadt von verschiedenen, jetzt zu Hamburg wohnhaften, vormaligen Braunschweigern unter dem Namen „Braunschweig-Hamburger Stiftung" gegründeten Stiftung zur Unterstützung bedürftiger älterer Jungfrauen der hiesigen Stadt aus dem Kaufmanns-, Beamten- und Gewerbestande von Sr. Hoheit, dem Herzoge, die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, am 7. September 1861.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

H. Caspari.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 51.

Braunschweig, den 19. September 1861.

Gesetz, das Normaldiensteinkommen und die Pensionen der Lehrer an den Gemeindeschulen betr.
d. d. Braunschweig, den 7. September 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz über die Gehalte und Pensionen der Lehrer an den Gemeindeschulen:

A. Normalgehalte der Lehrer.

a. in den Stadtgemeinden.

§. 1.

Die ordentlichen Lehrer an den städtischen Schulen, zu denen die Schuldirigenten nicht mit zu rechnen sind, sollen in drei Gehaltsclassen

zu 175 ℔ bis 200 ℔
zu 250 ℔ „ 300 ℔ und
zu 350 ℔ „ 400 ℔

so vertheilt sein, daß bei einer durch drei theilbaren Lehrerzahl jede Gehaltsclasse eine gleiche Anzahl enthält, die überschüssigen Lehrer aber den höheren Gehalts-Classen eingeordnet werden.

Digitized by Google

Neben diesem Gehalte soll denselben, so lange sie

a. in der niedrigsten Gehalts-Classe von 175 bis 200 ₰ stehen, eine Miethentschädigung von mindestens 25 ₰,

b. in der mittleren Gehalts-Classe zu 250 bis 300 ₰ eine Miethentschädigung von 30 ₰, und

c. in der höchsten Gehalts-Classe zu 350 bis 400 ₰ eine solche von 40 ₰

für den Fall gegeben werden, daß sie freie Dienstwohnung nicht haben.

Diese Miethentschädigung tritt jedoch nicht ein, wenn und insoweit die Diensteinnahme des betreffenden Lehrers dasjenige Normaleinkommen bereits übersteigt, welches ihm nach der Gehalts-Classe und Stufe, in der er steht, gebührt.

Eine Verminderung der den Lehrern in höherem Betrage etwa bereits verwilligten Gehalte findet aber in Veranlassung der Einordnung derselben in die obigen Gehalts-Classen nicht Statt.

§. 2.

Bei treuer Pflichterfüllung soll der Dienstgehalt der in der niedrigsten Gehalts-Classe stehenden Lehrer nach Verlauf von 10 Jahren mindestens auf den Betrag von 200 ₰, und der in der mittleren und höchsten Gehalts-Classe stehenden nach Verlauf von 5 Jahren auf mindestens 275 ₰ und resp. 375 ₰, nach Verlauf von abermals 5 Jahren aber wenigstens auf den höchsten Betrag, mithin auf 300 ₰ und resp. 400 ₰ erhöhet werden.

§. 3.

Den Betrag des Einkommens der ordentlichen Lehrer an den städtischen Schulen haben zunächst der Schul-

Digitized by Google

vorstand und die Gemeindebehörde zu ermitteln, und diese Ermittelung dem Herzoglichen Consistorium zur Genehmigung mitzutheilen.

Ist eine Verständigung über den Anschlag, namentlich auch darüber, welche etwaige Dienst-Emolumente und Nebeneinnahmen und zu welchem Betrage zur Anrechnung kommen sollen, zwischen dem Schulvorstande und der Gemeindebehörde nicht zu erreichen, oder werden von dem Lehrer Einwendungen gegen den Anschlag erhoben, so wird darüber lediglich im Verwaltungswege von Herzoglichem Consistorium mit Vorbehalt eines Recurses an Herzogliches Staatsministerium entschieden.

Bei Lehrern, welche einen mit dem Schuldienste fest verbundenen Kirchendienst bekleiden, ist zwar das aus diesem herfließende Einkommen mit dem Einkommen vom Schuldienste zusammenzurechnen; es sollen aber dabei von dem Einkommen vom Kirchendienste, wenn dasselbe 100 ℔ oder weniger beträgt, 10 ℔, und wenn dasselbe 100 ℔ übersteigt, 15 ℔ nicht zur Anrechnung kommen.

Etwaige Zweifel darüber, ob der Kirchendienst mit dem Schuldienste fest verbunden sei, und ob das Einkommen 100 ℔ übersteige, entscheidet das Herzogliche Staatsministerium.

§. 4.

Auf die Schulen in Wolfenbüttel finden obige Bestimmungen keine Anwendung. Bis nach erfolgter Regulirung der dortigen Verhältnisse sollen die daselbst angestellten ordentlichen Gemeinde-Schullehrer einen Gehalt von 175 ℔ bis 400 ℔ neben freier Wohnung oder Miethentschädigung je nach Maßgabe ihres Dienstalters und ihrer Leistungen erhalten.

§. 5.

Von dieser Gehaltsordnung abweichende Bestim-

Digitized by Google

mungen über die Besoldung städtischer Lehrer sind nur zulässig, wenn sie den Lehrern günstiger sind, und bedürfen der Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums.

b. in den Landgemeinden.

§. 6.

Das Diensteinkommen eines ordentlichen Lehrers an den mit nur **einem** Lehrer besetzten Landschulen soll, außer der freien Wohnung, betragen:

in den Schulgemeinden

bis 250 Seelen mindestens					. . . .	140 ₰
über	250	bis	400 Seelen mindestens		. .	150 „
„	400	„	550 „	„	. .	220 „
„	550	„	700 „	„	. .	260 „
„	700 Seelen		. . .	„	. . .	300 „

§. 7.

Dieses Normaldiensteinkommen soll, bei treuer Pflichterfüllung, erhöhet werden:

a. in den Schulgemeinden bis 250 Seelen:
nach 5jähriger Dienstzeit des Lehrers auf 160 ₰
„ 12 „ „ „ „ „ 180 ₰;

b. in den Schulgemeinden über 250 bis 400 Seelen:
nach 5jähriger Dienstzeit auf 175 ₰
„ 12 „ „ „ 200 ₰.

Unter der angegebenen Voraussetzung haben auf diese Dienstalterszulagen bis zu den bezeichneten Gehaltsbeträgen auch diejenigen Landschullehrer Anspruch, deren Diensteinkommen zwar das im §. 6 bestimmte erste Normal-Einkommen übersteigt, das durch Hinzukommen der Dienstalterszulage erhöhete Normal-Einkommen aber noch nicht vollständig erreicht.

§. 8.

An den mit mehr als einem ordentlichen Lehrer besetzten Landschulen darf das Diensteinkommen des ersten Lehrers in Schulgemeinden über 1000 Seelen nicht unter 300 ℔ und bis zu 1000 Seelen nicht unter 260 ℔ neben freier Wohnung oder Miethentschädigung betragen.

Ist die Schule nur mit zwei Lehrern besetzt, so soll das Diensteinkommen des zweiten Lehrers nicht unter 150 ℔ neben freier Wohnung oder Miethentschädigung herabsinken, und demselben bei treuer Pflichterfüllung nach 5jähriger Dienstzeit eine Gehaltsverbesserung von 25 ℔ und nach 12jähriger Dienstzeit von ferneren 25 ℔ zu Theil werden. Ist die Schule mit mehr als zwei Lehrern besetzt, so soll das Diensteinkommen des zweiten, und wenn vier Lehrer vorhanden sind, des zweiten und dritten Lehrers nicht weniger als 220 ℔ neben freier Wohnung oder Miethentschädigung, und der Gehalt des untersten Lehrers diejenige Summe betragen, welche bei zwei Lehrern der zweite Lehrer bekommt.

Das mit einer Schulstelle verknüpfte ordentliche Diensteinkommen darf, auch wenn es die vorstehenden Beträge übersteigt, wie überhaupt, so insbesondere auch bei Bildung neuer Lehrerstellen nicht anders als mit Genehmigung der Landesregierung geschmälert werden.

§. 9.

Bestehen in einer und derselben Landgemeinde mehrere von einander getrennte Schulen, so muß der Gesammtgehalt der an diesen Schulen angestellten Lehrer mindestens soviel betragen, als die Normalgehalte derselben (ohne Alterszulagen) nach §. 8 dieses Gesetzes unter der Voraussetzung ausmachen würden, wenn die betreffenden Lehrer an einer und derselben Schule angestellt wären.

Digitized by Google

Der danach etwa nöthige Zuschuß erfolgt aus der Gemeindecasse, und es entscheidet, nach gutachtlicher Aeußerung des Schulvorstandes, das Herzogliche Consistorium darüber, welchem Lehrer dieser Zuschuß zufallen, oder ob und in welcher Weise derselbe auf die mehreren Lehrer vertheilt werden soll.

Gehören Theile einer und derselben Landgemeinde verschiedenen Schulbezirken an, so sind die etwa von dem einen oder anderen, oder von beiden Theilen der Gemeinde zu leistenden Zuschüsse zum Lehrergehalte aus der Gemeinde-Casse in die Schulcasse zu zahlen.

Der Betrag des Einkommens der Landschulstellen ist auf Veranlassung des Herzoglichen Consistoriums, unter Leitung der betreffenden Herzoglichen Kreisdirection, zunächst von dem Schulvorstande und der Gemeindebehörde zu ermitteln.

Bei Lehrern, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden, ist das aus diesem herfließende Einkommen mit dem Einkommen vom Schuldienste zusammenzurechnen.

Die ermittelten Anschläge sind durch Herzogliche Kreisdirection mit deren gutachtlicher Aeußerung dem Herzoglichen Consistorium zur Genehmigung vorzulegen.

Ist eine Verständigung über den Anschlag zwischen dem Schulvorstande und der Gemeindebehörde nicht erreicht, oder ist Herzogliches Consistorium der Ansicht, daß bei der Ermittelung unrichtig verfahren sei, so entscheidet darüber das Herzogliche Staatsministerium.

§. 11.

Wenn mehrere Landgemeinden zu einem und demselben Schulverbande vereinigt sind, die eine oder andere jener Gemeinden aber im Auslande belegen ist, oder wenn eine Landgemeinde, in welcher sich eine für deren ganzen Umfang bestimmte Schule befindet, theilweise dem

Digitized by Google

Auslande angehört, so treten die vorstehenden Bestimmungen auch rücksichtlich der zum Schulverbande gehörigen inländischen Gemeinden oder Gemeindetheile erst dann und nur insoweit in Kraft, als solches von der Landesregierung, nach vorgängiger Verhandlung mit den zuständigen ausländischen Behörden wegen Mitheranziehung der dem Auslande angehörigen Theile des Schulverbandes, verfügt werden wird.

B. Pensionen.

§. 12.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, wenn ein Lehrer wegen körperlicher oder geistiger Schwäche behindert ist, dem Dienste länger vorzustehen.

Die Anträge auf Versetzung in den Ruhestand können von dem Lehrer selbst, von dem Schulvorstande oder von dem Herzoglichen Consistorio ausgehen, die Entscheidung darüber steht immer der Herzoglichen Landesregierung zu. Die Anträge des Lehrers oder des Schulvorstandes sind bei Herzoglichem Consistorio anzubringen.

Bei der von Herzoglicher Landesregierung abzugebenden Entscheidung ist, wenn der Antrag nicht vom Herzoglichen Consistorio ausgeht, dasselbe immer zuvor zu hören.

§. 13.

Der in Ruhestand versetzte Lehrer hat das Recht, für seine Lebensdauer einen Ruhegehalt zu verlangen, dessen Größe in Ermangelung einer anderweiten rechtsgültigen Uebereinkunft nach folgenden Grundsätzen bestimmt wird.

a. in den Stadtgemeinden.

§. 14.

Die Pension der Lehrer in den Stadtgemeinden, die

Digitized by Google

ordentlichen Lehrer an den Gemeindeschulen zu Wolfenbüttel eingeschlossen, wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. October 1832 über den Civil-Staatsdienst §. 54 berechnet, dergestalt, daß dabei das Diensteinkommen, von welchem der Lehrer zur Zeit der Pensionirung zur Beamten-Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalt beigetragen hat, zum Grunde gelegt wird. Die Pension darf jedoch $^4/_5$ dieses Betrages nicht übersteigen.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommen alle die Jahre in Betracht, während welcher der zu Pensionirende seit seiner ersten Anstellung als Lehrer an irgend einer Schule des Herzogthums fungirt hat. Es hat jedoch diejenige Gemeinde, in welcher der Lehrer zuletzt angestellt gewesen ist, nur denjenigen Theil dieser Pension zu zahlen, welcher sich ergiebt, wenn nur die Zeit in Betracht gezogen wird, während welcher der Lehrer ein Schulamt in der betreffenden Stadtgemeinde bekleidet hat.

Denjenigen Theil der Pension, welcher auf die Zeit fällt, während deren der Lehrer als solcher in einer anderen Gemeinde fungirte, ist auf den Kloster- und Studienfonds zu übernehmen.

Bekleidete der Lehrer zugleich ein mit der Stelle fest verbundenes Kirchenamt, so kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und unter Genehmigung des Herzoglichen Consistoriums ein Theil der Pension auf die Einkünfte des Kirchenamtes übernommen, oder aus Letzterem dem in den Ruhestand Eintretenden eine Beihülfe neben seiner gesetzlichen Pension bewilligt werden.

b. in den Landgemeinden.

§. 15.

Der neue Lehrer, insofern er nicht nach §. 27 des Gesetzes vom 8. December 1851 № 53 zu beurtheilen ist, erhält, so lange der pensionirte Lehrer lebt, 140 ℛ

Digitized by Google

ausschließlich der Wohnung; der Ueberschuß der dienstlichen Einkünfte gebührt dem letzteren als Pension.

Bei treuer Pflichterfüllung soll der Gehalt des neuen Lehrers nach 5jähriger Dienstzeit auf 160 ℔ erhöhet werden. Eine fernere Gehaltserhöhung tritt, so lange der pensionirte Lehrer lebt, nicht ein.

Eine Schmälerung der Pension des Letzteren findet in Folge der Dienstalterszulage des neuen Lehrers nicht Statt.

Die bereits vor Erlaß des Gesetzes vom 31. Mai 1858 № 34 pensionirten Lehrer behalten ihre Pension ungeschmälert, und tragen zu der, mit jenem Gesetze eingetretenen, von der Schulcasse zu übernehmenden Erhöhung des Gehaltes des neuen Lehrers von 120 ℔ auf 140 ℔ nicht bei.

§. 16.

Die Pension soll jedoch wenigstens die Summe betragen, welche eine Berechnung derselben nach Maßgabe des im §. 6 vorgeschriebenen Normaldiensteinkommens des pensionirten Lehrers und der Zeit, während welcher der Lehrer, als solcher, seit seiner ersten Anstellung fungirt hat, bei Anwendung der Bestimmungen des §. 54 des Gesetzes über den Civil-Staatsdienst vom 12. October 1832 ergeben würde.

Beträgt der im §. 15 erwähnte Ueberschuß weniger, so wird das Fehlende zugeschossen.

§. 17.

Dieser Zuschuß ist aus der Gemeindecasse nur dann zu entrichten, wenn der Lehrer die bei der Berechnung des Ruhegehaltes zum Grunde gelegte Dienstzeit in der betreffenden Gemeinde zugebracht hat.

Bekleidete er an verschiedenen Orten Schulämter, so kommt für die Gemeinde nur die Zeit in Betracht,

Digitized by Google

während welcher der Lehrer in der dortigen Schule fungirte, und es ist danach die Frage zu entscheiden, ob und inwieweit aus der Gemeindecasse ein Zuschuß verlangt werden kann.

Die Summe, welche hiernach zur Deckung des dem Lehrer nach §. 16 gebührenden Ruhegehaltes etwa noch fehlt, wird aus dem Kloster- und Studienfonds entrichtet.

§. 18.

Wenn in einer Gemeinde, während ein pensionirter Lehrer vorhanden ist, bei derselben Lehrstelle noch eine oder gar mehrere Pensionirungen vorkommen sollten, so leistet die Gemeinde nach den obigen Grundsätzen immer nur für einen Pensionair die etwa nöthigen Zuschüsse, wogegen die Ruhegehalte des zweiten oder dritten Pensionairs einer und derselben Lehrstelle aus dem Kloster- und Studienfonds gedeckt werden.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 19.

Aus den Mitteln des Kloster- und Studienfonds, welche der Landesregierung auf den Grund der mit der Landesversammlung vereinbarten Etats zur Disposition gestellt worden, sind den Gemeinden nach dem Grade ihrer Hülfsbedürftigkeit, zur Bestreitung der für die Gemeindeschulen nothwendigen Ausgaben, Zuschüsse zu bewilligen.

Die Landesregierung wird dabei vorzugsweise diejenigen Gemeinden berücksichtigen, welche die Mittel zu den gesetzlichen Schulausgaben überhaupt, oder temporair, (z. B. bei Pensionirungen) aufzubringen außer Stande sind, oder durch die in Folge dieses Gesetzes eintretenden Gehaltserhöhungen und Dienstalterszulagen besonders be-

Digitized by Google

laſtet werden und ſchon bisher zu Schulzwecken erhebliche Ausgaben zu machen genöthigt geweſen ſind.

§. 20.

Der Antrag auf Gewährung eines ſolchen Zuſchuſſes iſt von der Gemeindebehörde bei Herzoglichem Conſiſtorio zu machen, welches darüber nach Communication mit der betreffenden Kreisdirection und beziehungsweiſe Anhörung des Amtsrathes höheren Orts zu berichten hat. (§. 7 des Geſetzes vom 8. December 1851 № 53.)

Dieſes Verfahren muß auch von denjenigen Gemeinden, welche bisher Zuſchüſſe aus dem Kloſter- und Studienfonds erhalten haben und ſolche ferner zu erhalten wünſchen, beobachtet werden.

§. 21.

Eine regelmäßige Reviſion der Normalgehaltsſätze nach je 10 Jahren (wie ſolche im §. 29 Abſ. 2 des Geſetzes vom 8. December 1851 № 53 angeordnet worden) ſoll nicht ſtattfinden; vielmehr eine ſolche, und ſodann auf Grund der neuen Abſchätzung und des Ergebniſſes der unmittelbar voraufgegangenen letzten Volkszählung — wobei indeſſen ſolche Perſonen nicht in Anrechnung zu bringen ſind, denen nur ein temporärer Aufenthalt in der Gemeinde geſtattet iſt (§. 29 Abſ. 2 des citirten Geſetzes vom 8. December 1851) — eine anderweite Regulirung des Normaldienſteinkommens und der danach erforderlich werdenden Zuſchüſſe nur bei jedesmaliger Erledigung der betreffenden Schulſtelle eintreten.

Außerdem findet auf Antrag des Lehrers oder der Gemeindebehörde eine theilweiſe Reviſion der Normalgehaltsſätze alsdann Statt, wenn innerhalb der Dienſtzeit des betreffenden Lehrers die in Grundſtücken oder Gerechtſamen beſtehende Dotation der Schulſtelle eine Verände-

Digitized by Google

rung erlitten hat. Diese Revision hat sich lediglich auf die Ausgleichung der durch solche Veränderung bewirkten Einnahmevermehrung oder Verminderung der Stelle zu beschränken.

Gehaltsveränderungen auf Grund stattgehabter Revisionen treten stets mit dem auf letztere folgenden 1. Januar ein.

§. 22.

Darüber: ob einem Lehrer an einer städtischen oder einer Landschule die ihm bei treuer Pflichterfüllung zugesicherte Gehaltserhöhung vorzuenthalten sei, ist auf Antrag des betreffenden Schulvorstandes, oder auch bei den Landschulen des Schulinspectors, vom Herzoglichen Consistorium, vorbehältlich eines dagegen dem Lehrer frei stehenden Recurses an Herzogliches Staatsministerium, lediglich im Verwaltungswege zu entscheiden.

§. 23.

Auf die Verhältnisse der Aushülfslehrer (§. 27 des Gesetzes vom 8. December 1851 № 53), welche in jedem einzelnen Falle festgestellt werden müssen, leiden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 24.

Der Anspruch der Lehrer auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes festzusetzenden Gehalte beginnt mit dem 1. Januar 1862.

Die in den §§. 7, 8 und 15 zugesagten Alterszulagen treten mit diesem Zeitpunkte ein, wenn der betreffende Landschullehrer alsdann die dort angegebenen 5, beziehungsweise 12 Jahre im Schulamte, sei es auch in einer anderen Gemeinde des Herzogthums, bereits angestellt gewesen ist und derselbe seine Pflicht als Lehrer

Digitized by Google

treu erfüllt hat, bei späterer Anstellung aber mit dem auf den Ablauf der betreffenden Jahre folgenden 1. Januar.

Das 5- oder 10jährige Dienstalter eines städtischen Lehrers der höchsten Gehaltsclasse, welches denselben bei treuer Pflichterfüllung nach §. 2 zum Aufrücken in die höheren Stufen dieser Gehaltsclasse berechtigt, wird vom 1. Januar 1859, alsdann aber, wenn der betreffende Lehrer erst später in die höchste Gehalts-Classe eingetreten ist, von dem auf diesen Eintritt folgenden 1. Januar an gerechnet.

§. 25.

Nach dem Erlasse dieses Gesetzes hat Herzogliches Consistorium eine Abschätzung des Diensteinkommens aller derjenigen Schulstellen nach Maßgabe der §§. 3 und 10 dieses Gesetzes anzuordnen, welches die Normal-Einkommenssätze mit oder ohne Dienstalterszulage anscheinend nicht erreicht, und es sind, nach deren Ergebnisse, unter Zugrundelegung der Seelenliste vom December 1858, die etwa erforderlich werdenden, danach vom 1. Januar 1862 an zu zahlenden Zuschüsse festzustellen.

§. 26.

Würde ein bei Erlaß dieses Gesetzes bereits angestellter Landschullehrer sich durch die in den §§. 6, 8 und 9 enthaltene Feststellung des Normaldiensteinkommens *auf derselben Stelle* sofort um mehr als 50 ℔ in seiner jährlichen Dienst-Einnahme verbessern, so soll derselbe auf den die Summe von 50 ℔ übersteigenden Theil dieser Verbesserung, bei Beibehaltung derselben Dienststelle, nur in dem Maße Anspruch haben, daß ihm von dem überschießenden Theile nach je 5 Jahren, vom 1. Januar 1862 angerechnet, die fernere Summe von jährlich 20 ℔ bis zur endlichen Erreichung des Normaldiensteinkommens

Digitized by Google

überwiesen wird. Nach dem 1. Januar 1862 zu einer mit einem Normaldiensteinkommen verbundenen Dienststelle neu beförderte Lehrer haben sofort Anspruch auf das gesammte Normaldiensteinkommen.

§. 27.

Die §§. 29 bis 35 und 43 bis 49 des Gesetzes über die Gemeindeschulen vom 8. December 1851 № 53, und das Gesetz vom 31. Mai 1858 № 34, das Diensteinkommen der Lehrer an den Gemeindeschulen betreffend, werden hierdurch aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 7. September 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. von Campe. W. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 52.

Braunschweig, den 25. September 1861.

Privilegium für den Obermaschinenmeister Rohrbeck in Bromberg.

d. d. Braunschweig, den 24. Juli 1861.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts Herzoglichen Staatsministerii vom 15. d. Mts., № 6348, dem Obermaschinenmeister Rohrbeck in Bromberg auf eine von ihm erfundene durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene „Heckselschneidemaschine", ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von 5 Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Benutzung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 24. Juli 1861.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 53.

Braunschweig, den 25. September 1861.

Privilegium für den Fabrikcommissair Johann Gottfried Hofmann in Breslau.

d. d. Braunschweig, den 31. August 1861.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach mittelst Reskripts Herzoglichen Staatsministerii vom 11. d. Mts., № 7000, dem Fabrikcommissarius Johann Gottfried Hofmann in Breslau auf einen von ihm erfundenen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Ausziehung des Oels aus ölhaltigen Saamen ꝛc. ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von 5 Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Benutzung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 31. August 1861.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 54.

Braunschweig, den 25. September 1861.

Privilegium für die Kaufleute Schäffer und Walker in Berlin.

d. d. Braunschweig, den 5. September 1861.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts Herzoglichen Staatsministerii vom 10. vor. Mts., № 6958, den Kaufleuten Schäffer und Walker in Berlin auf Einführung des von den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparates zur Darstellung von Leuchtgas ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von 5 Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Benutzung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, den 5. Septbr. 1861.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 55.

Braunschweig, den 26. October 1861.

Regulativ für das Verfahren bei Prüfung der Reife der zu den Universitätsstudien übergehenden Schüler. d. d. Wolfenbüttel, den 7. September 1861.

Um die erforderliche Uebereinstimmung in dem Verfahren bei Prüfung der Reife der zu den Universitätsstudien übergehenden Schüler herbeizuführen, erlassen wir nach erfolgter Genehmigung Herzoglichen Staats-Ministeriums das nachfolgende Regulativ:

Die Prüfung der Reife der zu den Universitätsstudien übergehenden Jünglinge ist bei jedem Gymnasium, unter Theilnahme des (geistlichen) Ephorus, von dem Director und denjenigen Lehrern der Anstalt abzuhalten, welche den sprachlichen und wissenschaftlichen Unterricht in der Prima und Secunda ertheilen.

Dem Herzoglichen Consistorio bleibt es vorbehalten, zu derselben, so oft es erforderlich scheint, einen Commissarius abzuordnen.

Es wird erwartet, daß dieser Prüfung alle diejenigen Inländer sich unterziehen werden, welche Behufs eines Facultätsstudiums zur Universität übergehen und entweder zu diesem Zwecke eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, oder demnächst eine Anstellung in solchen Staats- oder Kirchenämtern des Inlandes zu erhalten wünschen, welche ein derartiges Studium voraussetzen.

Digitized by Google

I. Zweck der Prüfung. — Erfordernisse der Reife zum academischen Studium.

§. 1.

Zweck der Prüfung.

Die Prüfung der Reife hat den Zweck, das Urtheil darüber festzustellen und zum Abschlusse zu bringen, ob die zur Universität übergehenden Jünglinge den Grad der Vorbildung erlangt haben, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg einem academischen Facultätsstudium widmen zu können.

§. 2.

Erfordernisse der Reife im Allgemeinen.

Diese Vorbildung ist — neben der zu fordernden sittlichen Reife — nicht allein in dem Besitze eines gewissen Vorraths von Kenntnissen zu suchen, welche die nothwendigen Vorbedingungen und Hülfsmittel wissenschaftlicher Studien überhaupt und des academischen Studiums bestimmter Berufswissenschaften im Besondern ausmachen, sondern eben so sehr auch in der Befähigung zum klaren und geordneten Denken und zum richtigen und passenden Ausdrucke des Gedachten. Der Umfang jener Kenntnisse und die Stufe der gesammten geistigen Bildung sind nach der Forderung abzumessen, daß dadurch der zu den Universitätsstudien übergehende Jüngling in den Stand gesetzt werde, das Studium seiner Fachwissenschaften mit der vom academischen Unterrichte geforderten Selbstständigkeit, ohne specielle Anleitung und Nachhülfe, erfolgreich zu betreiben.

§. 3.

Forderungen hinsichtlich der einzelnen Zweige des Wissens.

In den einzelnen Zweigen des Wissens, auf welche der Gymnasialunterricht sich erstreckt, ist hiernach Folgendes zu fordern:

Digitized by Google

1) In der Religionslehre: Befriedigende Bekanntschaft mit den Schriften des Alten und Neuen Testaments, so wie mit dem Wissenswürdigsten aus der Geschichte der christlichen Religion und Kirche; außerdem eine zusammenhängende Kenntniss der christlichen Glaubens- und Sittenlehre nebst der erforderlichen Einsicht in die hauptsächlichsten Unterscheidungslehren der bedeutendern christlichen Confessionen.

2) In der deutschen Sprache: grammatische und stilistische Correctheit des schriftlichen, so wie Richtigkeit und Geläufigkeit des mündlichen Ausdrucks. Die deutschen Aufsätze eines Abiturienten insbesondere müssen von seiner Fähigkeit zum zusammenhängenden und geordneten Denken und zu einer klaren, übersichtlichen und von Verstößen gegen den guten Geschmack freien Darstellung einen genügenden Beweis geben.

Mit den Hauptepochen der deutschen Literaturgeschichte und mit einigen classischen Schriftstellern der neueren Zeit muß jeder Abiturient bekannt sein. Eine mehr als gewöhnliche Bekanntschaft mit der deutschen Literatur wird, jedoch nur wenn sie mit befriedigenden stilistischen Leistungen verbunden ist, als Vorzug hervorzuheben sein.

3) In der lateinischen Sprache: die Fertigkeit, diejenigen in Prima gelesenen Schriften der Prosaiker und Dichter, welche nicht durch Inhalt oder Ungewöhnlichkeit der Schreibart besondere Schwierigkeiten darbieten, wie die ausgewählten Reden und leichteren philosophischen Schriften des Cicero, den Livius und Sallust, die minder schwierigen Oden, Satiren und Episteln des Horaz, Virgils Anneis und Eclogen und andere auf ähnlicher Stufe stehende römische Classiker im Ganzen auch ohne Vorbereitung zu verstehen, in sinngemäßer Uebersetzung wiederzu-

Digitized by Google

geben und die erforderlichen Sprach- und Sacherklärungen beizubringen; sowie die Fertigkeit, gegebene und, in freien Aufsätzen, eigene Gedanken aus dem Gebiete antiker römischer Vorstellungsweise in grammatisch richtigem Latein mit merkbarem Sinn für ächt lateinische Wort- und Satzfügung auszudrücken. — Einzelne etwa vorkommende Verstöße gegen die Grammatik werden dabei nachgesehen werden dürfen, wenn übrigens die Sprache lateinische Farbe hat.

Daneben ist genugsame Festigkeit in der lateinischen Prosodie und Kenntniß der am häufigsten gebrauchten Versarten zu verlangen.

Fertigkeit im Lateinsprechen wird als Vorzug anzuerkennen sein.

4) In der griechischen Sprache: Sicherheit in der Formenlehre, Bekanntschaft mit den wichtigsten Regeln der Wort- und Satzfügung, der Quantität und Accentuation, und mit den Eigenthümlichkeiten des homerischen Dialects, so wie die Fertigkeit, den Homer, Herodot, Xenophon und die den Werken der genannten Schriftsteller etwa gleichstehenden Stücke aus andern Schriftstellern, sofern in Sachen und Ausdruck keine erhebliche Schwierigkeiten liegen, ohne Vorbereitung zu verstehen und geläufig zu übersetzen.

Anmerk. Das hier in Bezug auf die beiden alten Sprachen bezeichnete Maaß der Anforderungen schließt die Voraussetzung der Befähigung zum Verständniß schwierigerer Schriftsteller, als der genannten, bei Schülern der oberen Lehrstufe nicht aus. Jedoch sind solche bei der Prüfung selbst nicht anders, als auf Antrag der zu Prüfenden, zu berücksichtigen.

5) In der französischen Sprache: richtige und reine Aussprache und die Fertigkeit, Schriftsteller, welche

Digitized by Google

keine ungewöhnliche Schwierigkeiten darbieten, fließend ins Deutsche, und in einfachem Stil geschriebenes Deutsch ohne erhebliche grammatische Fehler und grobe Germanismen ins Französische zu übersetzen.

Fertigkeit im Französisch-Sprechen wird, wenn sie sich vorfindet, Anerkennung finden.

6) In der englischen Sprache, sofern darin unterrichtet ist: Fertigkeit im Lesen mit im Ganzen richtiger Aussprache und Verständniß der gewöhnlichen Prosa.

7) In der hebräischen Sprache, welche jedoch nur von den künftigen Theologen und Philologen gefordert wird: Fertigkeit im Lesen, Bekanntschaft mit der Formenlehre und den wichtigsten Regeln der Syntax, und die Fähigkeit, leichtere Stellen aus den historischen Schriften des Alten Testaments und aus den Psalmen sinngetreu zu übersetzen.

8) In der Geschichte: eine übersichtliche Kenntniß der Perioden und der Epoche machenden Begebenheiten der Weltgeschichte und eine genauere Bekanntschaft mit der griechischen, römischen und deutschen Geschichte.

9) In der Geographie: ein solches aus dem Unterrichte in den verschiedenen Classen resultirendes Maaß geographischer Kenntnisse, wie es zum Verständniß der Geschichte, sowie für den Gebrauch des gebildeten Mannes im Leben erforderlich ist, einschließlich der Bekanntschaft mit den Grundlehren der mathematischen Geographie.

10) In der Mathematik: Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens und Bekanntschaft mit den Grundlehren der Arithmetik und Algebra bis einschließlich zu der Lehre von den Potenzen, Logarithmen und der Auflösung quadratischer Gleichungen, sowie mit den Grundlehren der ebenen Geometrie und ebenen Trigonometrie, — verbunden mit der nöthigen Einsicht in den wissenschaftlichen Zusammenhang dieser Lehren und der

Digitized by Google

Fähigkeit, dieſelben zur Löſung von Aufgaben innerhalb des bezeichneten Gebietes anzuwenden.

11) In der Naturlehre: Bekanntſchaft mit den allgemeinen Eigenſchaften der Körper, den Grundgeſetzen der Bewegung, des Gleichgewichts und auch der chemiſchen Verbindung derſelben, und mit den wichtigſten Erſcheinungen und Wirkungen der unwägbaren Stoffe und deren Geſetzen.

§. 4.

Maßſtab für die Beurtheilung der Geſammtbildung.

Die Stufe der geſammten geiſtigen Bildung, welche von dem zu Prüfenden zu fordern iſt, ergiebt ſich nicht bloß aus der Summe des beſtimmten Wiſſens, welches er im Gedächtniſſ aufbewahrt, ſondern noch mehr aus dem Grade von Sicherheit und Gewandtheit, womit er daſſelbe beherrſcht und anzuwenden weiß, aus der Einſicht in den inneren Zuſammenhang wiſſenſchaftlicher Lehren und aus der Fähigkeit zu eigener Gedankenentwicklung. Der Standpunkt dieſer geiſtigen Geſammtbildung iſt es hauptſächlich, was die Prüfung feſtzuſtellen hat, worauf die Beurtheilung aller einzelnen Leiſtungen des Geprüften ſtets zu beziehen, und wonach über deſſen Reife oder Nichtreife zu den academiſchen Studien zu entſcheiden iſt.

II. Zeit, Vorbedingungen und Einrichtung der Prüfung.

§. 5.

Zeit der Prüfung.

Die Prüfung iſt in der Regel in den beiden letzten Monaten jedes halben Jahres anzuſtellen.

§. 6.

Vorbedingung: Vollendung des Lehrcurſes der erſten Claſſe.

Zu derſelben ſind Schüler der Gymnaſien in der

Regel erst dann zuzulassen, wenn sie den vollständigen Lehrcursus der ersten Classe durchgemacht haben.

Zulassung vor dieser Zeit findet nur ausnahmsweise mit Genehmigung Herzoglichen Consistoriums Statt.

§. 7.

Zulassung solcher, die nicht Schüler inländischer Gymnasien sind.

Jünglinge, welche nicht auf einem der Gymnasien des Landes ihre Vorbildung für das academische Studium gesucht haben, können nur von Herzoglichem Consistorium zur Prüfung der Reife zugelassen werden, und sind von demselben zu diesem Behuf der Prüfungsbehörde eines bestimmten Gymnasiums mit der den Umständen entsprechenden Instruction zu überweisen.

§. 8.

Befriedigende sittliche Haltung als Bedingung der Zulassung.

Jeder, der zu dieser Prüfung zugelassen werden will, muß durch seine bisherige Aufführung genügend dargethan haben, daß er die zu einer selbstständigen Stellung erforderliche sittliche Reife besitzt; widrigenfalls er schon allein aus diesem Grunde durch den Director, nach Rücksprache mit den Lehrern des Gymnasiums, von derselben, unter Vorbehalt des dem betreffenden Schüler gestatteten Recurses an Herzogliches Consistorium, zurückgewiesen werden kann.

§. 9.

Anmeldung zur Prüfung.

Wer sich der Prüfung unterziehen will, hat seine Absicht in der Mitte der Semesters, spätestens 14 Täge vor dem Anfange der schriftlichen Prüfung, dem Director des Gymnasiums schriftlich anzuzeigen und zugleich einen kurzen Abriss seines Lebens beizufügen, in welchem sein voller Vor- und Familienname, Tag, Jahr und Ort seiner Geburt, Name, Stand und Wohnort des Vaters, die Religion, zu welcher er sich bekennt, die wichtigsten

Digitized by Google

auf seine Schulbildung bezüglichen Umstände und das gewählte Berufsfach anzugeben sind.

§. 10.

Arbeiten, die der Anmeldung beizufügen sind.

Dieser Anmeldung hat er ferner die während des letzten Schuljahres gearbeiteten deutschen und lateinischen Aufsätze hinzuzufügen. Auch steht es ihm frei, noch andere schriftliche Arbeiten, sofern dieselben eine besonders fleißige Beschäftigung mit gewissen Unterrichtszweigen darlegen sollen, einzureichen.

§. 11.

Abmahnung solcher Angemeldeten, deren Reife in Zweifel zu ziehen ist.

Melden sich Schüler, deren Reife mit Grund in Zweifel zu ziehen ist; so hat der Director des Gymnasiums ihnen selbst und nöthigen Falls ihren Eltern oder Vormündern angemessene Eröffnungen zu machen, um sie zum Zurücktreten von der Prüfung zu bewegen. Folgen sie dieser Abmahnung nicht, so sind sie zu derselben zuzulassen, sofern sie den in §. 6 und §. 8 gestellten Bedingungen genügt haben.

§. 12.

Vorläufige Beurtheilung der Angemeldeten auf Grund der bisherigen Leistungen.

Nach Eingang der Meldungen hat der Director mit denjenigen Lehrern, welchen die Prüfung obliegt, eine vorläufige Berathung über Betragen, Fleiß und bisherige Leistungen der Angemeldeten zu halten und die, unter Berücksichtigung der eingereichten Arbeiten, so wie der früheren Censuren, abzugebenden Urtheile darüber, mit Anwendung der §. 32 bemerkten Prädicate in übersichtlicher Form zusammenzustellen.

§. 13.

Umfang und Gegenstände der Prüfung.

Die Prüfung soll sich erstrecken:

Digitized by Google

a. auf die Religionslehre;

b. auf die deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, — und bei solchen Schülern, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, auch auf die hebräische Sprache;

c. auf die Geschichte (unter Berücksichtigung der Geographie) und die Mathematik.

Von der Prüfung in dem einen oder andern der genannten Gegenstände können Schüler nur unter besondern Umständen mit Genehmigung Herzogl. Consistoriums entbunden werden.

In der englischen Sprache und in der Geographie (abgesehen von deren Berücksichtigung bei der Geschichte) desgleichen in der Naturlehre findet eine Prüfung nur auf Antrag der zu prüfenden Schüler statt, und tritt sonst in die Stelle der Prüfung das Urtheil über die bisherigen Leistungen derselben in diesen Unterrichtsgegenständen.

§. 14.

Theilung der Prüfung in eine schriftliche und mündliche.

Die Prüfung ist theils eine schriftliche, theils eine mündliche. Mit jener wird der Anfang gemacht.

Schriftliche Prüfung.

§. 15.

Schriftliche Prüfungsarbeiten.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen in:

1) einem deutschen prosaischen Aufsatze;

2) einem lateinischen Aufsatze;

3) der Uebersetzung eines deutschen Textes ins Griechische;

Digitized by Google

4) der Bearbeitung einiger mathematischen Aufgaben, und

5) für künftige Theologen und Philologen in der Uebersetzung eines geeigneten alttestamentlichen Abschnitts ins Deutsche, nebst hinzugefügter grammatischer Analyse; oder auch, falls derartige Uebungen im Schulunterrichte vorhergegangen sind, in der Uebersetzung eines leichteren neutestamentlichen Abschnitts ins Hebräische.

§. 16.

Bestimmungen über die Einrichtung der Prüfungsaufgaben.

Der deutsche Aufsatz soll in einer Abhandlung bestehen über ein aus dem Gesichtskreise der Schüler genommenes, nicht zu umfangreiches und schwieriges Thema.

Für den lateinischen Aufsatz ist vorzugsweise eine geschichtliche Aufgabe aus den bekannteren Theilen der alten Geschichte, sonst aber auch das Thema zu einer Abhandlung über einen der antiken Anschauung naheliegenden Gegenstand zu wählen.

Bei der Wahl der Aufgabe zum Uebersetzen ins Griechische, event. ins Hebräische, ist von der Voraussetzung auszugehen, daß diese Uebersetzung nicht als Stilprobe dienen, sondern lediglich die Befähigung zu richtiger Anwendung der erlernten grammatischen Regeln documentiren soll.

Als mathematische Aufgaben sind drei von der Art zu nehmen, welche eine ausführlichere Ableitung oder Beweisführung erfordern, eine aus der Arithmetik, eine aus der ebenen Geometrie, eine aus der ebenen Trigonometrie; die übrigen dürfen nur kürzere Rechen-Aufgaben sein.

Es darf zu den schriftlichen Arbeiten, mit Ausnahme der ausführlichern mathematischen, keine Aufgabe gestellt

Digitized by Google

werden, welche von den zu prüfenden Schülern schon einmal in der Schule bearbeitet ist.

§. 17.

Wer die Aufgaben zu stellen habe.

Die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden von dem Director des Gymnasiums, nach Rücksprache mit den betreffenden Lehrern festgesetzt.

§. 18.

Hülfsmittel bei den Arbeiten.

Als Hülfsmittel zur Bearbeitung dieser Aufgaben sind nur lateinische, deutsch-griechische und hebräische Wörterbücher und logarithmische Tafeln zulässig.

§. 19.

Zeit für die einzelnen Arbeiten.

Zur Anfertigung des deutschen, so wie des lateinischen Aufsatzes und der mathematischen Arbeiten ist jedesmal ein Vormittag zu etwa 6 Stunden, zur Bearbeitung der übrigen Aufgaben sind etwa 3 zusammenhängende Stunden zu gestatten. — Innerhalb dieser Frist nicht vollendete Arbeiten sind am Ende derselben so, wie sie sind, abzugeben. Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung seiner Arbeiten gehindert, so sind ihm, falls er nicht für das Mal von der Prüfung zurücktritt, neue Aufgaben zu schriftlicher Bearbeitung zu stellen.

§. 20.

Aufsicht bei den Arbeiten.

Jede schriftliche Arbeit ist ohne Unterbrechung unter Aufsicht eines Lehrers, in der Regel des betreffenden Fachlehrers, in einem vor Störungen gesicherten Zimmer anzufertigen. Der die Aufsicht führende Lehrer, dessen Unterrichtsstunden inzwischen die übrigen Lehrer, soweit dies thunlich ist, zu besorgen haben, ist für die Verhütung jeder Störung und jeder unerlaubten Hülfe verantwort-

Digitized by Google

lich, und hat auf den in Empfang zu nehmenden Arbeiten die Dauer der Arbeitszeit anzumerken und zu bescheinigen, daß sie ordnungsmäßig angefertigt sind.

§. 21.

Verfahren beim Gebrauch unerlaubter Hülfe.

Jeder Versuch, unerlaubte Hülfe irgend einer Art bei diesen Arbeiten zu gebrauchen, ist je nach dem Grade der Strafbarkeit unnachsichtlich zu ahnden, selbst mit Zurückweisung von der Prüfung. Vor dem Beginne derselben sind die Examinanden hierauf besonders aufmerksam zu machen.

§. 22.

Beurtheilung der Arbeiten. Umlauf der Prüfungsacten.

Die gefertigten Arbeiten sind nach Anordnung des Directors von den betreffenden Lehrern (§. 17) genau durchzusehen, (mit rother Dinte) zu verbessern und mit Rücksicht auf den anzulegenden Maßstab (vergl. §. 3), besonders aber auch unter Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den bisherigen Leistungen der Examinanden in der Schule, in angemessener Ausführlichkeit zu beurtheilen.

Mit diesen Urtheilen versehen, hat sie der Director nebst den schriftlichen Meldungen und deren Anlagen (§. 9. 10.), so wie der Uebersicht der vorläufigen Urtheile (§. 12) binnen passender Frist bei sämmtlichen betreffenden Lehrern umlaufen zu lassen. Jeder derselben ist berechtigt, sein Urtheil über die Prüfungsarbeiten schriftlich beizufügen, oder demnächst bei der Verhandlung über das Ergebniß der Prüfung auszusprechen. Zuletzt sind sämmtliche Prüfungsacten dem Ephorus vorzulegen, welcher darauf, nach genommener Rücksprache mit dem Director, den Termin zur mündlichen Prüfung bestimmt.

Digitized by Google

§. 30.

Protocoll über die Prüfung.

Ueber die mündliche Prüfung wird von einem oder abwechselnd von mehren der betheiligten Lehrer ein Protocoll aufgenommen, welches das Wesentliche über den Gang der Prüfung und die Leistungen der einzelnen Geprüften anzumerken hat.

Dieses Protocoll wird am Schlusse der Prüfung vorgelesen, nöthigen Falls berichtigt und ergänzt, und von dem Ephorus, dem Director und den betheiligten Lehrern unterzeichnet.

III. Ausfall der Prüfung und Zeugniß der Reife.

§. 31.

Beurtheilung des Ausfalls sowohl nach den bisherigen Leistungen der Schüler, wie nach deren Leistungen bei der Prüfung.

Ueber den Ausfall der Prüfung entscheiden eben so wohl die (aus den Urtheilen der Lehrer und aus den eingereichten Arbeiten zu ersehenden) bisherigen Leistungen des Schülers im Unterrichte, wie dessen Leistungen bei der Prüfung selbst, so daß beide einander zur Ergänzung dienen.

§. 32.

Feststellung der Urtheile über die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen unter Anwendung bestimmter Prädicate.

Behuf dieser Entscheidung sind zunächst die Urtheile über die Leistungen in den einzelnen nach §. 3 in Betracht zu ziehenden Gegenständen festzustellen und dabei zu bezeichnen:

als gut solche Leistungen, welche den aufgestellten Forderungen im Wesentlichen vollständig entsprechen,

Digitized by Google

nahmsweise der an dessen Statt damit zu beauftragende Lehrer.

§. 27.

Aufgabe und Zweck der mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung hat sich im Allgemeinen die Aufgabe zu stellen, den Umfang der erworbenen Kenntnisse und den Grad der Sicherheit und Geläufigkeit zu erforschen, womit die Geprüften dieselben beherrschen. Sie soll dabei zugleich, soweit es nöthig ist, zur Ergänzung der aus der schriftlichen Prüfung gewonnenen Resultate dienen, und ist nach Maßgabe dieser Resultate in einzelnen Fächern auszudehnen oder zu beschränken.

§. 28.

Verfahren bei der Prüfung in den Sprachen.

Bei der Prüfung in den Sprachen ist jedem der zu Prüfenden ein angemessener, überhaupt oder doch seit längerer Zeit in der Schule nicht gelesener, Abschnitt aus einem Prosaiker oder Dichter (nach Maßgabe von §. 3, № 3—7) zum Uebersetzen vorzulegen. Die dazu zu gebrauchenden Ausgaben dürfen nur den Text enthalten.

An diese Uebersetzungen sind die auf sprachliche und sachliche Erklärung des vorliegenden Pensums sich beziehenden Fragen aus dem Gebiete des Schulunterrichts anzuknüpfen.

§. 29.

Mündlicher Gebrauch der lateinischen und französischen Sprache.

Dabei soll, soweit es ohne zu großen Zeitaufwand thunlich ist, den zu Prüfenden Gelegenheit gegeben werden, ihre Fertigkeit im Latein- und Französisch-Sprechen zu zeigen.

Digitized by Google

§. 30.

Protocoll über die Prüfung.

Ueber die mündliche Prüfung wird von einem oder abwechselnd von mehren der betheiligten Lehrer ein Protocoll aufgenommen, welches das Wesentliche über den Gang der Prüfung und die Leistungen der einzelnen Geprüften anzumerken hat.

Dieses Protocoll wird am Schlusse der Prüfung vorgelesen, nöthigen Falls berichtigt und ergänzt, und von dem Ephorus, dem Director und den betheiligten Lehrern unterzeichnet.

III. Ausfall der Prüfung und Zeugniß der Reife.

§. 31.

Beurtheilung des Ausfalls sowohl nach den bisherigen Leistungen der Schüler, wie nach deren Leistungen bei der Prüfung.

Ueber den Ausfall der Prüfung entscheiden eben so wohl die (aus den Urtheilen der Lehrer und aus den eingereichten Arbeiten zu ersehenden) bisherigen Leistungen des Schülers im Unterrichte, wie dessen Leistungen bei der Prüfung selbst, so daß beide einander zur Ergänzung dienen.

§. 32.

Feststellung der Urtheile über die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen unter Anwendung bestimmter Prädicate.

Behuf dieser Entscheidung sind zunächst die Urtheile über die Leistungen in den einzelnen nach §. 3 in Betracht zu ziehenden Gegenständen festzustellen und dabei zu bezeichnen:

als gut solche Leistungen, welche den aufgestellten Forderungen im Wesentlichen vollständig entsprechen,

Digitized by Google

als sehr gut solche, welche über das in diesen Forderungen bezeichnete gewöhnliche mittlere Maaß erheblich hinausgehen,

als genügend solche, welche zwar hinter diesen Forderungen zurückbleiben, jedoch nicht in dem Maaße, daß sie über die erlangte Reife der Gesammtbildung ungewiß machten,

als ungenügend solche, welche hinter denselben in dem Maaße zurückbleiben, daß ihre Mangelhaftigkeit die Reife der Gesammtbildung in Zweifel stellt.

§. 33.

Beschlußfassung über das Zeugniß der Reife und das der Gesammtheit der Leistungen zu ertheilende Prädicat.

Auf Grund dieser Urtheile über die Leistungen in den einzelnen Gegenständen des Unterrichts ist sodann Beschluß darüber zu fassen, ob das Zeugniß der Reife zu ertheilen oder zu verweigern, und im ersteren Falle, ob in dem Zeugnisse die Gesammtheit der Leistungen als: sehr gut, gut oder genügend zu bezeichnen sei.

§. 34.

Versagung des Zeugnisses der Reife wegen ungenügender Leistungen in gewissen Fächern.

Ungenügende Religionskenntnisse, sowie ungenügende Leistungen im deutschen Stil, in der lateinischen und griechischen, und bei künftigen Theologen in der hebräischen Sprache, schließen die Ertheilung des Zeugnisses der Reife unbedingt aus. Bei ungenügenden Leistungen in dem einen oder andern der übrigen Fächer kann dasselbe nur in dem Falle nach pflichtmäßigem Ermessen der Prüfungsbehörde ertheilt werden, wenn das betreffende Fach nicht in besonders naher

Digitized by Google

Beziehung zu dem von dem Abiturienten gewählten academischen Studium steht und derselbe sich im Uebrigen durch tüchtige, resp. vorzügliche Leistungen zu demselben wohl befähigt zeigt.

§. 35.

Gewinnung des Urtheils über die Gesammtheit der Leistungen des Geprüften.

Das der Gesammtheit der Leistungen des Geprüften in dem Zeugnisse der Reife zu ertheilende Prädicat wird sich zwar auf die Urtheile über die Leistungen desselben in den einzelnen Gegenständen des Unterrichts gründen müssen. Es kommt jedoch dabei nicht auf ein bloßes Abzählen dieser Urtheile Behuf Gewinnung eines Durchschnitts-Urtheils, sondern hauptsächlich auf ein gründliches und umsichtiges Abwägen des Eindrucks an, den die Gesammtheit der Leistungen des Geprüften von dem Stande seiner Vorbildung für das von ihm gewählte academische Studium giebt (§. 2 und 4).

§. 36.

Verfahren bei der Beschlußfassung.

Der Beschluß über den Ausfall der Prüfung wird in der Regel sofort nach Beendigung derselben von dem Director und den betheiligten Lehrern gefasst. Im Falle der Meinungsverschiedenheit entscheidet dabei die Stimmenmerheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Directors den Ausschlag. Der gefasste Beschluß bedarf der Zustimmung des Ephorus. Trägt dieser Bedenken, demselben beizutreten: so ist darüber unverzüglich durch Vermittelung des Ephorus, unter Einsendung der Prüfungsacten, an Herzogliches Consistorium zu berichten, und bleibt bis zu dessen Entscheidung die Vollziehung des Beschlusses ausgesetzt.

Digitized by Google

§. 37.

Verfahren bei Verfagung des Zeugnisses der Reife.

Wer zufolge dieses Beschlusses das Zeugniß der Reife nicht erhalten kann, wird von diesem Ergebniss der Prüfung durch den Director des Gymnasiums mündlich oder schriftlich benachrichtigt, und es bleibt dem Ermessen der Prüfungsbehörde überlassen, ob demselben daneben der Rath, sich einem andern Berufe zu widmen, oder eine Ermahnung zu ertheilen sei.

Auf Verlangen des Geprüften ist ihm jedoch auch in diesem Falle ein Zeugniß über den Ausfall der Prüfung im Einzelnen auszufertigen, in welchem ausgesprochen sein muß, daß ihm noch kein Zeugniß der Reife habe ausgestellt werden können, und was zu dem Ende noch an seiner Bildung vermisst sei.

§. 38.

Zulassung nicht Bestandener zu anderweiter Prüfung.

Wer in der Prüfung nicht bestanden ist, kann sich frühestens nach einem halben Jahre wieder zu derselben melden, und wer alsdann zum zweiten Male wieder nicht für reif erklärt wird, ist überall nicht wieder zu dieser Prüfung zuzulassen.

§. 39.

Abfassung des Zeugnisses. Inhalt desselben.

Den in der Prüfung Bestandenen ist der Beschluß über den Ausfall derselben ohne Verzug durch den Director bekannt zu machen.

Gemäß diesem Beschlusse ist das Zeugniß der Reife von dem Director des Gymnasiums zu entwerfen und von dem Ephorus, wie von sämmtlichen betreffenden Lehrern mit zu signiren.

Dasselbe hat nach Angabe der persönlichen Verhält-

Digitized by Google

nisse des Geprüften und der bisher von ihm besuchten höheren Bildungsanstalt oder Anstalten, oder seiner durch Privatunterricht erhaltenen Vorbildung, so wie des academischen Studiums, welchem er sich zu widmen beabsichtigt,

zuerst über die sittliche Aufführung desselben,

so wie über den von ihm bewiesenen Fleiß sich zu äußern;

sodann aber über den Stand seiner Kenntnisse in den einzelnen Fächern und

zuletzt über die Gesammtheit seiner Leistungen, unter Anwendung der §§. 32 und 33 bemerkten Prädicate, das Urtheil abzugeben.

§. 40.

Formular für dasselbe.

Das Zeugniß ist in folgender Form abzufassen

Zeugniß der Reife zum academischen Studium.

„N. N. (voller Vor- und Familiennamen) geboren den . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort), Sohn des (Namen und Stand des Vaters) zu (dessen Wohnort), resp. unter Vormundschaft des . . . . . (Namen, Stand und Wohnort des Vormundes), ... r Confession, entschlossen zum Studium der . . . . . (Theologie, Rechte, Medizin ꝛc.), hat seit . . . . . 18 . . das Gymnasium zu . . . . . (Ort), und seit . . . . . 18 . . die erste Classe desselben besucht."

1. Sittliche Aufführung.
2. Fleiß.

(Beurtheilung der einen und des andern.)

„Nach Ausweis seiner Leistungen im Schulunterrichte und in der mit ihm angestellten Maturitätsprüfung ist der

3. Standpunkt seiner Kenntnisse
in der Religion
„ „ deutschen Sprache
„ „ lateinischen Sprache
„ „ griechischen Sprache
„ „ französischen Sprache
event. englischen
„ hebräischen Sprache
in der Geschichte
„ „ Geographie
„ „ Mathematik
event. Naturlehre."

(Beurtheilung dieses Standpunkts mittelst der Prädicate: sehr gut, gut, genügend oder ungenügend, die jedoch falls es angemessen scheint, noch durch eine weitere Characteristik der betreffenden Leistungen zu motiviren sind).

„Auf Grund seiner überhaupt
sehr guten
oder guten } Leistungen
oder genügenden
wird dem N. N. hiermit das Zeugniß der Reife zum academischen Studium ertheilt."

. . . . (Ort) . . , den . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Ephorus des Gymnasiums

N. N.
Director des Gymnasiums

(Siegel der Anstalt.)

§. 41.

Aushändigung des Zeugnisses.

Die Zeugnisse der Reife werden den Geprüften erst

Digitized by Google

bei der Entlassung von der Anstalt durch den Director ausgehändigt.

Sollte einer der Geprüften sich inzwischen noch Ungebührlichkeiten zu Schulden kommen lassen, so ist nach Befinden der Umstände dies nachträglich in dem Zeugnisse zu bemerken.

§. 42.

Gänzlicher oder theilweiser Erlaß der Prüfung.

Gänzlicher oder theilweiser Erlaß der schriftlichen Prüfungsarbeiten, wie der mündlichen Prüfung, für einzelne Schüler kann nur unter besonders dringenden Umständen mit Genehmigung Herzoglichen Consistoriums Statt haben, und es tritt dann in deren Stelle das auf die Zeugnisse über die bisherigen Leistungen derselben zu gründende Urtheil der Prüfungs-Behörde, nach welchem, falls sie reif befunden werden, das Zeugniß darüber mit dem Bemerken, daß, event. in wie weit, die Prüfung erlassen sei, auszufertigen ist.

§. 43.

Einsendung von Abschriften der Zeugnisse und des Prüfungsprotocolls an Herzogliches Consistorium.

Abschriften der Zeugnisse und des Prüfungsprotocolls sind nach jeder Prüfung binnen 4 Wochen durch den Ephorus des Gymnasiums dem Herzoglichen Consistorium mit Bericht einzusenden.

§. 44.

Bekanntmachung der Schüler mit den sie betreffenden Bestimmungen dieses Regulativs.

Diejenigen Bestimmungen des vorstehenden Regulativs, deren Kenntniß für die Schüler des Gymnasiums von Wichtigkeit ist, sind denselben, insonderheit den Schü-

Digitized by Google

lern der beiden obern Classen, wenigstens jährlich einmal durch die Directoren mittelst Vorlesung, event. unter Hinzufügung etwa zweckdienlich erachteter Erinnerungen, bekannt zu machen.

Wolfenbüttel, den 7. Septbr. 1861.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Consistorium.

F. Schulz. Hille.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 56.

Braunschweig, den 26. October 1861.

Bekanntmachung der Herzogl. Kreis-Direction Blankenburg, die der Schützengesellschaft zu Wieda beigelegten Rechte einer Corporation betreffend.

d. d. Blankenburg, den 30. September 1861.

Mittelst Höchsten Rescripts vom 24. d. Mts. № 8195 sind der Schützengesellschaft zu Wieda die Rechte einer Corporation verliehen.

Blankenburg, den 30. September 1861.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction.

(gez.) de Dobbeler.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 8.

An den mit mehr als einem ordentlichen Lehrer besetzten Landschulen darf das Diensteinkommen des ersten Lehrers in Schulgemeinden über 1000 Seelen nicht unter 300 ℛ und bis zu 1000 Seelen nicht unter 260 ℛ neben freier Wohnung oder Miethentschädigung betragen.

Ist die Schule nur mit zwei Lehrern besetzt, so soll das Diensteinkommen des zweiten Lehrers nicht unter 150 ℛ neben freier Wohnung oder Miethentschädigung herabsinken, und demselben bei treuer Pflichterfüllung nach 5jähriger Dienstzeit eine Gehaltsverbesserung von 25 ℛ und nach 12jähriger Dienstzeit von ferneren 25 ℛ zu Theil werden. Ist die Schule mit mehr als zwei Lehrern besetzt, so soll das Diensteinkommen des zweiten, und wenn vier Lehrer vorhanden sind, des zweiten und dritten Lehrers nicht weniger als 220 ℛ neben freier Wohnung oder Miethentschädigung, und der Gehalt des untersten Lehrers diejenige Summe betragen, welche bei zwei Lehrern der zweite Lehrer bekommt.

Das mit einer Schulstelle verknüpfte ordentliche Diensteinkommen darf, auch wenn es die vorstehenden Beträge übersteigt, wie überhaupt, so insbesondere auch bei Bildung neuer Lehrerstellen nicht anders als mit Genehmigung der Landesregierung geschmälert werden.

§. 9.

Bestehen in einer und derselben Landgemeinde mehrere von einander getrennte Schulen, so muß der Gesammtgehalt der an diesen Schulen angestellten Lehrer mindestens soviel betragen, als die Normalgehalte derselben (ohne Alterszulagen) nach §. 8 dieses Gesetzes unter der Voraussetzung ausmachen würden, wenn die betreffenden Lehrer an einer und derselben Schule angestellt wären.

[illegible] 9 und 210 de[illegible]
und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1861.)

Digitized by Google

Der danach etwa nöthige Zuschuß erfolgt aus der Gemeindecasse, und es entscheidet, nach gutachtlicher Aeußerung des Schulvorstandes, das Herzogliche Consistorium darüber, welchem Lehrer dieser Zuschuß zufallen, oder ob und in welcher Weise derselbe auf die mehreren Lehrer vertheilt werden soll.

Gehören Theile einer und derselben Landgemeinde verschiedenen Schulbezirken an, so sind die etwa von dem einen oder anderen, oder von beiden Theilen der Gemeinde zu leistenden Zuschüsse zum Lehrergehalte aus der Gemeinde-Casse in die Schulcasse zu zahlen.

§. 10.

Der Betrag des Einkommens der Landschulstellen ist auf Veranlassung des Herzoglichen Consistoriums unter Leitung der betreffenden Herzoglichen Kreisdirection, zunächst von dem Schulvorstande und der Gemeindebehörde zu ermitteln.

Bei Lehrern, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden, ist das aus diesem herfließende Einkommen mit dem Einkommen vom Schuldienste zusammenzurechnen.

Die ermittelten Anschläge sind durch Herzogliche Kreisdirection mit deren gutachtlicher Aeußerung dem Herzoglichen Consistorium zur Genehmigung vorzulegen.

Ist eine Verständigung über den Anschlag zwischen dem Schulvorstande und der Gemeindebehörde nicht erreicht, oder ist Herzogliches Consistorium der Ansicht, daß bei der Ermittelung unrichtig verfahren sei, so entscheidet darüber das Herzogliche Staatsministerium.

§. 11.

Wenn mehrere Landgemeinden zu einem und demselben Schulverbande vereinigt sind, die eine oder andere jener Gemeinden aber im Auslande belegen ist, oder wenn eine Landgemeinde, in welcher sich eine für deren ganzen Umfang bestimmte Schule befindet, theilweise dem

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 57.

Braunschweig, den 5. November 1861.

Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Braunschweig, die dem »Lachmannschen Blinden-Legate« beigelegten Rechte einer milden Stiftung betreffend.

d. d. Braunschweig, den 25. October 1861.

Zufolge Höchsten Rescripts vom 24. d. Mts. № 9143 sind der von dem verstorbenen Professor Dr. Wilhelm Ludolph Lachmann zu Braunschweig gegründeten „Lachmannsches Blinden-Legat“ benannten, Stiftung für hülfsbedürftige Blinde aus dem Herzogthume Braunschweig, die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, den 25. October 1861.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

H. Caspari.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 58.

Braunschweig, den 5. November 1861.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums, die Aufhebung der in Artikel IV. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte vom 13. Mai 1846 bestimmten Einfuhrabgabe von Büchern betreffend.

d. d. Braunschweig, den 28. October 1861.

Da nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten die in dem Artikel 4 des Vertrages zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, vom 13. Mai 1846, welcher nach erfolgtem diesseitigen Beitritte durch das Gesetz vom 26. April 1847 № 15 publicirt worden, bestimmte Einfuhrabgabe von resp. 50 Schillingen und 15 Schillingen für den Centner nach England einzuführender Bücher durch Parlamentsacte vom 12. Juni d. J. gleichzeitig mit der Papiersteuer aufgehoben, und diese Maßregel mit dem 1. d. M. in Kraft getreten

Digitized by Google

ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, den 28. October 1861.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

v. Geyso. v. Campe. W. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 59.

Braunschweig, den 9. November 1861.

Verordnung: die Zählung der Bevölkerung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. October 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

verordnen hierdurch, daß bei der Ausführung der nach Maßgabe der bestehenden Zollverträge und der zur Ausführung derselben unter den Vereinsstaaten getroffenen Verabredungen in diesem Jahre wiederum vorzunehmenden Volkszählung die in dem nachstehenden Regulative enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften zur Anwendung gebracht werden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 30. October 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Geyso. v. Campe. W. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Regulativ,

die diesjährige Volkszählung betreffend.

A. Allgemeine Vorschriften.

1) Die nach Maßgabe der unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Verabredungen alle drei Jahre vorzunehmende Volkszählung soll am 3. December d. J. in allen Theilen des Herzogthums nach Anleitung des umstehenden Erhebungsformulars stattfinden.
2) Die Zählung ist am 3. December d. J. zu beginnen und zu vollenden.
3) Sie geschieht theils durch die Civil- theils durch die Militairbehörden.

Die von den Militairbehörden vorzunehmende Zählung beschränkt sich auf diejenigen Gebäude in den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel und Blankenburg, welche zur Casernirung des activen Militairs dienen und als Militair-Hospitäler benutzt werden, wie namentlich in der Stadt Braunschweig die beiden Infanterie-Casernen, die Husaren-Caserne, die Artillerie-Caserne, das Militair-Hospital; sie ist aber auf sämmtliche Bewohner der bezeichneten Gebäude, auch auf die nur auf eintägigen Urlaub Abwesenden, so wie auf die dem Civilstande angehörigen, zu erstrecken.

Alle übrigen Personen ohne Unterschied des Standes sind durch die Civilbehörden zu zählen.

4) Für die Zählung selbst gelten folgende Regeln:
   a. Soweit nicht nach der Bestimmung sub b. eine Ausnahme eintritt, werden alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Ortes angesehen,

Digitized by Google

an welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend aufhalten.

Es werden sonach am Orte des Aufenthalts gezählt: alle daselbst in Lohn und Brot stehende Dienstboten, alle dort in Arbeit stehende oder Arbeit suchende Gesellen und Gewerbsgehülfen, einschließlich derjenigen, welche in Handwerksherbergen eingekehrt sind; ferner alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensions-Anstalt ꝛc. befinden oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen verweilen, sowie die in den dortigen Kranken-, Entbindungs-, Arbeits-Häusern, Gefängnissen, Besserungs-Anstalten ꝛc. befindlichen Personen.

b. Nur solche Personen, welche in Gasthäusern eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten, werden nicht als Einwohner desjenigen Orts, in welchem sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten, betrachtet und daselbst nicht gezählt.

Die in Handwerksherbergen eingekehrten Gesellen und Gewerbsgehülfen, so wie die in gemietheten Privatquartieren wohnenden Fremden dagegen kommen am Orte des Aufenthaltes mit zur Zählung.

c. Imgleichen werden diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung im In- oder Auslande auf Reisen abwesend sind, als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- und Angehörigkeitsortes und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Ansatz gebracht.

Zu den hiernach an ihrem Wohnorte mitzuzählenden Personen gehören auch diejenigen, welche

Digitized by Google

Behuf Betriebes eines Gewerbes im Umherziehen zur Zeit der Zählung vom Hause abwesend sind, nicht aber die auf Wanderung abwesenden Gesellen und Gehülfen.

d. Solche Personen, welche mehr als einen Wohnsitz im Zollvereinsgebiete haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind nur an letzterem Orte mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, auszuschließen.

e. Die in der Nacht vom 2. auf den 3. December d. J. nach Mitternacht Geborenen sind nicht zu zählen, wohl aber die erst nach Mitternacht Gestorbenen.

B. Besondere Vorschriften für den Gebrauch der umstehenden Zählungsliste.

1) Zu Col. 2. Als Haushaltung ist nicht nur jede zu gemeinsamer Wohnung und Kost vereinigte Mehrheit von Personen — einschießlich der bei ihren Herrschaften, Meistern und Principalen u. s. w. wohnenden und beköstigten Dienstboten, Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge u. s. w. — sondern auch jede alleinstehende Person, welche eine besondere Wohnung und selbstständigen Unterhalt hat, zu betrachten. Die einzelnen Haushaltungen sind mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

2) Zu Col. 4. Die Personen sind in nachstehender Reihefolge aufzuführen:

a. Familienhaupt,
b. bei Verheiratheten die Ehefrau,
c. die unselbstständigen Hauskinder,

Digitized by Google

d. sonstige Familienangehörige,
e. Gewerbs- und Geschäftsgehülfen, Lehrlinge, Hauslehrer, Verwalter, Dienstboten ꝛc.,
f. Kostgänger.

Jeder einzutragenden Person ist nur ein Taufname beizusetzen, jedoch ohne Abkürzung und vollständig deutlich geschrieben.

3) In Columne 5 ist jede Person je nach dem Geschlechte mit der Zahl 1 zu bezeichnen.

4) Zu Col. 6. Das Alter ist bei Personen unter 1 Jahre nach Monaten resp. Wochen, bei Personen von 1 bis 3 Jahren nach Jahren und Monaten, bei Personen über 3 Jahre blos nach Jahren anzugeben, jedoch kommen nur volle Jahre und Monate in Betracht.

5) Zu Col. 7 ist anzugeben, ob Jemand ledig, verheirathet, geschieden, verwittwet ist, und bei Personen jüngern Alters, ob sie Hauskinder, d. h. vom Familienhaupte abhängig sind und erhalten werden.

6) Zu Col. 9. Die Eintragung des Berufsstandes und Gewerbes darf sich nicht auf allgemeine Bezeichnungen, wie z. B. Kaufmann, Handelstreibender, Fabrikarbeiter ꝛc. beschränken; es muß vielmehr aus derselben auch die Art des Geschäftsbetriebes hervorgehen. Daher ist — beispielsweise — zu setzen: Modewaarenhändler, Tuchfabrikant, Cigarrendreher ꝛc. und bei Geschäftsgehülfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern der Prinzipal, Meister, Fabrikherr zu benennen, bei Tagelöhnern und gewöhnlichen Handarbeitern aber ganz besonders zu bezeichnen, ob landwirthschaftliche oder gewerbliche Arbeiten ihre Hauptbeschäftigung sind.

Ferner ist in Col. 9 der Schulbesuch, sowohl bei Personen unter, als über 14 Jahren be-

Digitized by Google

merklich zu machen und die Schule und Lehranstalt zu bezeichnen.

Betreibt eine Wittwe ein Gewerbe oder eine Ehefrau ein Nebengewerbe, z. B. als Putzmacherin, Schneiderin, Wäscherin, so ist dieses ebenfalls anzugeben.

Wenn Jemand mehrere Gewerbe betreibt, oder mehrere Nahrungsquellen hat, so sind solche neben dem Hauptgewerbe einzeln aufzuführen, z. B. Tuchhändler, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft N. ꝛc.

Auch beurlaubte Soldaten sind mit ihrem Gewerbe, ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnisse einzutragen, jedoch stets „beurlaubter Soldat" hinzuzufügen.

Ebenso ist es bei den in Kranken- und Arbeitshäusern, in Gefängnissen, Correctionsanstalten u. s. w. Befindlichen das Gewerbe oder der Beruf, welchem sie angehören, bemerklich zu machen.

7) Zu Col. 10 und 11. Selbstverständlich beziehen sich diese beiden Columnen auf die am Zählungsorte Wohnortsberechtigten überall nicht.

Ist der Heimathsort oder das Heimathsland zweifelhaft, so genügt die Angabe desjenigen Ortes, an welchem der in Col. 4 Eingetragene bisher seinen Wohnsitz gehabt hat oder zur Zeit der Zählung noch hat, beziehungsweise die Angabe desjenigen Staates, welchen der Eingetragene als seinen Heimathsstaat bezeichnet. In beiden Fällen ist die Ungewißheit des Heimathsortes bezw. Heimathstaates durch Beisetzung der Buchstaben „zw." (zweifelhaft) zu bezeichnen.

Unter Heimathsort ist der Ort zu verstehen, an welchem der in Col. 4 Eingetragene wohnortsberechtigt ist.

Digitized by Google

Zu Denjenigen, deren Heimathsort in Col. 10a einzutragen ist, sind diejenigen dem Zählungsorte nicht angehörenden Inländer zu rechnen, welche an letzterem keinen selbstständigen Haushalt führen, sondern im Haushaltsverbande eines Dritten stehen, wie namentlich die bei öffentlichen Arbeiten oder sonst auf Zeitarbeit engagirten Personen, ferner Dienstboten, Handels- und Gewerbsgehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Kostgänger; die in Hospitälern, Armenhäusern, Blinden-, Taubstummen-Instituten, Straf- und Besserungsanstalten ꝛc. befindlichen Personen.

In Col. 10b bleibt dagegen nur der Heimathsort Derjenigen einzutragen, die am Zählungsorte mit Erlaubniß der Ortsbehörde wohnen, ohne wohnortsberechtigt zu sein.

8) In der Col. 12 sind, abgesehen von etwa sonst nöthigen Bemerkungen (z. B. abwesend ꝛc.) ganz besonders die Geisteskranken, Taubstummen und völlig Blinden, als solche zu bezeichnen.

Braunschweig, den 30. October 1861.

Digitized by Google

Assecur.-№	Laufende № der Haushaltungen	Heimathsort der am Zählungsorte anwesenden Inländer, welche daselbst		Heimathsland der nicht im Braunschweigschen Unterthanenverbande stehenden Personen (Ausländer)	Bemerkungen
		a. wohnhaft und ohnortsberechtigt	b. zwar wohnhaft aber nicht wohnortsberechtigt sind		
1	2	10		11	12

ordnungs-Sammlung von Jahre 1861 gehörend.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 60.

Braunschweig, den 16. November 1861.

Landtags-Abschied, den 10. ordentlichen Landtag betr. d. d. Braunschweig, den 15. October 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Auf dem durch Unsere Landesherrliche Verordnung vom 14. November v. J. berufenen zehnten ordentlichen Landtage ist Folgendes vereinbart und geschlossen worden:

Artikel 1.

Der Landesversammlung sind die nachbezeichneten Gesetze vorgelegt, und nach erfolgter verfassungsmäßiger Mitwirkung publicirt worden, als:

1) den Ausschluß der von der Herzogl. Leihhaus-Anstalt ausgegebenen älteren Bank- und Darlehnsbankscheine betreffend,
2) wegen Aufhebung des Chausseegeldes von Schiebekarren,
3) wegen Abänderung des Verfahrens und der Gebührentaxe für die Rechtsbeistände in Privat-Anklagesachen,

Digitized by Google

4) wegen der Kosten der Obduction und Section der Leichen von Selbstmördern,
5) wegen Veranlagung der Grundbesitzer zur Personalsteuer,
6) wegen Erneuerung des Gesetzes vom 3. März 1855 über die Aushebung von Pferden zum Kriegsdienste,
7) wegen Bestrafung der von Kindern unter 14 Jahren verübten Forstfrevel,
8) wegen Vereinigung des vormaligen Factoreigehöfts zu Gittelde mit der Gemeinde Gittelde, und des Areals der Fischhütte zu Badenhausen mit der Gemeinde Badenhausen,
9) wegen Abänderung des §. 6 des Gesetzes vom 23. April 1840, die Schulpflichtigkeit und das Schulgeld in den Landgemeinden betreffend,
10) über Aenderungen im Systeme der für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für Strafsachen bestehenden Rechtsmittel ꝛc.,
11) wegen Ermäßigung der Grundsteuer von einigen Forstgrundstücken und Gemeindebezirken,
12) wegen Erlegung eines Brückengeldes von Brennholzfuhren zu Wolfenbüttel,
13) wegen Ergänzung des Gesetzes vom 5. März 1850, die Errichtung einer Commission zur Prüfung der Candidaten der Rechte ꝛc. betreffend,
14) über das Verfahren wegen Zulassung von Aerzten,
15) wegen Ausübung der Forsthoheit und Forstaufsicht über Privatforsten,
16) über das Normaldiensteinkommen und die Pensionen der Lehrer an den Gemeindeschulen, welches Gesetz zugleich alle annoch gültig gebliebenen Bestimmungen über die Besoldung und Pensionirung der Lehrer aus den Gesetzen vom 8. December

Digitized by Google

1851 und 31. Mai 1858, nach einer im Einverständnisse mit dem Ausschusse vorgenommenen neuen Redaction, enthält, so daß jene älteren Bestimmungen darin haben für aufgehoben erklärt werden können.

Auch hat die Landesversammlung den unter Zustimmung des ständischen Ausschusses geschehenen Erlaß des Gesetzes vom 21. Februar 1859, über die Erneuerung des Gesetzes vom 3. März 1855, die Aushebung von Pferden zum Kriegsdienste betreffend, genehmigt und zu der Abweichung von dem Gesetze über die Heranziehung fremder Kaufleute zur Gewerbesteuer vom 15. October 1832, soweit dadurch die Ausführung der zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrathe am 10. October 1860 abgeschlossenen Uebereinkunft in dem Herzogthume bedingt wird, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Ferner

sind unter Mitwirkung des Ausschusses, beziehungsweise auf Grundlage der demselben im Artikel 12 des Landtagsabschiedes vom 9. September 1858 ertheilten Ermächtigung, die nachfolgenden Gesetze erlassen worden, als:

1) wegen Aufhebung des Verbots des Handels mit Messwaaren nach Proben,
2) wegen Abänderung der Artikel 35 und 36 des Militair-Straf-Reglements wegen Beschlagnahme des Vermögens der Deserteurs,
3) wegen Abänderung und näherer Bestimmungen des Verfahrens in Gesindesachen,
4) wegen Erneuerung des Gesetzes vom 3. März 1855, die Aushebung von Pferden zum Kriegsdienste betreffend,

Digitized by Google

5) wegen Verbots der Ausführung von Pferden über die Grenzen des Zollvereins
und
später wegen Wiederaufhebung dieses Verbots,
6) wegen Organisation der Gemeindeverwaltungen
zu Voldagsen,
zu Clus mit Brunshausen,
zu Lucklum,
zu Fürstenau,
zu Heinrichshagen,
zu Steterburg mit Nortenhof,
zu Clausthorgemeinde vor Goslar,
imgleichen wegen Aufhebung der Gemeinde Neudorf, Amtsgerichtsbezirks Thedinghausen,
7) wegen Bildung von Gemarkungen, und Feststellung der Gemeindebezirks-Angehörigkeit einzeln belegener Grundstücke im Amtsgerichtsbezirke Königslutter,
imgleichen im Amtsgerichtsbezirke Vorsfelde,
" " " Helmstedt,
" " " Schöningen,
" " " Calvörde,
8) wegen Ausbildung und Beschäftigung der Candidaten der Rechte,
9) wegen Abänderung des Vereinszolltarifs,
10) wegen Verlängerung der Frist für die Dauer der den Lehns-Ablösungs-Capitalien beigelegten stillschweigenden Hypothekrechte,
11) wegen Abänderung der §§. 160, 161 und 184 der neuen Redaction der Straf-Proceß-Ordnung,
12) über das Fahren mit Hundefuhrwerk,
13) über Verbindlichkeit der Gewerbetreibenden, für die von ihren Dienern verwirkten Steuerstrafen zu haften,
14) über Errichtung von Erbverträgen,

Digitized by Google

15) wegen Unterdrückung von Holzentwendungen behuf der Zündhölzchen-Fabrikation,
16) wegen allgemeiner Befreiung des rohen Zinns vom Eingangszolle,
17) wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben,
18) wegen der Bahnordnung für die Eisenbahn von Jerrheim über Schöningen nach Helmstedt,
19) wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops,
20) wegen Modification des §. 5 des Gesetzes vom 15. Mai 1835 über die Versicherungen bei auswärtigen Versicherungs-Anstalten, —
21) über den Gerichtsstand der bei den Herzoglichen Stadt- und Amtsgerichten angestellten Richter, Secretaire, Registratoren und besoldeten Schreiber, sowie der Angehörigen derselben.

Artikel 2.

Die Etats der Herzogl. Haupt-Finanz-Casse und der Klosterreinertragscasse auf die Finanzperiode $18^{61}/_{63}$ sind in verfassungsmäßiger Weise in dem Maße festgesetzt worden, wie solches die Anlagen A. und B. dieses Landtagsabschiedes ergeben.

Zugleich sind in Beziehung auf das Finanzwesen die folgenden Vereinbarungen getroffen:

a. in Beziehung auf den Staats-Haushalts-Etat:

1) daß der Kloster- und Studienfonds auch für diese Finanzperiode von Entrichtung des in dem Finanz-Nebenvertrage vom 12. October 1832 bestimmten Beitrags zu den Kosten der Finanzverwaltung, wie bisher befreiet bleibe,
2) daß die in der Finanzperiode $18^{58}/_{60}$ eingetretene

Ausgabenüberschreitung zu 312000 ₰ und deren erfolgte Deckung durch Mehreinnahmen und Minderausgaben im Allgemeinen als gerechtfertigt angenommen und dabei nur die weitere specielle Nachweisung dieser Mehrausgabe bei Vorlegung der Rechnungen vorbehalten werde,

3) daß von dem am Schlusse der Finanzperiode $18^{58}/_{60}$ verbliebenen Cassenvorrathe der Herzogl. Haupt-Finanz-Casse 225000 ₰ als Betriebsfonds für die Finanzperiode $18^{61}/_{63}$ betrachtet, im Uebrigen aber bestimmt und verwandt werden:

a.	zur Deckung des letzten Theils der Kosten der auf dem Herzoglichen Residenzschlosse aufzustellenden Quadriga . .	15000 ₰	— ℊ	— ₰
b.	zur Deckung des Restes der Kosten der bevorstehenden Erbauung einer Landes-Irren-Anstalt und der ersten Einrichtung derselben	22000 „	— „	— „
c.	zur Deckung der Mehrausgabe, welche die Erbauung der neuen Husarencaserne veranlaßt hat	12829 „	3 „	— „
d.	zur Erbauung neuer Pferdeställe für die Herzogliche Artillerie . .	14000 „	— „	— „
e.	zur Bestreitung der Kosten der Anschaffung verschiedener Waffen und Ausrüstungs-Gegen-			
	Latus	63829 ₰	3 ℊ	— ₰

Digitized by Google

	Transport	63829 ℔	3 ß	— ₰
	stände für das Herzogl. Truppencorps . . .	53081 „	11 „	9 „
f.	zur Zahlung des vertragsmäßig zu übernehmenden Theils der projectirten Verbesserung der Wasserleitung in Braunschweig	60000 „	— „	— „
g.	zur Erbauung eines Gymnasialgebäudes daselbst	65000 „	— „	— „
h.	zur Restauration der Brüdernkirche daselbst . .	29000 „	— „	— „
	zusammmen	270910 ℔	14 ß	9 ₰

Die Zustimmung zu diesen Verwendungen ist rücksichtlich der Positionen b. d. e. und g. an eine specielle Nachweisung durch die bezüglichen Rechnungen geknüpft worden,

und

sollen übrigens die weitern Ueberschüsse aus der Finanzperiode $18^{58}/_{60}$ für etwaige außerordentliche Staatsbedürfnisse in der Finanzperiode $18^{61}/_{63}$ in Bereitschaft gehalten werden.

b. in Beziehung auf den Cammercassen-Etat:

a. daß das Betriebs-Capital auf die Finanzperiode $18^{61}/_{63}$ auf 100000 ℔ angenommen werde,
b. daß die Theilung der Forstaufkünfte zwischen der Cammercasse und der Klosterverwaltungscasse in der gedachten Finanzperiode fernerweit nach dem Maßstabe von $^{21}/_{23}$ und $^{2}/_{23}$ stattfinde,

Digitized by Google

c. daß neben dem finanznebenvertragsmäßigen Betrage von 107583 ℔ 9 ℊ 9 ß ein außerordentlicher Betrag von 27416 ℔ 20 ℊ 1 ß in dieser neuen Finanzperiode auf die bauliche Instandsetzung und Ergänzung der Pachthaushaltsgebäude auf Cammergütern zur Verwendung komme,

d. daß von den Ueberschüssen der Finanzperiode $18^{58}/_{60}$ 10000 ℔ aus Herzogl. Cammercasse und 952 ℔ 11 ℊ 4 ß aus der Klosterverwaltungs-Casse zur Instandsetzung und Ergänzung von Forstdienstgebäuden verwandt werden,

e. daß im Laufe der Finanzjahre 1861, 1862 und 1863 von den bei Cammer- und Klostergütern eintretenden Separations- und Ablösungskosten, und zwar beim Cammergute jährlich 9000 ℔, zusammen 27000 ℔, und beim Klostergute jährlich 3000 ℔, zusammen 9000 ℔ auf die Capitalfonds übernommen werden können,

sowie

daß der Herzoglichen Cammercasse die in der Finanzperiode $18^{58}/_{60}$ über den Betrag der 27000 ℔ hinaus bestrittenen derartigen Kosten zum Betrage von 12368 ℔ 5 ℊ aus dem Cammer-Capitalfonds erstattet werden,

f. daß in der Finanzperiode $18^{61}/_{63}$ außer dem durch den Finanz-Nebenvertrag festgesetzten Betrage von 46250 ℔ annoch die Summe von 26050 ℔ auf Forst-Culturen verwandt werden könne,

g. daß der Klosterverwaltungs-Casse der Beitrag zu den Kosten der Cammerverwaltung zu 6000 ℔ jährlich auch für die Finanzperiode $18^{61}/_{63}$ erlassen werde.

Digitized by Google

c. in Beziehung auf den Etat der Kloster-verwaltungs-Casse:

daß die Einkünfte, welche der Prediger zu Querum als Prior des Klosters Riddagshausen bezieht, von dieser Pfarrstelle getrennt, und für den Klosterfonds zurückbehalten werden, insoweit also eine Abänderung des Artikel 29 des Landtagsabschiedes vom 11. Juli 1823 eintrete; daß aber die Feststellung des Zeitpunkts, zu welchem diese Abtrennung geschehen soll, dem Ermessen der Herzogl. Landesregierung vorbehalten bleibe.

d. in Beziehung auf den Etat der Kloster-reinertragscasse:

daß Herzogliche Landesregierung über die etwanigen Einnahme-Ueberschüsse in der Finanzperiode $18^{61}/_{63}$, gleichwie bisher geschehen, solle disponiren können.

Artikel 3.

Die Landesversammlung hat in Anerkennung des unzulänglichen Einkommens der Conventualinnen in verschiedenen Klöstern des Landes die Zustimmung dazu ertheilt, daß die herkömmlichen Geldcompetenzen der 3 Conventualinnenstellen im Kloster Brunshausen, für welche Herzogliche Cammercasse zu sorgen hat, um je 40 ℔ jährlich, und der 20 Conventualinnenstellen in den Klöstern Sct. Aegidii, Marienberg und Frankenberg, für welche das Klostergut eintreten muß, um je 15 ℔ jährlich verbessert werden.

Artikel 4.

Es hat auch die Landesversammlung die Zustimmung dazu ertheilt, daß der Leihhausanstalt die Verluste zu überhaupt 52543 ℔ 17 ß 5 ₰ in 4procentigen Lan-

Digitized by Google

desschuldverschreibungen vergütet werden, welche dieselbe bei dem Verkaufe von dergleichen 3procentigen Obligationen zu überhaupt 220800 ℔ am Nennwerthe verloren hat.

Artikel 5.

In Beziehung auf das Eisenbahnwesen sind mit der Landesversammlung folgende Vereinbarungen getroffen worden:

1) zu dem Baue einer Eisenbahn von Kreiensen bis an die Landesgrenze bei Holzminden in der projectirten Richtung über Stadtoldendorf ist die angeforderte Summe von 4000000 ℔ bewilligt, und der Herzoglichen Landesregierung außerdem zur Deckung unvorhergesehener unvermeidlicher Mehrausgaben eine fernere Summe von 400000 ℔ zur Disposition gestellt worden,

2) eventuell zu dem projectirten Baue einer Verbindungsbahn zwischen Jerrheim und Börßum ist die Summe von 927000 ℔, und wenn der Bau damit nicht auszuführen sein sollte, noch eine weitere Summe von 73000 ℔ zur Disposition gestellt, zugleich aber ist der Beginn dieses Baues von der Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung abhängig gemacht worden.

Es ist auch

3) die Zustimmung dazu ertheilt, daß die zum Bau der Holzmindener Bahn erforderlichen Gelder bis zur Summe von 4000000 ℔ und wenn der Bau mit dieser Summe nicht auszuführen sein sollte, eine fernere Summe von 400000 ℔ aus Herzogl. Leihhauscasse zum Zinsfuße von 4 Procent nach dem Bedürfnisse successiv angeliehen und darüber auf den Inhaber lautende Landesschuldverschreibun-

Digitized by Google

gen in den gesetzlichen Beträgen ausgefertigt werden, und

4) von der Landesversammlung eventuell darin consentirt, daß in derselben Art, wie vorstehend angegeben worden, die Geldmittel zum Baue einer Eisenbahn von Jerrheim nach Börßum bis zur Summe von 927000 ℔ und, wenn der Bau damit nicht auszuführen sein sollte, weitere 73000 ℔ aus Herzogl. Leihhauscasse angeliehen werden.

Die unter 1 bis 4 gedachten Zustimmungen sind jedoch an folgende nähere Bedingungen geknüpft worden:

a. die Verwendung der fraglichen Anleihegelder zu anderen, namentlich auch zu anderen Eisenbahnzwecken, als dem Baue einer Eisenbahn von Kreiensen nach Holzminden resp. von Jerrheim nach Börßum, ist überall, mithin auch dann unthunlich, wenn bei Ausführung der Bauten Ersparungen an der Summe von 4000000 ℔ resp. von 927000 ℔ stattfinden würden,

b. die ausführende Behörde darf nachstehende Einzelnpositionen der Anschläge, als:

über die Holzmindener Bahn:

I.	Grundentschädigungen . .	220000 ℔
II.	Erdarbeiten	1630000 „
III.	Brücken	300000 „
IV.	Oberbau	720000 „
V.	Ueberfahrten	40000 „
VI.	Bahnhöfe	250000 „
VII.	Bewachungsanlagen . .	50000 „
VIII.	Fahrzeuge	320000 „
IX.	Administrationskosten und Zinsen	470000 „
	Zusammen	4000000 ℔

Digitized by Google

über die Jerxheim-Börßumer Bahn:

I.	Grundentschädigungen . .	52000 ℛ
II.	Erdarbeiten	217000 „
III.	Brücken	65000 „
IV.	Oberbau	369000 „
V.	Ueberfahrten	12000 „
VI.	Bahnhöfe	33000 „
VII.	Bewachungsanlagen . .	22000 „
VIII.	Fahrzeuge	127000 „
IX.	Administrationskosten und Zinsen	30000 „
	Zusammen	927000 ℛ

um 5 Procent der Anschlagssumme überschreiten, wenn die Ueberschreitung durch Ersparungen an anderen Positionen gedeckt ist; es ist jedoch von Ueberschreitung einer Einzelnposition auch innerhalb dieser Grenze dem Herzogl. Staatsministerio jedesmal specielle Anzeige zu machen,

c. der in Betreff der Amortisation der Landesschuld vereinbarte Tilgungsmaßstab findet auch auf die zum Behuf der mehrgenannten Bahnbauten anzuleihenden Gelder Anwendung.

Endlich

hat die Landesversammlung auch dazu die Zustimmung ertheilt, daß die Verluste, welche die Leihhausanstalt beim Verkaufe der über diese Eisenbahnanlehen ausgefertigten Landesschuldverschreibungen unter dem Nennwerthe etwa erleiden wird, derselben in der demnächst nach Abrechnung festzustellenden Summe durch auszufertigende 4procentige Landesschuldverschreibungen vergütet werden.

Artikel 6.

Da auch verschiedene Abänderungen der mit dem

Digitized by Google

Landtagsabschiede vom 9. September 1858 publicirten Normalgehalts-Etats für nöthig erachtet worden, so ist dieserhalb Folgendes vereinbart worden:

Zum Normalgehalts-Etat

a. des Herzogl. Staats-Ministeriums:

Der Normalgehaltssatz für den Geheime-Canzlei-Registrator ist auf 700 bis 800 ℔ und der 6 Canzlisten durchgängig auf 400 bis 500 ℔ festgesetzt.

b. der Justizbeamten:

Der Gehalt des Gehülfen des Ober-Staatsanwalts ist den Gehalten der Obergerichtsräthe und Kreisgerichts-Directoren gleichgestellt, so daß derselbe nach dem Datum seines Patents unter den letztern rangire und mit denselben in den Gehaltssätzen des Normal-Etats fortrücke, der gegenwärtige Gehülfe des Ober-Staats-Anwalts aber den jetzt bereits in der letzten Gehalts-Classe stehenden Obergerichtsräthen und Kreisgerichtsdirectoren nachlocirt werde.

Die Gehalte der Gerichtssecretaire sind, mit Vertheilung dieser Beamten in 3 Classen, auf 500 ℔, 600 ℔ und 700 ℔ normirt worden.

Der Maximalbetrag der Gehalte der Canzlisten beim Obergerichte und bei der Ober-Staats-Anwaltschaft ist auf 400 ℔ festgesetzt.

c. der Beamten bei der Finanzverwaltung und Landes-Oeconomie-Commission.

Der Gehalt der Assessoren bei den Finanzbehörden ist auf 600 bis 1000 ℔ festgesetzt, und die Gehalte der Revisoren bei Herzoglicher Landes-Oeconomie-Commission sind auf 500 bis 700 ℔ und der Revisionsgehülfen und Calculatoren bei derselben auf 300 bis 400 ℔ normirt

Digitized by Google

worden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Zahl des Reviſionsperſonals auf 3 Beamte beſchränkt bleibt.

d. der Forſtbeamten.

Die Gehalte der Revierforſtbeamten ſind, unter Beibehaltung der Neben-Emolumente und der jetzigen Claſſeneintheilung, auf 550 ℔, 600 ℔ und 650 ℔ beſtimmt worden, wie denn auch die Gehalte der Forſtgehülfen 1. Claſſe, welche das ſchwerere Anſtellungs-Examen behuf des demnächſtigen Eintritts als Revierförſter gemacht haben, auf 250 bis 350 ℔ feſtgeſetzt ſind.

e. der Berg- und Hüttenbeamten.

Die 7. Claſſe der 2. Abtheilung des Normalgehalts-Etats iſt aufgehoben, und die Zahl der in 5. und 6. Claſſe ſtehenden Beamten iſt um je einen erhöht worden.

f. der Caſſen-Beamten.

Die letzte Claſſe der unterſten Abtheilung dieſer Beamten iſt aufgehoben, und die Zahl der Beamten in der 2. 3. und 4. Claſſe dieſer Abtheilung iſt um je einen vermehrt worden.

g. der Landes-Verwaltungsbehörden.

Die Gehalte der Polizei-Commiſſaire zu Braunſchweig ſind auf 600 bis 700 ℔ und auf 700 bis 800 ℔ feſtgeſtellt worden.

Artikel 7.

Auf die Propoſition Herzoglicher Landesregierung hat die Landesverſammlung zur Anlegung einer Irren-Heil- und Pflege-Anſtalt zu Stift Königslutter auf Staatskoſten, die Zuſtimmung ertheilt, und mit der beabſichtigten Verwendung der dortigen Stiftsgebäude und Unge-

Digitized by Google

bungen in dem bezeichneten Umfange zu der Irrenanstalt, sowie damit, daß zu den Baukosten die von den Ueberschüssen der Finanzperiode $18^{55}/_{57}$ disponibeln 161717 ℔ 5 ß 5 ₰, und außerdem die im Artikel 2. 3b. dieses Landtagsabschiedes gedachten 22000 ℔ verwandt werden, sich einverstanden erklärt, jedoch unter der Bedingung, daß erst alsdann zur Ausführung des Baues geschritten werden könne, wenn der Bauplan entweder durch den, zur Leitung der Anstalt engagirten Arzt, oder durch einen bewährten und erfahrenen auswärtigen Irrenarzt revidirt und festgestellt worden sei.

Ferner ist hieran abseiten der Landesversammlung die Bedingung geknüpft, daß die Kosten der demnächstigen Unterhaltung der neuen Anstalt auf die Herzogliche Haupt-Finanz-Casse übernommen werden, und daß zu diesem Ende der erforderliche Ausgabeansatz in das Capitel des Staatshaushalts-Etats: „Medicinal-Anstalten" aufgenommen, und der Landesversammlung mit dem Staatshaushalts-Etat ein specieller Anschlag über die Kosten der Unterhaltung der Irren-Anstalt zur verfassungsmäßigen Mitwirkung vorgelegt wird.

Artikel 8.

Auf die fernere Proposition Herzogl. Landes-Regierung hat die Landesversammlung zu der zwischen der Herzoglichen Landesregierung, dem Stadtmagistrate zu Braunschweig und dem Directorium des großen Waisenhauses daselbst über die Verhältnisse dieses Waisenhauses und des Alexii-Pflegehauses unter dem $^{18}/_{29}$. April, resp. 4. Mai 1861 abgeschlossenen Uebereinkunft die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt, und sich zugleich damit einverstanden erklärt, daß die demnächst in die Haupt-Finanz-Casse fließenden Ueberschüsse vom Intelligenzwesen in einem besonderen Capitel des Staatshaushalts-Etats in

Digitized by Google

Einnahme gestellt, und die nach jenem Vertrage zu der Armen- und Waisenhaus-Casse zu leistenden Zuschüsse auf dem Etat M. (Medicinal-Anstalten) zum Ansatze gebracht werden.

Artikel 9.

Auf den von der Landesversammlung ausgedrückten Wunsch hat sich Herzogl. Landesregierung damit einverstanden erklärt, daß die im Artikel IV. der Vereinbarung wegen der Landschaftlichen Stipendien (Anlage C. des Landtagsabschiedes vom 5. September 1855) für die Anmeldungen zu der neu anzulegenden Rittermatrikel festgestellte, bereits im November 1860 abgelaufene 5jährige Frist bis zum Schlusse des Jahres 1861 verlängert und zu diesem Ende von dem Ausschusse eine öffentliche Aufforderung zur Nachholung der versäumten Anmeldungen erlassen werde.

Artikel 10.

Auf den ausgedrückten ferneren Wunsch der Landesversammlung hat sich Herzogl. Landesregierung damit einverstanden erklärt, daß bis zu einer anderweiten Uebereinkunft mit der Landesversammlung allen den Landgemeinden, welche sich entschließen, Häuslingshäuser nach einem von der betreffenden Kreisdirection gebilligten Plane zu bauen, 20 pct. der zum Baue zu verwendenden Summe als Zuschuß aus Staatsmitteln gegeben, und daß auch den Landgemeinden, welche bereits in neuerer Zeit Häuslingshäuser gebaut haben, auf die dazu verwandte Summe ein gleich hoher Zuschuß gezahlt werde.

Artikel 11.

Dem Ausschusse ist von der Landesversammlung auf die Dauer der Finanzperiode $18^{61}/_{63}$ die Ermächtigung

Digitized by Google

ertheilt worden, Namens ihrer die verfassungsmäßigen Rechte wahrzunehmen, resp. auszuüben

a. bei einem etwa eintretenden Verkaufe der Amtsgrundstücke zu Calvörde, sowie bei einer etwaigen Erwerbung einer circa 1100 Waldmorgen großen, am Elme belegenen Privatforst gegen Abtretung einer der kleineren Domainen,
b. bei der Gesetzgebung in Zollangelegenheiten, imgleichen in Beziehung auf die Ausführung von Verträgen des Zollvereins mit anderen Staaten über Handels-, Gewerbe- und Verkehrs-Angelegenheiten und auf sonstige Beschlüsse des Zollvereins über diese Angelegenheiten, soweit solche die Mitwirkung der Landesvertretung erfordern;
c. bei dem bevorstehenden Erlasse eines Gesetzes über die Posttaxen für den innern Verkehr im Herzogthume;
d. beim Erlasse des allgemeinen Handelsgesetzbuchs und der etwa dazu erforderlichen Ein- und Ausführungsgesetze, und
e. beim Erlasse eines Gesetzes über Zulassung neuer und Erweiterung alter Mahlmühlen.

Vorstehende Artikel sind gemeinschaftlich verglichen und angenommen, und hiernächst von Seiten der Landesversammlung von deren Präsidenten und dem Landsyndico vollzogen worden.

So geschehen, Braunschweig, den 23. September 1861.

(L. S.) ***Pockels.***

Oesterreich,
Landsyndicus.

Digitized by Google

Und wie von Uns Alles, wie vorsteht, genehmigt worden, so ratificiren Wir vorstehenden Landtags-Abschied in allen Punkten und verordnen, daß demselben allenthalben auf das Genaueste nachgelebt werde, haben auch zur Urkunde dessen denselben zwei Male, nämlich ein Mal für Uns und ein Mal für die Landesversammlung ausfertigen und jedes dieser Exemplare mit Unserer eigenhändigen Unterschrift versehen, und mit dem Geheimen-Canzlei-Siegel wissentlich bedrucken lassen.

Braunschweig, den 15. October 1861.

Wilhelm, Herzog. (**L. S.**)

v. Geyso. v. Campe. W. Schulz.

Digitized by Google

Anlage A.

Staatshaushalts-Etat

auf

die Finanzperiode

$18^{61}/_{63}$.

Digitized by Google

Cap.	Bezeichnung der Einnahmen		fl	kr	d.
1	Ueberschuß vom Cammergute		432000	—	—
2	Directe Steuern:				
	a. Grundabgaben		1050000	—	—
	b. Persönliche Abgaben		360000	—	—
3	Indirecte Steuern:				
	a. Antheil an den gemeinschaftlichen indirecten Abgaben, innern Steuern .	1191000 fl			
	b. Ueberschuß vom Salzmonopole	46500 „	1350000	—	—
	c. Stempelsteuer	105000 „			
	d. Boutiquengelder	7500 „			
4	Chaussee-, Wege-, Damm- und Fährpacht-Gelder		120000	—	—
5	Eisenbahn- und Postintraden		1335000	—	—
6	Leihhaus-Intraden		225000	—	—
7	Lotterie-Intraden		105000	—	—
8	Extraordinaire Einnahme		6000	—	—
	Summa der Einnahme . .		4983000	—	—

Digitized by Google

Cap.	Bezeichnung der Ausgaben	Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Allgemeine Landesverpflichtungen	24000	—	—
2	Verwaltungskosten beim Herzoglichen Staatsministerio und Landes-Haupt-Archive	87000	—	—
3	Legationskosten	21900	—	—
4	Landtagskosten und ständische Gehalte	20000	—	—
5	Justizverwaltung	448500	—	—
6	Finanzverwaltung:			
	a. Finanz-Collegium	175500	—	—
	b. Steuer-Collegium	5400	—	—
	c. Zoll- und Steuer-Direction	16200	—	—
	d. Baudirection	180000	—	—
7	Militairverwaltung:			
	a. laufendes Bedürfniß	995900	—	—
	b. Polizei-Militair	82500	—	—
	c. schwindender Etat	4200	—	—
8	Polizeiverwaltung:			
	a. Kreisdirectionen	163500	—	—
	b. Medicinalanstalten	21600	—	—
	c. Landes-Oeconomie-Commission	60000	—	—
	d. Ortspolizei in Braunschweig und Wolfenbüttel	30000	—	—
9	Baukosten:			
	a. bei der Baudirection	380000	—	—
	b. bei den Kreisdirectionen	160000	—	—
	c. bei der Zoll- und Steuerdirection	20000	—	—
	d. bei der Militairverwaltung	35000	—	—
	e. bei verschiedenen Behörden	15600	—	—
10	Pensionen:			
	a. bei der Civilverwaltung	207000	—	—
	b. bei der Militairverwaltung	115500	—	—
11	Behuf der Landesschuld:			
	a. Capitalzinsen	1212000	—	—
	b. Amortisationsfonds	340000	—	—
	c. zur Deckung des Aufgeldes auf Gold . . .	3000	—	—
12	Zu extraordinairen Ausgaben und zur Deckung des Etats	158700	—	—
	Summa aller Ausgaben . . .	4983000	—	—

Digitized by Google

Anlage **B.**

Etat der Klosterreinertrags-Casse

Cap.	Einnahme.	Anschlag auf die Finanzperiode $18^{61}/_{63}$ fl.	kr.	d.
1	Nach dem Etat der Einnahmen und Ausgaben bei der Verwaltung des Kloster- und Studienfonds beträgt der Ueberschuß	461000	—	—
2	An Agio auf Gold kommen zur Berechnung .	12000	—	—
	Summa der Einnahmen . . .	473000	—	—

Digitized by Google

auf die Finanzperiode $18^{61}/_{63}$.

Cap.	Ausgabe.	Anschlag auf die Finanzperiode $18^{61}/_{63}$ fl	kr	h
1	Gehalte und sonstige Administrationskosten beim Herzogl. Consistorio	30525	—	—
2	Verwendung auf die höheren Bildungsanstalten des Landes	87312	—	—
3	dergl. auf die Gymnasien	83850	—	—
4	dergl. auf Seminarien und Bürgerschulen . .	45231	—	—
5	dergl. auf Dorfschulen	20501	21	—
6	Gehalte verschiedener Kirchen- und Schuldiener und Zuschüsse zu gering dotirten Pfarrstellen .	21827	—	6
7	Ruhegehalte	21504	—	—
8	Definitive und temporaire Unterstützungen . .	53998	28	8
9	Fundationen	70800	—	—
10	Baukosten	18000	—	—
11	Brandversicherungsbeiträge	945	—	—
12	Extraordinair	18505	9	6
	Summa der Ausgaben . . .	473000	—	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 61.

Braunschweig, den 21. November 1861.

Verordnung, die Verlegung eines dem Ackermanne Georg Lambrecht in Wulfersdorf zugehörigen Ackerstücks auf der Feldmark Reinsdorf an die Gemarkung Wulfersdorf betreffend.

d. d. Braunschweig, den 12. November 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen auf Grund des §. 10 der Landgemeindeordnung, unter Zustimmung der Betheiligten, wie folgt:

Das dem Ackermanne Georg Lambrecht in Wulfersdorf bei der Reinsdorfer Specialseparation überwiesene Ackerstück von 1 Morgen 65 Quadrat-Ruthen auf der Feldmark Reinsdorf wird von dem Gemeindebezirke Reinsdorf getrennt und mit der Gemarkung Wulfersdorf vereinigt.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 12. November 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Geyso. v. Campe. W. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 62.

Braunschweig, den 26. November 1861.

Bekanntmachung, die Steuerbonification für den von inländischen Spiritus-Rectifications-Anstalten exportirten Rüben-Melassen-Spiritus betr.

d. d. Braunschweig, den 5. November 1861.

Nachdem Herzogl. Staatsministerium in Beziehung auf §. 2 der Bekanntmachung vom 12. Juli 1858 genehmigt hat, daß den inländischen Rectifications-Anstalten für den von ihnen exportirten gereinigten Spiritus ausnahmsweise bis auf Weiteres die gesetzliche Steuerbonification (Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums vom 16. Januar 1854) in soweit gewährt werde, als sie nachweislich Rüben-Melasse-Spiritus aus inländischen Brennereien bezogen haben — mit Absetzung jedoch von einem Procente wegen des Verlustes bei der Rectification und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der sofortigen Zurücknahme solcher Vergünstigung bei vorkommendem Mißbrauche — bestimmen wir Folgendes:

§. 1.

Die Inhaber inländischer Melasse-Brennereien haben, sobald sie Melasse-Spiritus an Rectifications-Anstalten

Digitized by Google

absetzen, dem Transporte Ursprungs-Zeugnisse beizufügen, welche bei dem Steueramte ihres Bezirks nach dem angeschlossenen Formulare A. zu extrahiren sind. Diese Zeugnisse dürfen jedoch von dem Steueramte nur innerhalb der auf den Monat der Erzeugung des Rohspiritus folgenden zwölf Calendermonate ausgestellt werden.

§. 2.

Die im §. 1 bemerkten Ursprungszeugnisse dürfen nicht über einen höheren Betrag an Alkohol-Quartier-Procenten ertheilt werden, als eine Multiplication des von den Brennerei-Inhabern nach dem amtlich genehmigten und mit den Revisionsvermerken an das Steueramt zurückgelangten Betriebsplänen mit Rübenmelasse bemaischten Bottichraumes mit der Zahl 8 ergiebt.

§. 3.

Die Inhaber der Rectifications-Anstalten haben sofort nach dem Empfange einer zur Rectification bestimmten Quantität Melasse-Spiritus das darüber ausgefertigte Ursprungszeugniß an das Steueramt ihres Bezirks abzuliefern, welches letztere unter Zurückbehaltung des Zeugnisses die betreffende Quantität in einem zu dem Ende besonders zu führenden Conten-Register notirt.

§. 4.

Soll der Spiritus nach der Rectification mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so ist nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 16. Januar 1854 weiter zu verfahren, und kann übrigens die Steuerbonification (unter Berücksichtigung des Verlusts von einem Procente Alkohol bei der Rectification) nur dann gewährt werden, wenn zur Zeit des Exports des Spiritus seit der im Ursprungszeugnisse bemerkten Erzeugung des

Digitized by Google

Rohspiritus noch kein längerer Zeitraum, als von zwölf Monaten (den Monat der Erzeugung nicht mitgerechnet) verflossen ist.

Braunschweig, den 5. November 1861.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuer-Direction.

von Thielau.

Anlage A.

Digitized by Google

Ursprungszeugniß

Formular **A.**

für

den Brennerei-Inhaber *N. N.* zu *N. N.*

über

selbst gewonnenen Rübenmelasse-Spiritus.

Des Ursprungszeugniß-Registers №	Littr.	Monat, in welchem der Spiritus gewonnen	Alkohol-Quartierprocente in Zahlen	in Buchstaben
6.	e.	Juni 1861	37971	Sieben und dreißig tausend neun hundert ein und siebenzig
7.	s.	Juli 1861	1429	Ein tausend vier hundert neun und zwanzig
/		Summa	39400	

N. N. den ten 18

Herzogl. Steuer-Amt.

(L. S.) *N. N.*

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 63.

Braunschweig, den 28. November 1861.

Gesetz, die fernere Verlängerung der im §. 14 des Gesetzes vom 13. December 1849, wegen Aufhebung des Lehnsverbandes, festgesetzten Frist für die Dauer der den Lehns-Ablösungs-Capitalien ꝛc. beigelegten stillschweigenden Hypotheken betreffend.

d. d. Braunschweig, den 22. November 1861.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach Gründe obwalten, die im §. 14 des Gesetzes vom 13. December 1849, die Aufhebung des Lehnsverbandes betreffend, bestimmte vierjährige Frist für die Dauer der den Lehnsablösungs-Capitalien und der eventuellen Entschädigung der Mitbelehnten beigelegten stillschweigenden Hypotheken ferner zu verlängern, so erlassen Wir, unter Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung, das nachfolgende Gesetz:

Die im §. 14 des Gesetzes vom 13. December 1849, wegen Aufhebung des Lehnsverbandes, festgesetzte, zuletzt durch das Gesetz vom 22. November 1859 bis zum Schlusse des Jahres 1861 verlängerte Frist für die Dauer der den Lehnsablösungs-Capitalien und der even-

Digitized by Google

tuellen Entschädigung der Lehnsnachfolger beigelegten stillschweigenden Hypotheken wird hierdurch fernerweit bis zum Schlusse des Jahres 1863 erstreckt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 22. November 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Geyso. v. Campe. W. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 64.

Braunschweig, den 12. December 1861.

Bekanntmachung, die Abfertigungs-Befugnisse der Uebergangs-Abfertigungsstelle in Astfeld betreffend.
d. d. Braunschweig, den 28. November 1861.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. August 1858, die Vereinigung des Steueramts Langelsheim mit dem Steueramte Lutter a. Bbge. ꝛc. betreffend, bringen wir mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums zur öffentlichen Kunde, daß die Straße zwischen Goslar und Astfeld als Uebergangsstraße nur für solche Branntweintransporte benutzt werden darf, welche aus dem freien Verkehre des Herzogthums oder solcher Zollvereinsstaaten kommen, die mit dem Herzogthume Braunschweig im freien Verkehre rücksichtlich des Branntweins stehen, und welche Transporte mit einem Uebergangsscheine zum Zwecke des steuerfreien Wiedereingangs des durch fremdes Gebiet durchgeführten Branntweins versehen sind.

Braunschweig, den 28. November 1861.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuer-Direction.

von Thielau.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 65.

Braunschweig, den 19. December 1861.

Bekanntmachung, den Beitritt der Großherzoglich Hessischen Regierung zu den zwischen Preußen ꝛc. und Großbritannien, wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck ꝛc., unterm 13. Mai 1846 und 14. Juni 1855 abgeschlossenen Verträgen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 7. December 1861.

Demnach die Großherzoglich Hessische Regierung ihren Beitritt zu den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten, insbesondere auch dem hiesigen Herzogthume, einerseits und Großbritannien andererseits unter'm 13. Mai 1846 und 14. Juni 1855 abgeschlossenen Verträgen, wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck ꝛc., erklärt hat, so bringen Wir diese Beitrittserklärung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Braunschweig, den 7. December 1861.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

von Campe. W. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google